

**Jürgen Dinkel/Dirk van Laak (Hg.): Reader – Erben und Vererben in der
Moderne, Justus-Liebig-Universität Gießen, Juli 2016**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Jürgen Dinkel/Dirk van Laak: Einleitung	2
Workshop-Programm: Erben und Vererben in der Moderne, Justus-Liebig-Universität Gießen, 14./15. Juli 2016	7
Christine Fertig: Preußisches Erbrecht und bäuerliche Erbpraxis im 19. Jahrhundert	9
Simone Derix: Erben und Vererben als Vermögenshandeln	17
Margareth Lanzinger: Erben und Vererben im Kontext vielfältiger Transfermodi – historische Perspektiven mit Ausblick	23
Ulrike Langbein: Beziehungen, Besitz und Begehrlichkeiten – Kulturanthropologische Perspektiven auf das Erben	31
Eva Gajek: Erben über Grenzen. Deutsch-deutsche Erbschaften nach 1945	38
Ute Schneider: Erben und Vererben in der DDR: Der Umgang mit Grundeigentum als Spezifikum des Sozialismus?	51
Ronny Grundig: Lachende Erben? Eine Skizze zur Erforschung der Vererbungspraxis Kinderloser	53
Jürgen Dinkel: Erbschaften und Altersvorsorge – Über den Wandel von Erb- und Vorsorgepraktiken im 20. Jahrhundert in Frankfurt am Main	59
Michael Schellenberger: Stiftungen als Agenturen im Erbprozess	67
Christine Bach: Operative Stiftungen als Erbe unternehmerischer Vermögen: Das Beispiel der Hamburger Körber-Stiftung	74

Einleitung

Nach dem Tod des Sängers Prince, der am 21. April 2016 nach einer Überdosis Schmerzmittel verstarb, sollen mehr als 20 angebliche Geschwister, Halbgeschwister, Kinder, Adoptivkinder und weitere Angehörige Ansprüche auf sein Erbe erhoben haben. Einige der Verwandtschaftsverhältnisse wollen die Richter durch DNA-Analysen prüfen lassen. Da inzwischen auch Zweifel aufkamen, ob der zuvor verstorbene John Nelson der leibliche Vater des 57 Jahre alten Sängers („Purple Rain“) war, verzögern sich die Nachforschungen weiter. Der siebenfache Grammy-Preisträger, der im Laufe seiner Karriere mehrfach seinen Namen gewechselt hatte, lebte allein. Sein Vermögen wird auf mehr als 250 Millionen Dollar geschätzt. Auf ein Testament hatte Prince verzichtet.

In den Massenmedien wird über das Thema „Erben und Vererben“ regelmäßig berichtet. Vor einiger Zeit veröffentlichte etwa *Der Spiegel* das Gespräch mit einem auf Erbschaften spezialisierten Notar, der die Ungleichbehandlung von Kindern als einen verbreiteten Kardinalfehler der Erblasser charakterisierte. Führe schon dies sehr häufig zu Erbstreitigkeiten, so kämen moderne Patchwork-Familien geradezu einem „Erbhorror“ gleich. Die *Süddeutsche Zeitung* erweiterte derweil die lange Tradition der Erbreform-Vorschläge um einen weiteren Beitrag: Statt fortgesetzt über die Höhe der Erbschaftssteuern zu diskutieren, solle im Erbfall eine pauschale Abgabe von zehn Prozent an die Allgemeinheit abgeführt werden. Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* wiederum kommentiert die aktuellen Erbrechts- und Erbschaftssteuerreformen unablässig – von Beiträgen in Internetforen ganz zu schweigen.

In auffälligem Kontrast zu seiner medialen Dauerpräsenz und der Dringlichkeit, mit der Erbschaftsfragen gesellschaftlich immer wieder diskutiert werden, ist das Thema in der historischen Forschung zum 20. Jahrhundert seltsam abwesend.¹ Erben und Vererben scheint ein subkutanes, teilweise mit Tabus belegtes Thema zu sein, obgleich – oder vielleicht gerade weil – es in jede Familie reicht und reich an Anekdotischem ist. Es schwankt zwischen Komischem und Tragischem hin und her. Der Tod eines Menschen öffnet familiäre Bilanzen – oft werden hierdurch seit langem aufgestaute oder unterdrückte Emotionen freigesetzt. Das Thema strahlt in

¹ Jens Beckert/Lukas R. Arndt: Unverdientes Vermögen oder illegitimer Eingriff in das Eigentumsrecht? Der öffentliche Diskurs um die Erbschaftssteuer in Deutschland und Österreich. MPIfG Discussion Paper 16/8. Köln: Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung 2016.

zahlreiche individuelle und gesellschaftliche Bereiche aus. Es ist in seinem Beziehungsreichtum nur schwer zu bändigen, sehr „lebenshaltig“ und zugleich von Tod und Trauer umflort.²

Der Vorgang des Erbens und Vererbens kann eine Reihe sehr unschöner Aspekte und Charaktereigenschaften zum Vorschein bringen: Neid und Missgunst, strategisches und berechnendes Verhalten, kriminelle Energien und das ungeduldige Erwarten des Ablebens von zum Teil sehr nahestehenden Mitmenschen. Er kann aber natürlich auch gute Eigenschaften hervorlocken: soziale und familiäre Verantwortung, ein großzügiges Gerechtigkeitsempfinden und eine liebende Verzichtsbereitschaft, echte Trauer und selbstlose Hilfe.

Wenn im Folgenden ein paar leitmotivische Tendenzen herausgegriffen werden, so versteht sich dies als eine erste und sehr vorläufige Sammlung von denkbaren Forschungsthemen, die sozial, geographisch, zeitlich usw. weiter eingeordnet bzw. ausdifferenziert werden müssen:

- **Das ungeklärte Verhältnis zwischen Familie und Staat, zwischen privat und öffentlich:** Zum einen haben Ökonomen und Politiker aus allen politischen Lagern die Erbgesetzgebung und insbesondere die Besteuerung von Erbschaften seit dem 18. Jahrhundert immer wieder als Werkzeug der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umgestaltung diskutiert. Zum anderen wurden Eingriffe des Staates in Erbprozesse, die als „privat“ und „familienintern“ markiert wurden, durch eine breite Allianz an Akteuren immer wieder abgelehnt. Hier stehen sich grundlegende Prinzipien gegenüber, scheint das Verhältnis von Familie und Staat immer wieder neu ausgehandelt werden zu müssen.
- **Erbe und Familie/Verwandtschaft:** Erbtransfers sind sowohl Mittel familiärer Festigung, als auch Anlässe zu familiären Dissonanzen. Denn Erben und Vererben stellen eine Art von Währung, ein Wechsel- und Umtauschverfahren dar. In ihnen kommt es zugleich zur Monetarisierung von Werten wie auch zur immateriellen Aufladung von Gütern („gift economy“). Der Erbfall stellt daher einen Moment dar, in dem Nahverhältnisse in Frage gestellt, bestätigt oder neu hergestellt werden.
- **Erbe und Eigentum:** Die Herausbildung moderner individueller Eigentumsrechte war eng mit der Frage verknüpft, wer über welches Eigentum letztwillig verfügen darf und

² Dirk van Laak: Was bleibt? Erben und Vererben als Themen der zeithistorischen Forschung, in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History 13 (2016), Heft 1, S. 136-150 (auch unter <www.zeithistorische-forschungen.de/1-2016/id=5334>); Jürgen Dinkel: Erben und Vererben in der Moderne. Erkundungen eines Forschungsfeldes, in: Archiv für Sozialgeschichte 56, 2016, S. 81-108.

wer Anspruch auf welche Eigentümer erheben kann. Die Weitergabe von Vermögen im Todesfall stellt somit einen Prozess dar, in dem bestehende Eigentumsordnungen bestätigt oder in Frage gestellt werden.

- **Funktionen und Funktionswandel des Erbes:** Erbe erfüllte für Erblasser und Erben unterschiedliche Funktionen: etwa die eines „Startersets“ für Jüngere in ein selbständiges Leben oder die eines „Versicherungspakets“ für Ältere. Erbe ist heute in den seltensten Fällen überlebenswichtig oder Voraussetzung für eine Familiengründung bzw. eine Berufswahl und in vielen Fällen eher ein „nice-to-have“. Gleichwohl scheint es vorschnell, von einem Funktionsverlust des Erbes zu sprechen. Der Erhalt von Erbe ist weiterhin eine bisweilen kalkulierbare, bisweilen sogar manipulierbare Möglichkeit, um den sozialen Status zu fördern und/oder die Handlungsspielräume des eigenen Lebens zu verbreitern. In modifizierter Weise wohnen Erbprozessen auch in der Moderne dynastische Elemente inne.
- **Erbschaften und soziale Ungleichheit:** Erbtransfers tragen zur Perpetuierung von sozialer Ungleichheit bei. Zugleich steht der Erhalt von Erbschaften in weiten Teilen im Gegensatz zum Ideal der Leistungsgesellschaft. Vor diesem Hintergrund gilt es noch weiter zu untersuchen, wann, von wem und mit welchem Erfolg Maßnahmen ergriffen wurden, um der Verstetigung von sozialer Ungleichheit durch Erbpraktiken entgegenzuwirken. Und umgekehrt gilt es danach zu fragen, wie moderne Leistungsgesellschaften mit diesem Widerspruch umgegangen sind und ihn (nicht) thematisiert und legitimiert haben.
- **Erbe, Vorsorge und Zukunftserwartungen:** Erben und Vererben stellen ein Thema dar, das geradezu idealtypisch gegendert und sozialkulturell stratifiziert werden kann. An ihnen lassen sich tief in das Leben hineinreichende Verhaltenssteuerungen ablesen. Sie verweisen auch auf einen Bereich des Lebens mit zahlreichen Variablen und viel Unkalkulierbarem: Wann ist der Zeitpunkt des Todes und wie verhält man sich im Zulauf darauf am angemessensten? Welche Vorkehrungen sind im Testament getroffen worden? Wie werden sich die Erbberechtigten dazu verhalten? Welche Auflagen sind mit dem Erben verbunden? Aus welcher Richtung erreichen einen vollkommen unverhoffte Erbschaften, die sich in vielen Fällen auch als eine beschwerliche Last erweisen können?

Zur Entstehung des Readers

Als wir im Frühjahr 2016 zu einem Workshop zum Thema „Erben und Vererben in der Moderne“ an die Justus-Liebig-Universität Gießen einluden, war es nicht unser Ziel, dessen Ergebnisse zu publizieren. Vielmehr sollte das Treffen dem offenen Austausch über ein vielschichtiges Feld dienen. Während des Workshops wurde uns aber deutlich, dass das Thema doch nicht so ganz unterforscht ist, wie es für uns anfangs den Anschein hatte. Auch zeigte sich, welche Potentiale im interdisziplinären und interepochalen Austausch über dieses Thema liegen. Angesichts des aktuellen Forschungsstandes und der inhaltlich anregenden Diskussion während des Treffens schien es uns und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern daher sinnvoll, zumindest die für den Workshop angefertigten Thesenpapiere nach ihrer Überarbeitung als Reader und damit als Impuls für weitere Forschungen zu veröffentlichen.

Das Spektrum der in den Papers angesprochenen Themen, Epochen und methodischen Zugänge ist breit. Thematisch reichen sie von den Erbpraxen verschiedener sozialer Gruppen (Land- und Stadtbevölkerung, Kinderlose, Unternehmer) über verschiedene Erbstrategien und involvierte „Hidden Helpers“³ (Testamentsvollstrecker, Stiftungen) bis hin zur Diskussion von erweiterten Fragestellungen einer Geschichte des Erbens und Vererbens. Chronologisch wird der Zeitraum von der Frühen Neuzeit bis in die Gegenwart abgedeckt. Methodisch nähern sich die einzelnen Beiträge über Interviews, über biographische, institutionelle oder über quantitative und qualitative Zugänge dem Thema an. Das Spektrum der verwendeten Quellen reicht von Testamenten über Erbschaftssteuerakten und Stiftungsurkunden bis hin zu Wiedergutmachungsakten und transkribierten Interviews. Verschieden ist auch der Stand der Projekte, auf denen die einzelnen Beiträge zurückgehen. Während sich einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer schon seit vielen Jahren intensiv mit diesem Thema beschäftigt haben, stehen andere eher noch am Anfang ihrer Überlegungen. In den Beiträgen finden sich daher sowohl die kondensierten Ergebnisse langjähriger Forschung als auch erste thesenhafte Ausblicke sowie zahlreiche aufgeworfene Fragen. Zusammengehalten werden die Beiträge durch ihr gemeinsames Interesse am Thema sowie durch ihre räumliche Fokussierung auf den deutschsprachigen Raum.

Der Redaktion von H-Soz-Kult möchten wir herzlich für die Möglichkeit danken, diesen Reader zusammen mit dem Tagungsbericht auf der Website von HSK zu veröffentlichen! Sowohl für die

³ Simone Derix: Hidden Helpers: Biographical Insights into Early and Mid-Twentieth Century Legal and Financial Advisors, in: Jahrbuch für Europäische Geschichte 16 (2015), S. 47-62.

Redaktion als auch für uns ist diese Form der Veröffentlichung ein Experiment. Im Folgenden finden sich das Workshop-Programm sowie die Mehrzahl der für den Workshop eingereichten Thesenpapiere. Wir danken allen Teilnehmern und Gästen des Workshops für die anregenden Tage in Gießen und ihre Bereitschaft, sich auf diese Form der Veröffentlichung einzulassen.

Jürgen Dinkel/Dirk van Laak

Washington D.C./Leipzig, Januar 2017

Workshop-Programm: Erben und Vererben in der Moderne, Justus-Liebig-Universität Gießen, 14./15. Juli 2016.

Donnerstag, 14. Juli 2016, Multifunktionsraum des Graduate Centre for the Study of Culture (GCSC)

12.30 – 13.00 Uhr Ankunft

13.00 – 13.30 Uhr Begrüßung/Einführung: Dirk van Laak, Jürgen Dinkel

13.30 – 15.00 Uhr Panel 1: Erbpraktiken im 19. und frühen 20. Jahrhundert

- Christine Fertig: Preußisches Erbrecht und bäuerliche Erbpraxis im 19. Jahrhundert
- Sonja Niederacher: Vererben und Erben von Unternehmen
- Simone Derix: Die Hidden Helpers der Vermögensweitergabe. Testamentsvollstrecker in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts

15.00 – 15.30 Uhr Kaffeepause

15.30 – 17.00 Uhr Panel 2: Verortungen und Perspektiven auf das Thema

- Margareth Lanzinger: Erben und vererben im Kontext vielfältiger Transfermodi - historische Perspektiven mit Ausblick
- Ulrike Langbein: Vererben und Erben als Handlungsfeld: Kulturanthropologische Perspektiven in der Erbenforschung
- Monika Wienfort: Fragestellungen einer Geschichte des Erbens

17.00 – 17.30 Uhr Kaffeepause

17.30 – 18.30 Panel 3: Vererben und Erben in der DDR

- Eva Gajek: Erben in der DDR
- Ute Schneider: Erben und Vererben im Sozialismus

20.00 Uhr Abendessen

Freitag, 15. Juli 2016, Multifunktionsraum des GCSC

9.00 – 10.00 Uhr Panel 3: Vererben und Erben in der Bundesrepublik

- Ronny Grundig: Lachende Erben? Eine Skizze zur Erforschung der Vererbungspraxis Kinderloser
- Jürgen Dinkel: Erbschaften und Altersvorsorge – Über den Wandel von Erb- und Vorsorgepraktiken im 20. Jahrhundert in Frankfurt am Main

10.00 – 10.30 Uhr Kaffeepause

10.30 – 11.30 Uhr Panel 5: Erbe und Stiftungen

- Michael Werner: Stiftungen als Agenturen im Erbprozess
- Christine Bach: Operative Stiftungen als Erben unternehmerischer Vermögen. Das Beispiel der Hamburger Körber-Stiftung.

11.30– 13.00 Uhr: Abschlussdiskussion

Weitere Teilnehmer: Theres Inauen, Annette Cremer, Florian Greiner, Anette Baumann, Christina Benninghaus, Winfried Süß, Karin Gottschalk, Burkhard Pöttler, Kerstin Brückweh, Doreen Kobelt, Vanessa Becker.

Preußisches Erbrecht und bäuerliche Erbpraxis im 19. Jahrhundert

Christine Fertig

Am 13. Juli 1836 trat das bäuerliche Erbfolgegesetz für die Provinz Westfalen in Kraft. In den westfälisch-preußischen Behörden war eine intensive Debatte um die Teilbarkeit der bäuerlichen Höfe vorausgegangen, die mit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts (1794) in Preußen möglich geworden war. Die preußische Verwaltung fürchtete um die wirtschaftliche Existenz des bäuerlichen Standes, der ja immerhin über die Grundsteuer einen erheblichen Anteil der preußischen Steuereinnahmen stellte. Die Interessenlage ähnelte also derjenigen der Grundherren, die die Erbangelegenheiten der Bauern bis weit ins 19. Jahrhundert hinein beeinflussten und an einer ungeteilten Weitergabe von Höfen und dem Erhalt ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit interessiert waren. Wenn wir nach der Rolle der Vererbung in der ländlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts fragen, sehen wir uns also mit wichtigen Akteuren konfrontiert, die die Erbpraxis von Bauern zu kontrollieren versuchten. Doch wie gravierend waren die Eingriffe dieser Autoritäten in die Erbangelegenheiten der Bauern? Das erwähnte Erbfolgegesetz musste nach kürzester Zeit zunächst suspendiert und dann gänzlich aufgehoben werden, da die Vorstellungen der Juristen in den preußischen Verwaltungen über angemessene Regelungen und die Lebenswirklichkeit der Betroffenen nicht zueinander fanden. Auch der Einfluss der Grundherren, die auf der Unteilbarkeit der Höfe bestanden, wird möglicherweise überschätzt. Mit der Ablösung der grundherrlichen Rechte im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts endete zwar das Mitspracherecht der Grundherren, die Modi bäuerlicher intergenerationeller Ressourcentransfers änderten sich jedoch kaum. Beides verweist auf die Bedeutung innerfamiliärer Prozesse, in denen die jeweiligen Interessen der Familienmitglieder und der wirtschaftliche wie soziale Kontext in Einklang gebracht werden mussten. Es lohnt sich also, die Spannungsfelder von individuellen Lebensläufen und Familienzyklus, von wirtschaftlicher Einheit des Hofes und Erbansprüchen der Kinder, von Alterssicherung und eigenständigem Wirtschaften der Hofnachfolger in den Blick zu nehmen.

Während die ältere agrar- und familienhistorische Forschung eine klare Unterscheidung von Realteilung und ungeteilter Vererbung mit weitgehenden Folgen für die bäuerliche Familie annahm, hat sich in den letzten Jahren ein wesentlich differenzierteres Bild bäuerlicher Erbpraxis ergeben. Mit den Forschungen von David W. Sabeau über das württembergische Dorf

Neckarhausen sind etwa wirtschaftliche Logiken, familiäre Strategien und langfristige Wandlungsprozesse in den Fokus der Forschung geraten.¹ Aus einer durch ethnologische Konzepte inspirierten Perspektive heraus konnte Sabean aufzeigen, dass Erbrecht und Erbgewohnheiten nur als Rahmen dienen, innerhalb derer sich ein breites Spektrum familiärer Strategien entfalten konnte. Realteilung von familiärem Besitz erwies sich als höchst flexibles System, in dem Eltern weitgehenden Einfluss auf Lebenswege und –entscheidungen der Kinder nehmen konnten. Zentrales Instrument waren dabei vorgezogene Ressourcentransfers, die einzelnen Kindern in Form von Schenkungen, Erbvorschuss oder auch nur Leihgabe zugestanden wurden. Auf diesem Weg blieben auch Kinder, die längst eigene Familien gegründet hatten, über viele Jahre auf die Unterstützung der Eltern angewiesen. Umgekehrt forderten auch die Eltern Unterstützungsleistungen durch ihre Kinder ein, oftmals in Form von Arbeitsleistungen. Diese vorgezogenen Erbregelungen waren als Reziprozitätsbeziehungen organisiert, in denen Eltern und ihre erwachsenen Kinder, aber auch die Kinder untereinander, sich über Kooperation und Konfliktlösung verständigen mussten. Letzteres steht dabei im Mittelpunkt der zahlreichen ausgewerteten Prozessakten, die einen reichen Einblick in diese ländliche Gesellschaft des 18. und 19. Jahrhunderts bieten. Mit Blick auf sozio-ökonomische Wandlungsprozesse – zu nennen wären insbesondere Bevölkerungswachstum, Staatsausbau auch im ländlichen Bereich und zunehmende Ressourcenknappheit – rücken die sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts deutlich erkennbar verändernden Familienstrategien in den Blick, die unter anderem über ein modifiziertes Heiratsverhalten die Zerstückelung und Entwertung des Erbes einzudämmen versuchten.

Das Beispiel Neckarhausen verweist auf die zentrale Bedeutung familiärer Akteure für die Ausgestaltung des Themenfeldes von Erbschaft und Vererbung. Familien zeichnen sich dadurch aus, dass sie sowohl als kollektive Akteure handeln können als auch einen sozialen Raum darstellen, in dem Menschen mitunter ganz unterschiedliche Interessen verfolgen. Im Folgenden soll es um drei Grundprobleme gehen, die sich aus den unterschiedlichen Interessenlagen der familiären Rollenträger ergeben können: (1) um die Konkurrenz der Kinder um das elterliche Erbe, (2) um die Beziehung zwischen vorgezogenen Erbschaft und Alterssicherung, und (3) um das Problem des *timings*.

¹ David W. Sabean, *Property, production, and family in Neckarhausen, 1700-1870* (Cambridge: Cambridge University Press, 1990); ders., *Kinship in Neckarhausen, 1700-1870* (Cambridge: Cambridge University Press, 1998).

Die Diskussion um die Handlungsoptionen von Bauernkindern war lange von dem oben erwähnten Modell von geteilter und ungeteilter Vererbung geprägt. Für Gebiete, in denen Höfe ungeteilt an die nächste Generation übergangen, hat man dann zwischen den Hoferben oder Anerben und den sogenannten ‚weichenden Erben‘ unterschieden. Während der ‚Anerbe‘ nicht nur in der historischen Forschung, sondern auch in den zeitgenössischen Quellen vorkommt und als klar umrissenes Konzept greifbar wird, ist der ‚weichende Erbe‘ in der vormodernen ländlichen Gesellschaft Westfalens unbekannt. In bäuerlichen Übergabeverträgen wird gewöhnlich zwischen dem Hoferben und den ‚Geschwistern‘, oder ‚anderen Kindern‘ unterschieden. Handelt es sich bei dem Hofübernehmer nicht um den Anerben, also je nach Region den jüngsten oder ältesten Sohn bzw. die entsprechende Tochter, wenn keine Söhne zur Verfügung stehen, so werden die besonderen Rechte dieses Kindes in vielen Fällen ausdrücklich thematisiert und auch abgegolten. Nach ‚weichenden Erben‘, die ohne nennenswerten Erbteil und mit dem Schicksal des Zwangszölibats vor Augen den elterlichen Hof verlassen mussten oder aber als billige Arbeitskraft zur Verfügung blieben, sucht man in diesen Dokumenten dagegen vergeblich – weder der Begriff noch damit zusammenhängende Konzepte sind in der vormodernen ländlichen Gesellschaft zu finden. Jürgen Schlumbohm hat in seiner Studie über die Gemeinde Belm im Osnabrücker Land gezeigt, dass die Heirat ein universelles Phänomen war und jedem Mann und jeder Frau im 18. und 19. Jahrhundert offenstand, unabhängig von sozialem Stand oder gar dem Eintreten einer Erbschaft im Sinne eines Stellenprinzips.² Junge Menschen aus weniger wohlhabenden Familien bauten über frühe Erwerbsarbeit einen Heiratsfond auf, etwa im Gesindedienst, um so einen Haushalt gründen zu können. Im 19. Jahrhundert kann man dies etwa über Sparkonten früher Sparkassen nachvollziehen.³

Ein zentrales Anliegen der bäuerlichen Familien war dagegen die möglichst gerechte Behandlung aller Kinder. Gerecht meint hier, (1) dass Frauen und Männer dieselben Ansprüche auf einen angemessenen Erbteil hatten; (2) dass besondere Ansprüche berücksichtigt wurden, etwa wie

² Jürgen Schlumbohm, *Lebensläufe, Familien, Höfe: Die Bauern und Heuerleute des osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650–1860*, (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1994); siehe auch Georg Fertig, „The invisible chain: nicht inheritance and unequal social reproduction in preindustrial continental Europe“, *The History of the Family* 8 (2003): 7-19; ders., „Wenn zwey Menschen eine Stelle sehen‘: Heirat, Besitztransfer und Lebenslauf im ländlichen Westfalen des 19. Jahrhunderts“, in: Christophe Duhamelle und Jürgen Schlumbohm (Hg.), *Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts: Muster und Strategien*, (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2003), S. 93-124; Hermann Zeitlhofer, *Besitzwechsel und sozialer Wandel. Lebensläufe und sozioökonomische Entwicklungen im südlichen Böhmerwald, 1640–1840* (Wien: Böhlau 2014).

³ Johannes Bracht, *Geldlose Zeiten und überfüllte Kassen – Sparen, Leihen und Vererben in der ländlichen Gesellschaft Westfalens (1830–1866)* (Stuttgart: Lucius & Lucius, 2013).

langjährige Unterstützung der Eltern oder chronische Krankheiten mit verminderter Arbeitsfähigkeit; und (3) dass die Geschwister der Hofübernehmer zwar einen kleineren Erbteil erhielten als diese, sie im Gegenzug aber weder für den wirtschaftlichen Fortbestand des Hofes, die Versorgung der Eltern noch die Abtragung der Schulden verantwortlich gemacht werden konnten. Es ist kaum möglich, den Wert eines Hofes konkret zu beziffern, da es in Nordwestdeutschland keinen Markt für Höfe gab und so auch kein angemessener Preis zu ermitteln ist. Für die südböhmische Pfarre Kapličky konnte Hermann Zeitlhofer auf Kaufverträge zurückgreifen, die den Wert von Häusern und Höfen beziffern. Dort wurde jeder Hoftransfer, auch zwischen Familienmitgliedern, in Form eines Kaufvertrags durchgeführt. Die Kaufsumme wurde in der Regel zwischen allen Familienmitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt, so dass der Käufer oder die Käuferin deren Anteil am Gesamtwert auszahlen musste. Hof und Land blieben so ungeteilt, das Vermögen wurde jedoch gleichmäßig auf alle Berechtigten aufgeteilt.⁴ Für Westfalen kann man nach einer vorsichtigen Schätzung ungefähr davon ausgehen, dass die Geschwister des Hoferben etwa zwei Drittel des Wertes erhielten, den sie bei einer realen Teilung des Vermögens erhalten hätten; dabei sind allerdings die erwähnten Belastungen des Hoferben nicht in Anrechnung gebracht.⁵ Erkennbar ist aber auch das Bemühen bäuerlicher Familien, ihre Nachkommen angemessen mit Ressourcen auszustatten, und den Geschwistern so bei der sozialen Platzierung zu helfen.⁶ Ähnlich wie im süddeutschen Realteilungsgebiet wurden auch hier heiratende Kinder mit vorgezogenen Erbteilen und Brautschatzzahlungen unterstützt. Damit unterscheidet sich der Erbschaftsgang in der vormodernen ländlichen Gesellschaft erheblich von der bäuerlichen Erbpraxis, die sich im Verlauf des 20. Jahrhunderts in Deutschland entwickelt hat. Heute geht man davon aus, dass nur ein geringer Teil der Hofübernehmer überhaupt in der

⁴ Hermann Zeitlhofer, „Besitztransfer in frühneuzeitlichen ländlichen Gesellschaften: die südböhmische Pfarre Kaplicky (Herrschaft Vyssi Brod), 1640–1840“, in: Markus Cerman und Hermann Zeitlhofer (Hg.), *Soziale Strukturen in Böhmen: Ein regionaler Vergleich von Wirtschaft und Gesellschaft in Gutsherrschaften, 16.–19. Jahrhundert* (Wien: Verlag für Geschichte und Politik, 2002), S. 240–261.

⁵ Christine Fertig und Georg Fertig, „Bäuerliche Erbpraxis als Familienstrategie: Hofweitergabe im Westfalen des 18. und 19. Jahrhunderts“, in: Stefan Brakensiek, Michael Stolleis und Heide Wunder (Hg.), *Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850* (Berlin: Duncker & Humblot, 2006), S. 163–87; Volker Lünemann, „Familialer Besitztransfer und Geschwisterbeziehungen“, *Historical Social Research. Historische Sozialforschung* (2005): 31–48.

⁶ Josef Mooser, „Familie und soziale Platzierung in der ländlichen Gesellschaft am Beispiel des Kichspiels Quernheim im 19. Jahrhundert“, in: Jürgen Kocka (Hg.), *Familie und soziale Platzierung. Studien zum Verhältnis von Familie, sozialer Mobilität und Heiratsverhalten an westfälischen Beispielen im späten 18. und 19. Jahrhundert* (Opladen: Westdeutscher Verlag, 1980), S. 127–213; ders., „Soziale Mobilität und familiäre Platzierung bei Bauern und Unterschichten“, in: Neidhart Bulst, Joseph Goy und Jochen Hoock (Hg.), *Familie zwischen Tradition und Moderne* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1981), S. 182–201; Christine Fertig, „Rural Society and Social Networks in Nineteenth-Century Westphalia: The Role of Godparenting in Social Mobility“, *Journal of Interdisciplinary History* 39 (2009): 497–522.

Lage ist, den Geschwistern Erbanteile auszuzahlen.⁷ Die Gründe dafür sind wenig untersucht, zumindest teilweise aber wohl im Investitions- und Kapitalbedarf einer hochgradig mechanisierten Landwirtschaft zu suchen. In der Vormoderne zielten familiäre Strategien dagegen trotz des Festhaltens an der Unteilbarkeit der bäuerlichen Höfe, die ja die wirtschaftliche Basis der Familie bildeten, auf eine wenn schon nicht Gleich-, so doch zumindest gerechte Behandlung aller Kinder im Erbgang.

Während die Auszahlung von Erbvorschüssen sich oftmals an den Heiratsplänen der Kinder orientierte, galt es bei der Übergabe des Hofes die Lebenssituation von Altbauern und ihren Nachfolgern unter einen Hut zu bringen. Auch wenn in den meisten nordwestdeutschen Regionen gewohnheitsrechtliche Regelungen bestanden, die ein Anrecht des Anerben vorsahen, so folgten die bäuerlichen Familien diesem Muster in vielen Fällen nicht. Die Gründe für eine alternative Lösung lassen sich zumeist entweder in der aktuellen Familiensituation finden, etwa wenn ein Elternteil plötzlich verstorben ist und eine tragbare Regelung für die Bewirtschaftung des Hofes gefunden werden musste, oder aber in der Lebenssituation der potentiellen Hofübernehmer. So waren manche Anerben schlicht zu jung, um einen Hof zu übernehmen, so dass eines der älteren Geschwister diese Aufgabe und damit den Hof übernahm. Eine wichtige Frage war auch die nach dem Heiratspartner des angehenden Hoferben. In den meisten Fällen waren ja Geschwister vorhanden, die ausgezahlt werden mussten. Ohne eine nennenswerte Mitgift des einheiratenden Ehepartners war es aber möglicherweise schwierig, diese oftmals erheblichen Summen auszuzahlen. So findet man in Übergabeverträgen immer wieder Bemerkungen, dass die Tochter oder der Sohn eine gute Partie machen könnte und der Hof deshalb nun übergeben würde. Es lag auch im Interesse des Ehepartners, dass die Erbangelegenheiten eindeutig geklärt wurden, so dass sie Gewissheit darüber erhielten, mit dem Partner auch dessen Hof zu erheiraten. In manchen Verträgen begegnen wir daher den Verlobten der Hoferben, die mit Unterstützung ihrer Eltern dem Vertragsabschluss beiwohnten. Zugspitzt könnte man formulieren, dass nur derjenige erben konnte, der selbst genug mitbrachte, um sich das Erbe überhaupt leisten zu können.

Eine wichtige Frage ist die nach der Motivation der Eltern, den Hof überhaupt schon zu Lebzeiten abzugeben. Wäre es den Familien nur darum gegangen, den Hof als zusammenhängende Wirtschaftseinheit zu erhalten, hätten Testamente diesen Zweck durchaus

⁷ Anne Schulze Vohren, *Abfindung weichender Erben. Was der Hof verkraften kann, was BGB und Höfeordnung regeln, alles über die Nachabfindung (= top agrar extra. Das Magazin für moderne Landwirtschaft, Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag, 2005).*

erfüllt. Im Sinne eines *bequest motive* müssten alternde Eltern ihren Besitz ja gerade halten, um die junge Generation über die in Aussicht stehende Erbschaft zu kooperativem Verhalten zu bewegen.⁸ Die Übertragung der Eigentumsrechte stellte jedoch einen tiefgreifenden Einschnitt in die Lebenssituation der alten Bauern dar, zumal die Verträge nicht gekündigt oder aufgehoben werden konnten. Die Verträge enthielten zwar Regelungen bzgl. des Altenteils, der den ehemaligen Eigentümern auf Lebenszeit zustand, und die auch hypothekarisch abgesichert und eingeklagt werden konnten. Da diese Regelungen jedoch nur äußerst knapp gehalten waren – es handelt sich selten um mehr als zwei oder drei Sätze – kann man hier, anders als etwa glaubte feststellen zu können, nicht von einer massiven Absicherung sprechen.⁹

Die bäuerlichen Übergabeverträge bieten auch hier einen Einblick in die Motivlage der alten Menschen, die ihren Kindern die Erbschaft schon vor ihrem Ableben zukommen ließen. Ein naheliegender Grund ist die unmittelbare Erkrankung eines Elternteils. Ein Teil der Verträge wurden in der Stube des Bauernhauses geschlossen, vor einer gerichtlichen Deputation, die von Menschen angefordert werden konnte, die den Weg zum nächsten Gericht nicht mehr bewältigen konnten und die ihre Erbangelegenheiten zügig regeln wollten. Ein Blick in die Kirchenbücher verrät, dass die bettlägerig vorgefundenen Personen tatsächlich sehr oft nach kurzer Zeit verstarben. Andere waren dagegen noch gesund und arbeitsfähig, sicherten sogar zu, in der Wirtschaft des übernehmenden Paares mitarbeiten zu wollen. Hier gab es also keine unmittelbare drängende Notsituation, sondern es galt, tragbare Regelungen für die mittlere Zukunft zu finden. In den zahlreichen Fällen, in denen die Altbauern zwar mit der Übertragung der Eigentumsrechte die Erbschaft vorwegnahmen, die Wirtschaftsführung auf dem Hof jedoch noch behielten, scheint eine weitere Motivlage auf. Mit der Reservierung des Nießbrauchs, die zumeist auf unbestimmte Zeit und für beide Eltern auch nach dem Tod des Partners erfolgte, ging oftmals eine Anwesenheitspflicht der jungen Hoferben und ihrer Familien einher. Die zukünftigen Bauern erhielten also das Eigentumsrecht am Hof, durften ihn aber weder bewirtschaften noch sich anderweitig niederlassen. Sie verpflichteten sich, auf unbestimmte Zeit für die Wirtschaftsführung der Eltern zu arbeiten, und verzichteten damit auf die Möglichkeit, wirtschaftlich unabhängig zu sein. Auch wenn Handwerk oder landwirtschaftlicher Tagelohn nicht attraktiver waren als die Aussicht auf einen Hof, so finden sich durchaus Beispiele, in denen

⁸ B. Douglas Bernheim, Andrei Shleifer und Lawrence H. Summers: "The Strategic Bequest Motive", *Journal of Political Economy* 93 (1985): 1045-1076.

⁹ Dietmar Saueremann, „Hofidee und bäuerliche Familienverträge in Westfalen“, *Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde* 17 (1970): 58-78.

Bauernkinder ihrem elterlichen Hof den Rücken zukehrten und auf eine Hofübernahme verzichteten, und stattdessen ein unabhängiges Leben auf den längst verbreiteten landwirtschaftlichen, protoindustriellen oder handwerklichen Arbeitsmärkten vorzogen. Das Vorziehen der Erbschaft diente also der Bindung der jungen, arbeitsfähigen Kinder an den elterlichen Hof.

Zum Abschluss möchte ich auf das Konzept des *timing*, das schon in den 1970er Jahren von der Historikerin Tamara Hareven entwickelt worden ist, verweisen.¹⁰ Bei der Untersuchung familiärer Strategien, zu denen auch die Regelungen der Erbschaft gehören, ist die zeitliche Koinzidenz von individuellen Lebensläufen und Familienphasen von entscheidender Bedeutung. Nur aus einer Zusammenschau aller relevanten Faktoren lassen sich überzeugende Schlüsse über individuelle Interessenlagen, Handlungsräume, Spannungsfelder und Determinanten kollektivem Handelns ziehen. Das *timing* sowohl von Erbvorschüssen an die Geschwister als auch vieler Hofübergaben, die in zeitlicher Nähe zur Heirat des Nachfolgers stattfanden, deuten darauf hin, dass Heiraten Ressourcenflüsse auslösten und den (vorgezogenen) Erbgang einleiten konnten.¹¹ Damit ist das Konzept der ‚Stelle‘ oder ‚Nische‘ gewissermaßen vom Kopf auf die Füße gestellt. Die Heirat ist im 18. und 19. Jahrhundert in Nordwestdeutschland ein universelles Phänomen, das allen jungen Menschen offenstand. Wer nicht auf ein Erbe vertrauen konnte, musste einen Heiratsfond zusammensparen, um einen eigenständigen Haushalt gründen zu können. Arbeitsmärkte trugen so dazu bei, von familiären Ressourcen unabhängig zu sein. Waren diese jedoch vorhanden, so wurden sie im Regelfall dazu genutzt, den Kindern eine ‚vorteilhafte‘ Eheschließung zu ermöglichen. Die Regelung von Erbangelegenheiten hing jedoch nicht allein von den Lebensplänen der jungen Generation ab, sondern suchte auch nach Antworten auf die aktuellen oder zukünftigen Lebensumstände der alternden Eltern, und in manchen Fällen mussten schnelle Lösungen für sich plötzliche verändernde Familiensituation gefunden werden. All dies war in einem Erbsystem, das nur auf den ersten Blick durch starke (grundherrliche wie staatliche) Autoritäten und hergebrachte Traditionen geprägt war, bei näherem Hinsehen aber von den

¹⁰ Tamara K. Hareven, „Family Time and Historical Time“, in: Michael Mitterauer und Reinhard Sieder (Hg.), *Historische Familienforschung* (Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1982), S. 64-87; dies., „Synchronizing individual time, family time, and historical time“, in: John B. Bender und David E. Wellberry (Hg.), *Chronotypes: The Construction of Time* (Stanford: Stanford University Press, 1991), S. 167-182.

¹¹ Christine Fertig, *Familie, verwandtschaftliche Netzwerke und Klassenbildung im ländlichen Westfalen (1750-1874)*, Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte (Stuttgart: Lucius&Lucius, 2012); dies., „Hofübergabe im Westfalen des 19. Jahrhunderts: Wendepunkt des bäuerlichen Familienzyklus?“, in: Christophe Duhamelle und Jürgen Schlumbohm (Hg.), *Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts: Muster und Strategien* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2003), S. 65-92.

betroffenen Familien sehr flexibel gehandhabt wurde, möglich. Das *timing* individueller Lebensentscheidungen und kollektiver Familienstrategien hat sich damit als zentraler Schlüssel für die Analyse von Erbpraktiken erwiesen.

Erben und Vererben als Vermögenshandeln

Simone Derix

These 1: Erben und Vererben sind aus der Perspektive der involvierten Akteur_innen Vermögenspraktiken, die im Kontext eines sehr viel breiteren Feldes individuellen und familialen Vermögenshandelns analysiert werden müssen.

Das Leben der Menschen in der Moderne ist untrennbar mit Vermögenspraktiken verknüpft. Dabei lassen sich mit Blick auf individuelle Lebensläufe Veränderungen im Laufe eines Lebens beobachten: Mit den verschiedenen Lebensstadien verändern sich Vermögenspraktiken und ihre unterschiedlichen sozialen Funktionen. Bereits Kinder können in einem frühen Alter in unterschiedliche Vermögenspraktiken eingeführt werden: über Taschengeld oder über kostbare Gaben, z.B. zur Taufe, oder aber über Kinderarbeit, mit der sie zum Familieneinkommen beitragen. Während der Adoleszenz und im Erwachsenenalter ist das Zustandekommen von Partnerschaften oder Liebesbeziehungen auch jenseits der Moderne eng mit Vermögenspraktiken verwoben – von Werbe- und Verlobungsgaben über Mitgiftregelungen und Eheverträge bis hin zum kostspieligen Candle-Light-Dinner der kapitalistischen Moderne, wie es Eva Illouz untersucht hat. Erben und Vererben gehören in eine Reihe mit diesen Vermögenspraktiken, die sich in einer individuellen diachronen Perspektive im Laufe eines Lebenslaufs wandeln. In der individuellen Chronologie wird der Mensch zuerst zum Erben und dann zum Erblasser.

In einer synchronen Perspektive stehen Erben und Vererben immer im Kontext von mehreren anderen parallel ablaufenden Vermögenspraktiken. Ganz grundsätzlich lassen sich Beziehungen zwischen Menschen nicht ohne ihre zahlreichen materiellen Dimensionen verstehen, wie etwa Studien von Viviana Zelizer oder Gabriele Wimbauer betonen. Sie zeigen, dass das gemeinsame Zusammenleben von Menschen unter einem Dach unterschiedliche Währungen wie Haushaltsgeld, Nadelgeld oder Kostgeld und, damit verbunden, Praktiken des Aushändigens, Aufbewahrens, Abrechnens etc. involviert. Erben und Vererben werden von anderen Vermögenspraktiken flankiert, über die nicht zuletzt der Status von zwischenmenschlichen Beziehungen ausagiert wird. Daher müssen Erben und Vererben stets in ihrem familialen und relationalen Kontext betrachtet werden.

Dabei fallen einerseits spezifische Familienkonstellationen ins Gewicht, andererseits müssen stets Rechtstraditionen und -bestimmungen als Grundierung dieser Vermögenspraktiken mitgedacht

werden. Denn die europäischen Rechtstraditionen und die Zivilgesetzbücher der Moderne korrelieren familiäre Beziehungen auf vielfältige Weise mit Vermögensfragen. Zwar fallen die jeweiligen Bestimmungen unterschiedlich aus, aber ein Grundtenor der Zivilgesetzbücher ist, dass Menschen, die in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu einem Erblasser stehen – hier gibt es zwischen den Gesetzbüchern Unterschiede in der graduellen Abstufung – einen Mindestanspruch an dessen Hinterlassenschaft haben. Es gibt Vorschriften zur wechselseitigen materiellen Sorge zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen Partnern. Familie hat damit immer auch eine materielle Dimension, umgekehrt hat das Materielle oftmals eine familiäre Dimension. Vor diesem Hintergrund kann der Kauf eines Eigenheims oder die Aufnahme einer Hypothek darauf zwar rechtlich der Akt eines Einzelnen sein, der die entsprechenden Dokumente unterzeichnet. Aber diese Vermögenspraktiken involvieren sowohl synchron als auch diachron den Partner und mögliche Nachkommen – vom gemeinsamen Zusammenleben in der Immobilie, die als familiales Heim angeeignet wird, bis hin zur Idee, mit einem Kauf etwas zu erwerben, das in der Familie weitergegeben bzw. ererbt werden kann, respektive diese Weitergabe mit einer Hypothek zu gefährden.

Es liegt daher nahe, alle Formen der Vermögensanlage, -sicherung und des -verlusts – das gilt für Immobilien, Grundstücke, Wertgegenstände, Wertpapieran- und -verkäufe etc. – daraufhin zu befragen, ob und wie sie mit der Erwartung korrelierten, selbst zum Erblasser bzw. Erben zu werden. Auf diese Weise lassen sich neue Erkenntnisse über die familialen Wertigkeiten unterschiedlicher Vermögensarten erkennen und zugleich die Hoffnungen, Erwartungen, Wünsche und Befürchtungen erforschen, die sich daran knüpften: Wie wandelte sich die Hierarchisierung der Vermögensarten innerhalb von Familien? Wie korrelierte dieser Wandel mit politischen, rechtlichen, gesellschaftlichen Rahmungen? Nicht zuletzt die Befunde der Gegenwart – etwa die Zurückhaltung der Deutschen gegenüber Wohneigentum und Anlage in Wertpapieren im Vergleich mit anderen europäischen Staaten – deuten darauf hin, dass sich die Präferenzen für bestimmte Vermögensarten nicht nur im Laufe der Zeit wandelten, sondern dass hier auch sozial und räumlich differenziert werden muss.

These 2: Erben und Vererben umfassen ein breites Akteursfeld, das in seinem historischen Wandel und in seiner sozialen Differenzierung erst noch untersucht werden muss.

Vererben bzw. Erben ist ein Verfahren der Umverteilung von Vermögen, das sowohl innerhalb einer Generation als auch zwischen Generationen stattfinden kann. Dabei hat das umverteilte Vermögen immer eine relationale Qualität und zwar in mehrerlei Hinsicht: Es stiftet eine Beziehung zwischen einem Erblasser und dessen Erb_innen, zugleich begründet es eine Beziehung zwischen einer Gruppe von Menschen, die in einen Nachlassprozess involviert ist (z.B. eine Familie) und dem Staat, der in einer Doppelrolle die Rechtmäßigkeit des Erbgangs garantiert und zugleich selbst über Erbschaftssteuern je nach Land und Zeit Ansprüche an das weitergegebene Vermögen anmeldet.

Schaut man sich das Handlungsfeld Erben und Vererben genauer an, ist stets eine Vielzahl weiterer potenzieller Akteur_innen darin einbezogen. Darunter fallen alle Rechtsexperten, die im Vorfeld den Erblasser dabei unterstützen, den Erbgang nach seinem Willen zu planen und entsprechend abzusichern, z.B. Notare, die nicht nur dafür Sorge tragen, dass Testamente so verfasst werden, dass sie rechtskräftig sind, sondern diese Testamente auch aufbewahren und den Hinterbliebenen nach dem Tod des Erblassers eröffnen. Es kann nach einem Todesfall zudem erforderlich sein, dass die rechtmäßigen Erben erst einmal bestimmt und ausfindig gemacht werden müssen. Hier können dann Erbenermittler, die investigativen Rechercheure der Vermögensweitergabe, aktiv werden. Auch die Erbnehmer_innen können die Hilfe von Dritten in Anspruch nehmen –

- von Rechtsanwälten, die helfen, Erbansprüche geltend zu machen, über
- Finanzberater und Vermögensverwalter, die gerade bei größeren Nachlässen dabei helfen, die neuen Werte in bereits bestehende Vermögensstrukturen einzugliedern und Steuerfragen zu klären,
- Experten, die hinzugezogen werden, um bestimmte Vermögenswerte zu taxieren, bis hin zu
- Seelsorgern und Psychologen, welche die psychischen und emotionalen Dimensionen eines solchen Vorgangs ausloten.

Es ist zu vermuten, dass die genaue Zusammensetzung dieser Gruppe nach Raum, Zeit und sozialer Zugehörigkeit der Erblasser_innen und Erb_innen stark variiert. Rechtstraditionen und rechtliche Rahmenbedingungen spielen auch hier eine wichtige Rolle. Denn die unterschiedlichen Rechtssysteme setzen Rahmungen, die maßgeblich darüber mitbestimmen, wer auf welche Weise

einen Nachlassprozess mitgestalten kann bzw. soll. Im englischen Rechtskreis hat der Executor etwa traditionell eine stärkere Rolle als im deutschen Rechtskreis. Es liegt auch nahe, dass die Zusammensetzung des Akteursfelds in hohem Maße vom Umfang und von der spezifischen Zusammensetzung des Nachlasses abhing bzw. abhängt – die Weitergabe von Unternehmen scheint andere Rahmungen naheulegen als die Weitergabe einzelner Wertgegenstände. Welche unterschiedlichen Settings lassen sich zu welcher Zeit wo unterscheiden? Welche Professionalisierungsprozesse lassen sich hier beobachten? Wann und warum wurden bestimmte Tätigkeiten wie Erbenermittler zu einem Vollzeitberuf?

These 3: Die „dritten“ Figuren sind zentrale Schlüssel für die Erforschung der Infrastrukturen rund um Vermögen und der Eigentumsordnungen sowie ihrer Beständigkeit.

Ebenso wie sich Erben und Vererben als Praxis nicht losgelöst von anderen Vermögenspraktiken verstehen lassen, ist Vorsicht geboten, die Akteur_innen des Erbens und Vererbens nur auf ihre Funktion im Erbgang hin zu befragen. Vielmehr gilt es herauszufinden, wie es einem Dritten jenseits von Erblasser und Erbnehmer überhaupt gelang, in diesen Akt der Vermögensübertragung einbezogen zu werden und welche Aufgaben ihm dabei zukamen.

Für diese Frage ist ein Blick auf die Figur des Testamentsvollstreckers sehr aufschlussreich. Jenseits von dem Wandel ihrer rechtlichen Stellung in unterschiedlichen Rechtskreisen kann die Testamentsvollstreckung in einer systematischen Sichtweise als eine und „erste Form der Vermögensverwaltung“ (Rolf Sethe) gelten. Auch vor diesem Hintergrund liegt es nahe zu fragen, welche Voraussetzungen jemand mitbringen musste und welche Umstände es nahelegten, als Testamentsvollstrecker eingesetzt zu werden. Es ist zu vermuten, dass diese Tätigkeit umso voraussetzungsvoller war, je größer das Vermögen war, das es zu verhandeln galt. Meine eigenen Forschungsergebnisse zur transnationalen und ultravermögenden Industriellenfamilie Thyssen zeichnen den Testamentsvollstrecker im 20. Jahrhundert als Figur, die an der Schnittstelle von drei unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern angesiedelt war: Er war tätig

- erstens bei familialen Konfliktfällen – von Scheidungen inklusive der damit verbundenen ökonomischen Konflikte über Vermögensansprüche wie Apanagen, Vermögensaufteilung *inter vivos* bis hin zum Erbfall,

- zweitens bei der Auslotung transnationaler Handlungsoptionen rund um Vermögen – von Steuerfragen bis hin zur transnationalen Vermögensstreuung,
- drittens bei der Verwaltung und Organisation des transnational gestreuten Vermögens in (Familien-)Stiftungen, Trusts und Holdings, in denen die involvierten Experten zentrale Entscheidungspositionen bekleideten (z.B. Vorsitz oder Mitgliedschaft im Kuratorium von Stiftungen, Aufsichtsräten etc.).

Die Männer – es handelt sich offenkundig um ein maskulin dominiertes Handlungsfeld –, die zu Testamentsvollstreckern bestimmt wurden, haben zu Lebzeiten des Erblassers bereits familiäre Konfliktfälle begleitet und teils moderiert. Sie prägten die Anlagepraktiken und -struktur wesentlich mit und besetzten oft über Jahre und Jahrzehnte Schlüsselpositionen in den von ihnen ersonnenen und ins Werk gesetzten Stiftungen, Holdings etc. Diejenigen Männer, die zu Testamentsvollstreckern bestimmt wurden – zumindest die Thyssens, Männer und Frauen, machten im Laufe ihrer Leben oftmals mehrere Testamente und nominierten darin auch immer wieder neue Testamentsvollstrecker –, waren dieselben, die intime Einblicke in die familialen (Vermögens-)Beziehungen hatten. Sie waren oftmals besser als die Thyssens selbst über deren Kapitalstreuung informiert und stützten deren transnational mobiles Leben ab. Die Testamentsvollstrecker verweisen damit per se auf Erben und Vererben als heikle Angelegenheit mit vielfachem Konfliktpotenzial innerhalb und außerhalb der Familienbeziehungen.

Bei den Thyssens erlangten professionelle Rechts- und Finanzberater seit der Wende zum 20. Jahrhundert an Bedeutung, genau zu jener Zeit, für die sich generell ein allmählich wachsendes infrastrukturelles Angebot rund um Vermögen konstatieren lässt. Auch wenn die Entstehungsgeschichte dieser Infrastrukturen rund um Vermögen und ihre sich wandelnde soziale Reichweite erst noch genauer untersucht werden müssen, ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Expertise je nach sozialer Gruppe und den involvierten Vermögensarten variierte. Dabei lässt sich begründet vermuten, dass der Bedarf nach und der Zugriff auf internationale Vermögensexpertise lange das Privileg weniger Menschen war, auch wenn sich diese Praxis bis heute tendenziell sozial ausgeweitet haben mag.

Warum sollte sich Geschichtswissenschaft mit einer Figur bzw. einer Praxis beschäftigen, die zumindest im deutschen Rechtskreise tendenziell wenige Menschen betraf? Weil diese Wenigen einen großen Teil des gesellschaftlichen Gesamtvermögens verwalteten und innerhalb der eigenen Verwandtschaft erhielten und weitergaben.

Der Testamentsvollstrecker stellt damit nicht nur eine Sonde dar, die Einblicke in das komplexe Feld von Vermögenspraktiken samt ihrer wechselseitigen Bezüge sowie in die darin zum Einsatz kommenden Instrumente und die entstehenden Strukturen gewährt, sondern er führt uns ins Epizentrum gesellschaftlicher Eigentumsordnungen, gerade weil er nicht nur an der Schnittstelle zwischen Familie und Vermögen, sondern auch an der Schnittstelle zwischen Individuum, Familie und Staat agiert – denn Vermögensverwalter navigieren zwischen den Interessen ihrer Klienten und staatlichen Normen und Sanktionen. Einblicke darin, wie sie agierten, wie Staaten und Gesellschaften ihr Handeln rahmten und bewerteten, erlauben ein besseres Verständnis davon, wie gesellschaftliche Ordnungen über Eigentums- und Vermögensfragen definiert, (re-)produziert und umgestaltet wurden und werden.

Erben und Vererben im Kontext vielfältiger Transfermodi – historische Perspektiven mit Ausblick

Margareth Lanzinger

Meine Auseinandersetzung mit Erben und Vererben ist von der Frühen Neuzeit her gedacht. Das Interesse gilt der Frage nach Veränderungen, aber auch nach möglichen Kontinuitäten bezogen auf strukturell angelegte Muster, auf Personenkonstellationen und Achsen der Konkurrenz. Das Ziel dessen ist, sowohl die Spezifik frühneuzeitlicher Logiken herauszuarbeiten als auch Differenzen und Anknüpfungen aufzuzeigen, die aus zeithistorischer Perspektive von Interesse sein könnten.¹ Dabei möchte ich mich vor allem auf drei Punkte konzentrieren, zuvor aber noch auf drei wesentliche frühneuzeitliche Kontexte zum besseren Verständnis von Vererbungslogiken kurz eingehen.²

Kontext I: Vielfalt an rechtsräumlichen Gefügen

Spezifisch für die Frühe Neuzeit ist die Vielfalt an rechtlichen Grundlagen, und zwar in mehrfacher Hinsicht: Kennzeichnend ist erstens ein Nebeneinander von kodifiziertem Recht – in Form von Statuten, Ordnungen, Landrechten etc. – und so genanntem Gewohnheitsrecht oder „Landesbrauch“ oder „Gerichtsbrauch“. Zweitens konnten die territorialen Geltungsbereiche von Recht parallel zu ebensolchen Herrschaftsstrukturen sehr kleinteilig sein, aber auch aufgrund von lokal geltendem Recht, das größere regionale Rechträume durchkreuzte – einschließlich geistlicher oder auch universitärer Rechtsbereiche. Dies ergab einen bunten Teppich auch innerhalb politisch-territorialer Gebilde. Die Rangordnung war üblicherweise nach dem Subsidiaritätsprinzip organisiert: Reichten die Regelungen nicht aus oder gab es zu einer bestimmten Materie keine, wurde auf das nächst höhere Recht rekurriert. Drittens gab es ständisch differenzierte Normen. Das Erbrecht des Adels unterschied sich von jenem „in Städten und Gerichten“ – wie es beispielsweise in den Tiroler Landesordnungen des

¹ Zur Aktualität des Themas siehe Dirk van Laak, Was bleibt? Erben und Vererben als Themen der zeithistorischen Forschung, *Zeithistorische Forschungen / Studies in Contemporary History* 13 (2016), 136–150.

² Ausführlicher zur historischen Perspektive: Margareth Lanzinger, Vererbung: Soziale und rechtliche, materielle und symbolische Aspekte, in: Joachim Eibach u. Inken Schmidt-Voges (Hg.) in Verbindung mit Simone Derix, Philip Hahn, Elizabeth Harding und Margareth Lanzinger, *Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch*, Berlin/Boston, 2015, 319–336.

16. Jahrhunderts hieß.³ Die ausgedehnten Familien und Verwandtschaften des Hochadels verfügten zudem über eigene Hausgesetze.

Was ist von der Spezifik dieser sich überlagernden rechtsräumlichen Gefüge in der Moderne geblieben, die sich unter anderem über das Prinzip, dass gleiches Recht für alle gelten soll, definiert? Der Weg, um zumindest auf formaler Ebene, dorthin zu gelangen, war jedenfalls lang. In Österreich gab es mit den Arbeiten am Kodex Theresianus (1753–1766) bereits ab den 1750er Jahren den Versuch einer zentralen Vereinheitlichung des Rechts. Dieser Kodex trat allerdings nie in Kraft. Den Anspruch der Allgemeingültigkeit postulierte das 1787 eingeführte Josephinische Gesetzbuch, das 1811 vom Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) abgelöst wurde. Zugleich erließ Joseph II. in den ausgehenden 1780er Jahren jedoch ein bürgerliches Sondererbrecht, das in der ersten Fassung den Vorrang des ältesten Sohnes und die ungeteilte Besitznachfolge – also ein Anerbenrecht – für Bauerngüter vorsah, was jedoch wieder gelockert werden musste. Im Endeffekt konnten auf dessen Grundlage Erbmodelle zumindest in weiten Teilen der ländlichen Bevölkerung in gewohnter Weise durch das 19. Jahrhundert hindurch und bis ins 20. Jahrhundert hinein fortgesetzt werden. In der Variante des ungeteilten Erbes mit Primogenitur wurde dieses nochmals gestärkt durch das nationalsozialistische Reichserbhofgesetz.

Darin bestand ein großer Unterschied zum französischen Code civil von 1804, der aufgrund der französischen Eroberungen und Besetzungen am Beginn des 19. Jahrhunderts weit über Frankreich hinaus ausstrahlte und auch als Vorbild diverser Kodifikationen diente.⁴ Der Code civil hatte mit dem gleichen Erbanspruch aller Kinder einen für die Zeit, in der die erbrechtliche Privilegierung des ältesten Sohnes weit verbreitet war, einen radikalen Schritt gesetzt. Denn zugleich verfügte dieser, dass Testamente, die anderslautende Bestimmungen enthielten, ungültig seien. Wege der Umgehung wurden dennoch gefunden: Uneindeutige Formulierungen in Notariatsakten, die den Umfang der Erbmasse im Unklaren ließen, aber auch alternative Transferkanäle eröffneten Handlungsräume.⁵ So stellt sich auch aus zeithistorischer Perspektive die Frage nach strategischen Repertoires und Vermögensarrangements – Stiftungen etwa? –, mit

³ Vgl. zum Beispiel Tiroler Landesordnung 1573, Buch 3, Titel 9 u. 19.

⁴ Barbara Dölemeyer, Heinz Mohnhaupt u. Alessandro Somma (Hg.), *Richterliche Anwendung des Code civil in seinen europäischen Geltungsbereichen außerhalb Frankreichs*, Frankfurt a. M. 2006.

⁵ Beatrice Zucca Micheletto, *L'introduzione del codice civile napoleonico a Torino: il regime patrimoniale dei coniugi tra norma e pratica*, in: *Geschichte und Region / Storia e regione* 20, 2 (2011), 92–105.

denen Erbansprüche ausgehebelt werden können. Einschränkungen wie Optionen müssen jedoch stets in Relation zur jeweiligen Testierfreiheit gesehen werden.

Kontext II: Eigentum versus Besitz

Wichtig ist für die Frühe Neuzeit zudem, dass in Bezug auf Häuser, Höfe, Grundstücke, also für Liegenschaften zwischen Eigentum und Besitz unterschieden werden muss. Solange ein Großteil des unbeweglichen Besitzes im ländlichen Raum grundherrschaftlich organisiert war – bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts –, lag das Eigentum beim Lehens- oder Grundherren. Die LehensnehmerInnen waren im Unterschied dazu BesitzerInnen im Sinne der Verfügungs- und Nutzungsgewalt. Infolgedessen war bei Erbgängen und anderen Transfers jeweils ein grundherrlicher Konsens nötig und entsprechende Gebühren mussten entrichtet werden. Über vertraglich oder testamentarisch zugesprochene Nutzungsrechte in Form von Nutzgenuss (Fruchtgenuss) konnte noch eine dritte Ebene eingezogen werden, die Eigentum und Besitz nachgeordnet war. Eine solche Konstruktion konnte im Fall einer ungünstigen Rechtslage für Frauen dazu dienen, Witwen eine existenzielle Basis zu gewährleisten – als frühneuzeitliche Form und Option der Alterssicherung,⁶ aber zugleich auch neues Konfliktpotenzial schaffen, wenn die Kinder dann für die Auszahlung und den faktischen Antritt ihres Erbes den Tod beider Elternteile abwarten mussten.⁷

Kontext III: Erblichkeit versus zeitlich begrenzte Verleihung

Vor diesem Hintergrund ist des Weiteren zu erwähnen, dass sich so etwas wie Erbrecht im Laufe des Mittelalters und am Übergang in die Frühe Neuzeit erst ausgebildet hat. Vorläufermodelle sahen vor, dass der Grund- oder Lehensherr ein Lehen nur auf Lebenszeit oder im extremen Fall überhaupt nur jeweils auf ein Jahr vergeben hat (z. B. Freistiftrecht). Sobald sie erblich waren, konnten an Lehen bestimmte Transferkriterien gebunden sein, etwa die bevorzugt männliche Nachfolge. Frei vererbbar und auch veräußerbar waren im Gegenzug dazu Allodialgüter. Die italienische Mezzadria, ein Teilpachtsystem, das bis ins 20. Jahrhundert hinein bestand, sah rechtlich immer noch Einjahresverträge vor, auch wenn es in der Praxis durchaus Generationenfolgen auf demselben Gut gab. Dennoch war grundsätzlich immer Unsicherheit

⁶ Margareth Lanzinger, *Women and Property in 18th Century Austria. Separate Property, Usufruct and Ownership in Different Family Configurations*, in: Beatrice Moring (Hg.), *Female Economic Strategies in the Modern World*, London 2012, 145–159.

⁷ Am Beispiel der Familie Manzoni: Edith Saurer, *Liebe und Arbeit. Geschlechterbeziehungen im 19. und 20. Jahrhundert*, hg. von Margareth Lanzinger, Wien/Köln/Weimar 2014, 111f.

gegeben. So richteten sich Forschungsfragen auf deren Implikationen in Hinblick auf Rentabilität, Ausbau, Investitionstätigkeit etc.

I. Erbe und Nicht-Erbe: Vermögenssorten von unterschiedlicher Rechtsqualität

Klassischerweise zählten und zählen zum Erbvermögen Immobilien, also Häuser, Hausanteile und Grundstücke. Schulden wurden und werden mit vererbt. In Hinblick auf mobiles Vermögen ist anzumerken, dass in der Frühen Neuzeit und zum Teil auch noch im 19. Jahrhundert Teile der elterlichen Vermögensmasse streng genommen nicht im Erbgang transferiert wurden. Diese Art von Vermögen wies eine besondere rechtliche Qualität auf und folgte vorherbestimmten Übertragungswegen, die nicht unter den Begriff des Erbens und Vererbens fallen. Karin Gottschalk hat dies sehr luzide herausgearbeitet und als einen wesentlichen Unterschied zum gegenwärtigen Erbprinzip der Gesamtrechtsnachfolge hervorgehoben.⁸ Frühneuzeitliche Differenzierungen von Vermögen betreffen vornehmlich Frauen und Männern jeweils zugeordnetes Eigentum. Bekannt ist die bereits im Sachsenspiegel des 13. Jahrhunderts erwähnte „Gerade“, die aus Bett- und Tischwäsche, Hausrat, Kleidung und Schmuck bestand. Die Gerade wurde an weibliche Verwandte übergeben, in erster Linie an Töchter. Falls es keine Tochter gab, kamen ursprünglich nur Frauen zum Zug, die über eine weibliche Verbindungslinie mit der Verstorbenen verwandt waren, also eine Schwestertochter zum Beispiel, jedoch keine Brudertochter.⁹ Das Pendant der Männer war das „Heergewäte“: Schwert und Pferd, Kleidung, aber auch eine „Grundausrüstung an Bettzeug“ und ein Topf. Diese Dinge gingen vom Vater an die Söhne über.¹⁰ In weniger begüterten Haushalten verzeichnete das von der Frau in die Ehe eingebrachte „aufgerichtete“ Bett unter den inventarisierten mobilen Gütern oft den höchsten Wert – es handelte sich hierbei also nicht nur um ‚Kleinkram‘.

Nicht unüblich war, dass die Witwe, fallweise auch der Witwer einen Teil der beweglichen Güter, der „Fahnis“ oder „Fahrhabe“ erhielt – der Tiroler Landesordnung aus dem 16. Jahrhundert zufolge ein Drittel. Im 16. Jahrhundert wurde dies, so zeigen Verträge, auch

⁸ Karin Gottschalk, *Erbe und Recht. Die Übertragung von Eigentum in der frühen Neuzeit*, in: Stefan Willer, Sigrid Weigel u. Bernhard Jussen (Hg.), *Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur*, Frankfurt a. M. 2013, 85–125, hier 92–98.

⁹ Zumindest bis zum Dreißigjährigen Krieg wurde in Leipzig diese Art der Weitergabe strikt eingehalten. Karin Gottschalk, *Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit. Haushalten und Erben im frühneuzeitlichen Leipzig*, Frankfurt a. M./New York 2003.

¹⁰ Gottschalk, *Erbe und Recht*, 96f.

umgesetzt, wenngleich die ökonomische Belastung für den Haushalt immer wieder sichtbar und auf politischer Ebene auch debattiert wurde. Spezifiziert ist im entsprechenden Paragraphen auch, was alles nicht unter die Kategorie „Fahrhabe“ fiel, nämlich Silber, Bargeld und Lebensmittel sowie die als persönlich gedachten Güter des verstorbenen Ehemannes: „Clainat, Leibgewand, Pferd, Geschütz, Pulver, Harnisch, Wör, des Manns Bücher“. Genau diese Gegenstände wiederum scheinen unter jenen auf, die die Söhne vom Vater erhalten sollten.¹¹ In Venedig wiederum galten Häuser außerhalb der Stadt, auf der *terra ferma*, als mobiles Gut und waren dadurch flexibler transferierbar.¹²

In streng geregelten Mitgiftsystemen – wie im römischen Raum, im jüdischen Kontext oder im Adel – ersetzte die Mitgift den väterlichen Erbteil von Töchtern, denn sie implizierte tendenziell einen Ausschluss von allen weiteren Erbansprüchen. Während dieser Ausschluss zumeist integrativer Bestandteil etwa des italienischen Dotalsystem war, mussten adelige Töchter im deutschsprachigen Raum entsprechende Verzichtserklärungen explizit unterschreiben. Außerhalb des Adels galt das anlässlich der Eheschließung von Töchtern, teils auch von Söhnen, von den Eltern in Form von Heimsteuer, Heiratsgut etc. übergebene Geld als ein Voraus, das mit dem späteren väterlichen und mütterlichen Erbe verrechnet wurde. Ansonsten mussten transferierte Gelder oder auch Güter explizit als Geschenk deklariert sein. Schenkungen konnten strategischen Charakter haben, wenn ein Kind gegenüber seinen Geschwistern bevorzugt werden sollte oder für besondere Dienste belohnt.

Die Frage nach dem Verhältnis von Vermögenstransfers zu Lebzeiten der Eltern und nach deren Tod einerseits, und die Frage nach dem Verhältnis von Schenkungen an Kinder und Erbe könnte auch für die Gegenwart spannend sein ebenso wie die damit verbundenen Logiken. Steuerlichen Erwägungen kommt vermutlich Bedeutung zu, aber wohl auch der Vorstellung einer ruinösen Vermögenszersplitterung vor allem in Betrieben und Unternehmen, aber auch der Frage der besonderen Eignung oder der Honorierung des Einsatzes eines Sohnes, einer Tochter im Vergleich zu den anderen Geschwistern.

Was sich im Laufe des 19. Jahrhunderts aufzulösen scheint, ist die Unterscheidung von ererbtem und erworbenem Vermögen in Hinblick auf dessen verwandtschaftliche Bindung, die vor allem

¹¹ Margareth Lanzinger u. Janine Maegraith, Konkurrenz um Vermögen im südlichen Tirol des 16. Jahrhunderts, in: *L'Homme. Z.F.G.* 27, 1 (2016), 15–31, hier 27.

¹² Anna Bellavitis, Mitgift in Venedig zwischen Mittelalter und Früher Neuzeit, in: *L'Homme. Z.F.G.* 22, 1 (2011), 23–37, hier 29.

ein ehelichen Gütertrennungsregimen stark ausgeprägt gewesen sein dürfte: Ererbtes Vermögen stand zum einem größeren Anteil den Nachkommen oder eigenen Verwandten zu als erworbenes. Die Testierfreiheit war im ersteren Fall also deutlicher eingeschränkt.¹³ Zugewinngemeinschaften basierten im Grund auf dieser Unterscheidung, indem das von beiden Seiten in die Ehe eingebrachte Vermögen den Kindern und/oder eigenen Verwandten zugedacht war, das während der Ehe gemeinsam erwirtschaftet aber dem überlebenden Ehepartner.

II. Verhältnis von Erbrecht und Erbpraxis zu Ehegüterrecht und -praxis

Ein Ergebnis von Arbeiten der letzten Jahre war, dass Erbrecht und Erbpraxis zusammengedacht werden müssen mit Ehegüterrecht und -praxis. Denn in der Frühen Neuzeit und im 19. Jahrhundert wurden auch über ehегüterliche Vereinbarungen beträchtliche Vermögensteile abseits von Erbgängen transferiert. Dies gilt in erster Linie für die Gütergemeinschaft, aber auch für die Zugewinngemeinschaft. Wenn beide Teile ihr in die Ehe eingebrachtes Vermögen in eine allgemeine Gütergemeinschaft einspeisten und auch alles, was sie während der Ehe erben oder erwerben darin einfluss, dann gehörte der Witwe gleichermaßen wie dem Witwer nach dem Tod des Ehemannes bzw. der Ehefrau mindestens die Hälfte die gesamten Vermögens, und zwar unabhängig davon, wie hoch der eigene in die Ehe eingebrachte Vermögensanteil gewesen war. Vielfach erfolgte in dieser Situation – je nach Alter der Witwe, des Witwers – nicht die Übertragung des Liegenschaftsbesitzes an einen Sohn oder eine Tochter, sondern im Zuge einer zweiten oder dritten Ehe der Witwe, des Witwers. Infolgedessen wurde der neue Ehemann, die neue Ehefrau wiederum als MitbesitzerIn der Hälfte in ein entsprechendes Register eingetragen.¹⁴

Das so genannte Ehegattenerbrecht kam tendenziell erst später zum Tragen, im österreichischen Raum infolge einer Teilnovelle des ABGB von 1914. Zwar gab es bereits im ABGB 1811 erste Ansätze, deren Umsetzung in die Praxis war jedoch nicht sehr wahrscheinlich: Im Fall von Kinderlosigkeit und des Fehlens eines anderen gesetzlichen Erben, wobei die Reichweite der Erbberechtigten nach Verwandtschaftsgraden sehr umfassend konzipiert war, erhielt „der überlebende Ehegatte das unbeschränkte Eigentum auf den vierten Theil der Verlassenschaft“ (§ 758). Heute wird die Verwandtenerbfolge durch das Erbrecht des Ehe- oder Lebenspartners

¹³ Lanzinger/Maegraith, Konkurrenz um Vermögen, 21–23.

¹⁴ Siehe dazu Margareth Lanzinger, Gunda Barth-Scalmani, Ellinor Forster u. Gertrude Langer-Ostrawsky, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich, Köln/ Weimar/Wien, 2015²; Gütergemeinschaft behandelt darin Gertrude Langer-Ostrawsky, Zugewinngemeinschaft Gunda Barth-Scalmani.

ergänzt. Was ändert sich dadurch im familialen Beziehungs- und Vermögensgefüge? Welches Konfliktpotenzial steckt in Wiederverheiratungen und in Scheidungsfällen?

III. Achsen der Konkurrenz

Erbschaftsstreitigkeiten machen aktuell einen guten Teil der vor Gericht ausgetragenen Konflikte aus. So ist es lohnend für historisch weiter zurückliegende wie für zeitnahe Gesellschaften zu fragen, zwischen wem Achsen der Konkurrenz verlaufen und inwiefern Konfliktpotenzial rechtlich, geschlechtsspezifisch, sozioökonomisch etc. in bestimmten Ehegüter- und Erbmodellen, aber auch in bestimmten Familien- und Verwandtschaftskonstellationen strukturell angelegt war und ist. Bei Gütergemeinschaft verlief eine zentrale Achse der Konkurrenz zwischen den Kindern und dem sich wieder verheiratenden Elternteil. Bei Gütertrennung lag das Konfliktpotenzial geschlechtsspezifisch ungleich gelagert vor allem zwischen der Witwe und ihren Kindern und deren Vormündern, in kinderlosen Ehen zwischen der Witwe und den Verwandten des verstorbenen Ehemannes. Historisch erwiesen sich neben Geschlecht, Alter und der Frage des Vorhandenseins von Kindern im Sinne maßgeblicher Differenzkategorien darüber hinaus sozialer Status und Besitzstatus als besonders wirkmächtig für Verhandlungsmacht und Perspektiven.

Unter dem Blickwinkel der Konflikthaftigkeit stellen Stieffamilien historisch gesehen eine spannende Konstellation dar.¹⁵ Dem Konfliktpotenzial, das dieser inhärent war, wurde mit zum einen mit rechtlichen Konstruktionen begegnet. Bekannt ist die so genannte „Einkindschaft“ – das bedeutet, dass alle Kinder aus den verschiedenen Ehen erbrechtlich gleichgestellt wurden. Daneben gab es auch so genannte „Morgengabskinder“ – wenn der Witwer seiner neuen Frau oder die Witwe dem neuen Mann die Kinder aus der vorigen Ehe als Morgengabe überreichte. Eine Morgengabe war juristisch gesehen eine Schenkung, ein Geschenk. Auch hier ging es um die Sicherung der gleichen Erbrechte. Diese Institutionen gab es nicht flächendeckend. Daher finden sich andernorts vertragliche Regelungen, die der Konfliktvermeidung dienen sollten, aber genauso finden sich Hinweise auf Streitigkeiten zwischen Stiefvätern und Stiefkindern bzw. deren Vormündern.

¹⁵ In Vorbereitung ist ein Band zu dem von der historischen (Familien-)Forschung ziemlich vernachlässigten Thema von Lyndan Warner (Hg.), *Stepfamilies in Europe, 1500 to 1800*.

In früheren Jahrhunderten waren Stieffamilien eine Folge der höheren Sterblichkeit und der Wiederverheiratung von Witwen oder Witwern. Das Pendant heute wären so genannte Patchwork-Familien infolge von Ehescheidungen. Gibt es Ergebnisse dazu, ob diese Vermögensagenden als Konfliktarena verstärkt wahrnehmen und wie sie mit Vermögen intergenerational umgehen?

Ziel dieses Beitrages war es, einen Ansatz für das Erforschen von Erben und Vererben zu skizzieren, der diesen vielfach mehrstufigen Vorgang in Relation zu anderen Transferformen setzt und der von der Perspektive der Konkurrenz und der Konflikthaftigkeit her denkt – was Modi der Konfliktvermeidung mit einschließt – und dabei für die Verflechtung von zwei Zugängen plädiert: dass Konfliktpotenzial zum einen strukturell im Recht, aber auch in der Praxis – etwa wenn man an die ungleiche Vermögensverteilung zwischen den Geschlechtern denkt – angelegt ist und dass es zum anderen spezifische personale, familiale und verwandtschaftliche Konstellationen und Settings gibt, die sich in unterschiedlichem und jeweils neu zu bestimmendem Maße als konfliktanfällig erweisen. So stellt sich die Frage, ob sich diese Herangehensweise auch für Forschungen zum Erben aus zeithistorischer Perspektive nutzbar machen lässt. Die Schusstheorie jedenfalls ist, dass viel an frühneuzeitlicher Logik und Praxis rund ums Erben und Vererben auch das 19. Jahrhundert noch geprägt hat und bis ins 20. Jahrhundert hineinreicht, dass wir es in diesem Bereich also mit einem sehr langfristig anzusetzenden Übergang zu tun haben, mit Veränderungen, die nur allmählich stattfinden und Beharrungskräften, die groß sind. Daher sind transepochal angelegte Forschungsvorhaben in diesem Bereich ein dringliches Desiderat.

Beziehungen, Besitz und Begehrlichkeiten – Kulturanthropologische Perspektiven auf das Erben

Ulrike Langbein

Theoretische Horizonte

Die Kulturanthropologie¹ erkennt im Erben und Vererben zum einen ein komplexes und dynamisches Handlungsfeld, in dem sich viele Akteure bewegen, die dieses Feld nicht nur vorfinden, sondern es durch ihre Interaktionen herstellen und gestalten. Zum anderen erweist sich das (Ver-)Erben als wirkmächtige Kulturtechnik der Tradierung, mit der Werte – materielle und ideelle – intergenerativ übertragen werden. Für das Deuten von Erbprozessen in Geschichte und Gegenwart sind drei Kontextualisierungen wesentlich: erstens das Feld ökonomischer Transfers in Familien und darüber hinaus, zweitens der Raum sozialer Interaktion innerhalb der Familien und auch darüber hinaus und drittens die Ebene ethischer Orientierungen, welche die Konstruktion und Vermittlung von Wertvorstellungen berücksichtigt. Für jeden dieser Kontexte ist zu bedenken, dass Erbvorgänge und das, was durch sie (re-)produziert wird, zwar in hohem Maße als selbstbestimmte, individuelle oder familiäre Praktiken erfahren werden, dass sie aber immer in starken kulturellen Traditionen stehen und genuin gesellschaftlich geprägt sind – und prägen. Epistemologisch, analytisch und methodisch geht es also um eine Verschränkung individueller und gesellschaftlicher Perspektivierungen und um eine Verzahnung synchroner und diachroner Prozesse.

Methodische und analytische Prämissen

Die Kulturanthropologie stellt die Frage nach formellen und informellen Regelwerken, die Kultur und Gesellschaft strukturieren und hervorbringen. Wesentlich ist auch das empirisch-induktive Vorgehen, das nach konkreten Erfahrungen und kleinteiligen Prozessen fragt, sie mit hermeneutischer Zielrichtung interpretiert und dann schrittweise systematisiert und abstrahiert. Der Zugriff ist demnach sowohl generalisierend wie individualisierend, und er vermag Tabuisierungen und Konfliktlinien zu erkennen. Typisch kulturanthropologisch ist auch der Blick auf die Akteure, und zwar in einem sehr umfassenden Sinn. Berücksichtigt werden Vererbende

¹ So heißt das Fach in Basel, das aus der früheren Volkskunde entstanden ist, in kritischer Reflexion der eigenen Fachgeschichte wichtige Neuorientierungen durchlaufen hat und heute in Deutschland mehrheitlich unter Europäischer Ethnologie firmiert.

und Erbende sowie diejenigen, die ausgeschlossen werden. Außerdem bezieht er institutionalisierte bzw. professionalisierte Akteure ein: Stiftungen und Kirchen (als Begünstigte jenseits der Familien), das Erb-, Familien- und Steuerrecht mit seinen Ausführungsgehilfen in Person von Rechtsanwälten, Richtern, Finanzberatern etc. – kurzum all jene, die das dynamische Handlungsfeld „Erbe“ konstituieren und in vielschichtigen Aushandlungsprozessen miteinander verbunden sind. Dabei geht es immer wieder um die Verbindung von materiellem und ideellem Erbe und um die Frage nach dem Zusammenhang von Emotionen und materiellen Interessen, den die sozialanthropologische und historische Familienforschung überzeugend ausgeleuchtet hat.²

Forschungsfelder und -perspektiven

Drei Forschungsfelder der Kulturanthropologie thematisieren Erbprozesse, die im Folgenden mit jeweils einer Studie exemplarisch vorgestellt werden:

a) *Inventarforschung*: Wegweisend war Andrea Hausers Tübinger Dissertation „Dinge des Alltags“, die sich der historischen Sachkultur eines Realteilungsdorfes für den Zeitraum von 1720 bis 1900 zuwendet.³ Die historisch-empirische Mikroanalyse aus dem Jahr 1994 fragt, ob und wie sich dörfliche Lebensstile und Geschlechterrollen im Umgang mit Sachen spiegeln. Hausers Studie erweiterte und erneuerte die volkskundliche Inventarforschung. Im Gegensatz zu anderen Forschern, die sich bis dato auf die Inventare als Quelle beschränkten und lediglich statistisch-quantifizierende Methoden anwendeten,⁴ verknüpft Andrea Hauser die diachrone Analyse der Inventare mit einer dichten Beschreibung der Dorfwelt. Ihre sozial- und mentalitätsgeschichtlich argumentierende Studie fokussiert kollektive Einstellungen, die sich im Dinggebrauch darstellen, fragt aber auch nach subjektiven Erfahrungen. Der subjektbezogene Zugriff gerät aufgrund der Quellenlage oft an seine Grenzen, die umsichtig herausgearbeitet und reflektiert werden. Hauser interessiert materielle Kultur als Ausdruck und Bezugsrahmen subjektiver und gesellschaftlicher Erfahrung. Inventare deutet sie als „schriftliches Substrat des

² Vgl. in diesem Zusammenhang exemplarisch: Goody, Jack, Joan Thirsk, E. P. Thompson (eds.): *Family and Inheritance. Rural Society in Western Europe 1200–1800*. Cambridge u. a. 1976; Medick, Hans, David Sabean (Hg.): *Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung*. Göttingen 1984; Brakensiek, Stefan, Michael Stolleis, Heide Wunder (Hg.): *Generationengerechtigkeit. Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850*. (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 27).

³ Hauser, Andrea: *Dinge des Alltags. Studien zur historischen Sachkultur eines schwäbischen Dorfes*. Tübingen 1994.

⁴ Vgl. in diesem Zusammenhang: Benschmidt, Anja R.: *Kleinbürgerlicher Besitz: Nürtinger Handwerkerinventare von 1660–1840*. Münster 1985; Mohrmann, Ruth E.: *Alltagswelt im Land Braunschweig. Städtische und ländliche Wohnkultur vom 16. bis zum frühen 20. Jahrhundert*. 2 Bände. Münster 1990.

zentralen Transmissionsriemen dörflichen Sachbesitzes“⁵ – des Erbens und Teilens. Überzeugend charakterisiert Andrea Hauser das Erbsystem als „kulturelles Norm- und Wertgefüge“⁶, das nicht nur die materielle und soziale Reproduktion des Dorfes sichert, sondern auch die Art der zwischenmenschlichen Beziehungen reguliert. Überdies verhindert die Zersplitterung des Besitzes in einem Dorf mit Realteilung Kontinuität und bewirkt ein Verhältnis zu Sachen, „bei dem man lernte, sich mit dem Notwendigsten zu bescheiden und sich von Überflüssigem trennen zu können“.⁷

b) *Dorfforschung*: Wie stark materielle Grundlagen, Sozialstruktur und mentale Dispositionen verflochten sind, zeigt ein Tübinger Kollege Andrea Hausers: In seiner mentalitätsgeschichtlich ausgerichteten Habilitation aus dem Jahr 1977, dem schwäbischen Dorf Kiebingen gewidmet, beschreibt Utz Jeggle den Grundbesitz als zentrale Steuerungskategorie dörflichen Lebens, das er bis in seine kleinsten Verästelungen erkundet.⁸ Als höchster Wert und „schicksalsbestimmende Totalität“⁹ strukturiert der Landbesitz die Hierarchie des Dorfes, und er bestimmt alle sozialen Beziehungen – die zwischen den Generationen ebenso wie die zwischen den Geschwistern und Geschlechtern. Sehr genau durchleuchtet Utz Jeggle die Prozesse des Erbens und Teilens, ihre Regelwerke, Konflikte und den innewohnenden Tauschcharakter. Er beschreibt sie als „seltsame“ Vorgänge, die „Verwandtschaft als Besitzeinheit“ konstituieren und sie im gleichen Moment „aufs Äußerste“ gefährden.¹⁰ Denn hier kulminieren zentrifugale Kräfte, die in der Eigentumsstruktur selbst angelegt sind. Deren scheinbare Widersprüche prägen auch die Welt der Emotionen, die von Geschwisterkonkurrenzen ebenso geprägt sind wie von der „historischen Verpflichtung gegenüber der Verwandtschaft“¹¹, den Landbesitz zu erhalten. Denn das Erbe gehört nicht dem Einzelnen, sondern dem Familienverband. Damit konzeptualisiert Jeggle Verwandtschaft nicht genealogisch bzw. essentialistisch im Sinne der Blutsverwandtschaft, sondern als soziale Erscheinungsform der herrschenden Besitz- und Produktionsverhältnisse.

c) *Material Culture Studies*: Ulrike Langbeins Dissertation „Geerbte Dinge. Soziale Praxis und symbolische Bedeutung“ wendet sich der Gegenwart zu und berücksichtigt erstmalig Erbmuster

⁵ Ebd., S. 14.

⁶ Ebd., S. 70.

⁷ Ebd. S. 351.

⁸ Jeggle, Utz: Kiebingen – eine Heimatgeschichte. Zum Prozeß der Zivilisation in einem schwäbischen Dorf. Tübingen 1986².

⁹ Ebd., S. 183.

¹⁰ Ebd., S. 153.

¹¹ Ebd., S. 202.

in der DDR.¹² Die empirische Studie verknüpft Subjektanalyse und Sachkulturforschung, indem sie nach dem kulturellen Sinn fragt, der sich in Erbvorgängen materialisiert. Für die Analyse des erhobenen Materials, das aus Fotodokumentationen und biographischen Interviews besteht, entwickelt Langbein eine mehrdimensionale Kontextanalyse: Sie inspiziert erstens Räume und betrachtet dort den konkreten Umgang mit dem Erbe, das alltäglich benutzt oder geschont, verändert oder als unberührbares Heiligtum inszeniert wird. Die Unterschiede in den gegenständlichen Praktiken verweisen auf differierende Positionierungen zum Erbe und zu Familie und Verwandtschaft. In einem zweiten Schritt deutet Ulrike Langbein das Erben als soziale Praxis, die bewusste und unbewusste Strukturen und Hierarchien von Familien spiegelt und bestätigt. Drittens werden die Erbstücke vor dem Hintergrund der Biographien der (Ver-)Erbenden plausibilisiert. Langbein beschreibt das Erben als Inkorporationsprozess, der nicht auf den Erbfall selbst zu reduzieren ist. Sie konzipiert ihn als lebenslangen Prozess der Konstruktion, Überprüfung und intergenerativen Übertragungen von materiellen und ideellen Werten, die Familien nicht nur als materielle, soziale oder emotionale Formation, sondern auch als ethisch verbundene Gemeinschaft ausweisen. Ulrike Langbeins Studie bricht mit einem ökonomistisch verengten Blick auf die „Erbengesellschaft“, der die sozialwissenschaftliche Forschung in den 1990er Jahren dominiert. Dort wird das Erben als intergenerative Übertragung materieller Ressourcen erfasst und in den Kontext der Forschungen zu sozialer Ungleichheit und sozialgerontologischer Debatten gestellt.¹³ Langbein hingegen beschreibt das Erben als „komplexe Kulturtechnik der Tradierung“, die geschlechts-, milieu- und generationsspezifischen Regeln folgt und sie reproduziert – sofern der Erbprozess glückt. Dies gelingt, wenn der Gabentausch funktioniert, d.h. wenn die Wünsche und Erwartungen der Erblasser mit den Lebensrealitäten der Erben zumindest partiell oder temporär übereinstimmen bzw. wenn das Erbe aus der Vergangenheit so aktualisiert und ggf. modifiziert werden kann, dass es für die Gegenwart tauglich bleibt. Den Aspekt der Veränderung – in der europäischen Perspektive oft zu wenig beachtet – akzentuiert auch der Ethnologe Hans Peter Hahn. „Erben ist immer mit Veränderungen verbunden – mit Veränderungen der (Sicht auf die) Dinge, der Werte und der

¹² Langbein, Ulrike: Geerbte Dinge. Soziale Praxis und symbolische Bedeutung des Erbens. Köln 2002.

¹³ Vgl. in diesem Zusammenhang exemplarisch: Lauterbach, Wolfgang, Kurt Lüscher: Erben und die Verbundenheit der Lebensverläufe von Familienmitgliedern. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 48 (1996), S. 66–95; Kosmann, Marianne: Wie Frauen erben. Geschlechterverhältnis und Erbprozeß. Opladen 1998; Szydlík, Marc: Erben in der Bundesrepublik Deutschland. Zum Verhältnis von familialer Solidarität und sozialer Ungleichheit. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 51 (1999), S. 80–104.

sozialen Ordnung.“¹⁴ Erben meint nicht nur Weitergeben, sondern Rebellieren, Aushandeln und neues Legitimieren.

Nur die Möglichkeit der Veränderung garantiert die Dauer. Damit erweist sich das Erbe einerseits als paradigmatischer Ort für die Analyse sozialer Kohäsion und kultureller Kontinuität, andererseits aber auch für das ganze Gegenteil: für Konflikte und Brüche, die sich in Enterbungen und Erbschaftsverweigerungen, in enttäuschten Erwartungen und Entwertungen des Erbes artikulieren. Im einen wie im anderen Fall stellt das Erben eine kraftvolle kulturelle Praxis dar, die Wertedebatten aktiviert und die ihre Wirkmächtigkeit dem Wechselspiel materieller Interessen, sozialer Beziehungen, emotionaler Bindungen und ethischer Orientierungen verdankt.

Geld sucht Sinn: Gemeinnützigkeit unter individualisierten Bedingungen

An die Dissertation knüpft das Fundraisingprojekt „Der Vergangenheit eine Zukunft“ an, das ich 2006 entwickelt habe. Es verknüpft kulturanthropologische Analyse, Öffentlichkeitsarbeit und Spendenakquise für das bedeutendste Museum der Stadt Freiburg. Der unmittelbare persönliche Kontakt zu Spendern verschafft Einblicke in die Lebenswelten und in die handlungsleitenden Motive von Menschen, die statt oder neben familiär verfassten Erbprozessen größere Geldbeträge für das Gemeinwesen spenden. Daneben berate ich ein Erbinnetzwerk. Die verstehensorientierte Perspektive der Kulturanthropologie ermöglicht das Erkennen, die Analyse und das Steuern von Erbprozessen im Abwägen und Verbinden von individuellen und gesellschaftlichen Interessen.¹⁵ In beiden Kontexten werden Motive und Interessen, Abläufe und Konflikte sichtbar, die typisch scheinen für Erbprozesse in der Gegenwart:

Das Vererben zu Lebzeiten begründen Spender mit der Möglichkeit, das Wirksamwerden der Zuwendungen bewusst gestalten, erleben und beobachten zu können. Es geht also um Autonomie, Teilhabe und Kontrolle. Immer wieder zeigt sich auch die Spannung zwischen tradierten, vergleichsweise geschlossenen Erbsystemen und neuen Mustern und Erfordernissen. Dabei stellt sich die Frage, ob das Erbe noch als familiärer Besitz gesehen wird oder ob

¹⁴ Hahn, Hans Peter: Weitergeben, Erben, Rebellieren. Eine ethnografische Perspektive. In: Metzler Privat Banking (Hg.): (Ver)Erben. Eine Anthologie. Frankfurt/M. 2015, hier S. 125.

¹⁵ Eine ähnliche Zielsetzung hat die 2015 gegründete schweizerische Stiftung „Erbprozent Kultur“, der das Dissertationsprojekt von Theres Inauen (Universität Basel) gewidmet ist. Die Stiftung verfolgt die Idee, dass jede Person – unabhängig von der Höhe des Vermögens – freiwillig ein Prozent ihres privaten Erbes der Stiftung vermachen und sich damit über das eigene Leben hinaus in der Kulturförderung engagieren kann. Das Stiftungsmodell ist vergleichbar mit den seit den 1990er Jahren gegründeten Bürgerstiftungen Deutschlands, die sich ihrerseits an den Community Foundations in den USA orientieren.

Individualisierungsprozesse so weit fortgeschritten sind, dass das Erbe von den Verpflichtungen an Familie und Verwandtschaft entkoppelt ist oder werden kann. In diesem Kontext ist nahezu entlarvend, dass Erbansprüche vehement über traditionelle Erbmuster und familiäre Bindungen argumentiert werden, die Verfügungsmacht über den eigenen Besitz rhetorisch aber mit der individuellen Freiheit gesichert wird.

Eine weitere auffällige Tendenz ist das Auseinanderfallen von Familienidealen und -realitäten. War Kinderlosigkeit in der Vergangenheit eher ein seltener und als Unglück erlebter Ausnahmefall, nimmt die Anzahl derer zu, die ohne Kinder leben. Die einen empfinden diese Tatsache als tragischen Bruch, andere sehen die Freiheit, welche die Erosion traditioneller Erbmuster ermöglicht. Interessant scheint mir, wie oft sich Kinderlose auf familiär verfasste Erbmuster beziehen, die als Idealfall des Erbes wirken und ihre normierende Kraft noch nicht verloren haben: etwa wenn Freunde als „selbstgewählte Familie“ bezeichnet werden, wenn Beziehung zu einer Nichtverwandten mit den Worten „wie eine Tochter“ charakterisiert wird, wenn Zuwendungen für soziale Einrichtungen mit der eigenen Kinderliebe begründet werden, wenn die Sehnsucht nach etwas „Bleibendem“, Überdauerndem auf den Clan und seine Verkörperung und Verstetigung im Besitz rekurriert.

Zuzuspitzen scheint sich die Frage nach dem Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft auch auf der Ebene der ethischen Orientierungen, die im Erbfall aktiviert und ausgehandelt werden: Eine ältere Dame legitimiert ihre großzügige Spende mit den Worten „Wenn ich es meinem Sohn gebe, kauft der sich nur wieder ein neues Auto.“ Eine Tochter äußert ihre Ambivalenzen: Einerseits sei sie dankbar für den vererbten Wohlstand, andererseits habe sie immer mit dem Erbe „gerechnet“ und wenig „aus eigener Kraft“ auf die Beine gestellt. Zudem habe die Familie erheblich vom Nationalsozialismus profitiert. Am Vermögen „klebt Blut“, das sie nicht loswürde. Ein Ehepaar beklagt den Zustand, dass sich keines der Kinder für die eigene Kunstsammlung interessiere. Zwar habe der Sohn nach dem Besuch des Internats im Ausland an einer renommierten englischen Universität zunächst Geschichte studiert, habe dann aber das Fach und mithin die Welt gewechselt und arbeite nun in London als Banker. Es sei gar nicht gut, was die dort machten. Ein Herr klagt über seine Stieftochter, die in die „Großstadt“ gezogen sei, den alten Vater nicht versorgen und auch das Häusle in der schwäbischen Provinz nicht haben wolle, für das er so gespart habe. Ein Ehepaar bedauert die Scheidung der Tochter und deren uneheliches Kind, dabei habe man „geordnete Verhältnisse“ vorgelebt.

Erosionen, Entfremdungen, Distanzierungen auf vielen Ebenen: Räumlich treten die Familien weiter auseinander. Vererbte Immobilien fordern aber die Bindung an den Ort, an dem die Erben gar nicht leben können oder möchten. Das Vererben der Antiquitätensammlung, die den stolzen Stammsitz der Familie zierte, scheitert, weil die Nachkommen nicht sesshaft sind oder mit weniger Raum auskommen müssen. Distanzen können auch sozial entstehen: Man hat sich nichts mehr zu sagen, die Lebensformen und Interessen sind zu unterschiedlich. Besonders stark tritt ein Narrativ hervor, das ethisch argumentiert und differierende Wertvorstellungen beklagt. Erwartungen und Enttäuschungen allerorten. Ihnen liegen Familienbilder zugrunde, die räumliche Nähe und soziale Gemeinschaft, emotionale Bindung und ethische Gleichheit proklamieren und als Ideal formulieren. Fast scheint es, als würde aus der geteilten Natur der Gene die gemeinsame Kultur der Werte abgeleitet. Leben aber ist Veränderung, (Ver-)Erben auch.

Erben über Grenzen. Deutsch-deutsche Erbschaften nach 1945¹

Eva Maria Gajek

„Nach mir die Sintflut“ – so beschrieb der Journalist Christoph Dieckmann 1998 in der *Zeit* die Erbmentalität von DDR-Bürgern und Bürgerinnen.² Dieckmann griff damit auf einen Ausspruch zurück, der von Marquise de Pompadour stammt (Après nous le déluge), und inzwischen zu einer „geflügelten“ Redewendung geworden ist, um die Gleichgültigkeit historischer Zeitgenossen gegenüber der vor ihnen liegenden Zeit zu bezeichnen. Dieckmanns Beschreibung beruht vordergründig auf der Annahme, dass unter den Bedingungen des Realsozialismus mit seinem breiten staats- bzw. volkseigenen Sektor Erbschaften weniger relevant gewesen seien. Zusätzlichen argumentativen Beistand liefert der Verweis auf den doch sehr anderen (sozialistischen) Eigentumsbegriff.³ Allein, die Frage „Wer besaß nun eigentlich was?“ war und ist für die DDR nicht immer explizit zu klären;⁴ die Antwort darauf ist allerdings grundlegend, wenn man sich mit der familiären Weitergabe von Besitz beschäftigen will.

Ich stelle mir jedoch die Frage, ob es nicht etwas vorschnell ist, deswegen gleich von einer *gesellschaftlichen* Marginalisierung von Erbschaft in der DDR auszugehen. Haben wir es nicht eher mit einer normativen Vorannahme zu tun, die erstens viel mehr über Vorstellungen von Gesellschaft und Zukunft als über Praktiken des Erbens in der DDR aussagt und zweitens die Selbstbeschreibung der DDR-Führung als eigentumslose Gesellschaft reproduziert? Immerhin wurde auch in der DDR vielfach familiär vererbt und geerbt. Und dies nicht nur im eigenen Land. Gerade die nach dem Zweiten Weltkrieg weiterbestehenden familiären, aber auch freundschaftlichen Beziehungen und Bindungen führten zu Erbvorgängen über Grenzen.

¹ Ich danke den TeilnehmerInnen des Workshops sowie Bettina Severin-Barboutie, Markus Böick, Frank Hoffmann und Jens Gieseke für Ihre wertvollen Hinweise und Möglichkeit zur Diskussion.

² Christoph Dieckmann, Die zerrufte Einheit, in: *Die Zeit*, 10.06.1998. Im ursprünglichen Wortlaut hieß es: „Nach uns die Sintflut“ und wurde wohl bereits vor Marquise de Pompadour nach der Kriegsniederlage bei Roßbach 1757 in der französischen Ausgabe des *Don Quijote* Romans benutzt: „Nach uns die Sintflut!“, in: Duden. Zitate und Aussprüche: Herkunft und aktueller Gebrauch, Bd. 12, Mannheim 2008, S. 389. Karl Marx verwendet dann im „Kapital“ den Ausspruch im Singular, um die Einstellung von Kapitalisten zu beschreiben: Karl Marx, *Das Kapital*, Band I, Berlin 1962, S. 285.

³ Kurt H. Biedenkopf, Wozu braucht man Eigentum?, in: Michael Stürmer; Roland Vogelmann, *Kultur des Eigentums*, Heidelberg 2006, S.145-151.

⁴ Dies war des Öfteren schwierig, weil nicht immer ordentliche Grundbücher geführt wurden: Tilemann/Brockdorff, *Das aktuelle Immobilien- und Erbschaftsrecht der DDR unter besonderer Berücksichtigung der „offene Vermögensfragen“ von Westdeutschen aus der Verstaatlichung*, Köln 1990, besonders S. 53f.

Diese Erbschaften bargen abseits des gewöhnlichen familiären Sprengstoffs viele rechtliche und politische Probleme. Allein die erheblichen Verfügungsbeschränkungen (insbesondere die Devisenbewirtschaftungsgesetze) und juristische Kollisionsnormen, die sich durch die innerdeutsche Grenze ergaben, bieten meiner Ansicht nach schon einigen Stoff für historische Untersuchungen zu deutsch-deutschen Erbschaften.⁵ Verstehen wir Erbschaften zudem nicht allein als ökonomische Weitergabe, sondern begreifen sie auch als Mittel familiärer Festigung, steckt in diesen „Grenzfällen“ weiteres sozial- und kulturhistorisches Erkenntnispotential. Trotz (oder vielleicht gerade wegen) des unterschiedlich gelagerten politischen Umgangs mit Erbschaften in beiden deutschen Staaten lohnt darüber hinaus eine Untersuchung zu dem sozialen Konfliktpotential von deutsch-deutschen Erbschaften sowie zu ihrer Rolle als deutsch-deutsche soziale Konstante.

All das kann ich in diesem Beitrag nicht leisten, auch wenn die deutsch-deutschen Erbfälle meinen Fokus bilden sollen. Deswegen möchte ich bereits zu Anfang betonen, dass meine folgenden Ausführungen als eine Annäherung an das Thema verstanden werden müssen (schon allein, weil die Literaturlage sehr unbefriedigend ist). Ich biete heute also nur einen kleinen Ausschnitt aus einer meiner Ansicht nach lohnenswerten Untersuchungsfeld: Ich konzentriere mich *erstens* verstärkt auf Bankvermögen, auch wenn mir bewusst ist, dass eine Erbschaft weitaus mehr umfasst und gerade der Transfer von Erbgut über die Grenze eine weitere lohnenswerte Perspektive wäre (zu der es im Übrigen eine Reihe an aufschlussreichen Aktenbeständen gibt).⁶ *Zweitens* werde ich ihnen nach einem kurzen Exkurs zu den rechtlichen Rahmenbedingungen von Erben und Vererben in der DDR exemplarische (Grenz)Erbfälle vorstellen, bei denen es sich ausschließlich um ostdeutsche ErbInnen und westdeutsche ErblasserInnen handelt. Dabei interessieren mich heute *drittens* vor allem die Praktiken und alltäglichen Aneignungen von Erbschaften. Mit diesem konzentrierten Zuschnitt möchte ich stichprobenartig prüfen, inwieweit Erbschaften auch in dem sozialistischen System der DDR, „die elementare normative Ordnung der Gesellschaft (ge)spiegel(t) und reproduzier(t)“ haben.⁷

⁵ Siehe hierzu: Bodo von Rügen, Die Rolle der D-Mark in der DDR, Baden-Baden 1991, besonders S. 60f.

⁶ Beispielsweise die Quellenbestände im Bundesarchiv in Koblenz, vom Bundesministerium für Verkehr: B 108/56651: Unregelmäßigkeiten und Beschwerden. Umzugs- und Erbschaftsgut aus der DDR und Osteuropa, 1975-1980; des Bundeskanzleramtes: B 136/18225: Umzugs- und Erbschaftsguttransporte aus der DDR, 1972-1990 und des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen: B 137/9390: Wirtschaft der DDR. – Nichtkommerzieller Warenverkehr: Verbringung von Erbschaftsgut in die bzw. aus der DDR, 1972-1981, sowie vom Untersuchungsausschuss Freiheitlicher Juristen, B 209/47: Behandlung von Vermögenswerten in der DDR, Vermögenstransfer, Erbschafts- und Grundstücksangelegenheiten. Anfragen und Besuchervermerke 1951-1970.

⁷ Ulrike Langbein, Geerbte Dinge. Soziale Praxis und symbolische Bedeutung des Erbens, Köln 2002, S. 14.

Erben und Vererben über die deutsche Grenze: Das Erbrecht und seine ideelle Aufladung

Entscheidend für grenzüberschreitende Erbvorgänge war (wie heute auch noch) die Staatsangehörigkeit des Erblassers, die festlegte, welches Erbrecht angewendet werden musste. Da die Bundesrepublik die DDR jedoch bis zum Grundlagenvertrag Anfang der 1970er Jahre nicht als eigenen Staat verstand, sprach sie bis dahin allein vom Wohn- und Aufenthaltsort des Erblassers. Solche besonderen Sprachregelungen bewahrten aber nicht davor, dass die Bürger und Bürgerinnen der Bundesrepublik vor dem Erbschaftsantritt das Erbrecht der DDR (und umgedreht) anerkennen mussten.⁸ Da bis 1976 in der DDR – mit einigen Modifikationen – jedoch das Bürgerliche Gesetzbuch die Erbschaftsangelegenheiten der Bürger und Bürgerinnen regelte, bedeutete dies, dass das anzuerkennende Erbschaftsrecht im Grunde weitestgehend auf ein- und derselben gesetzlichen Grundlage basierte. Der Blick auf solche Spitzfindigkeiten in Erbschaftsangelegenheiten öffnet die Perspektive auf das schwierige Unterfangen einer Deutschlandpolitik der Nachkriegszeit zwischen politischen Zielen, rechtlichen Zwängen und gesellschaftlichen Praktiken und macht die Untersuchung, so viel möchte ich wenigstens kurz andeuten, von deutsch-deutschen Erbschaften anschlussfähig für historische Fragen der Zeitgeschichte zur deutschen Zweistaatlichkeit.

Im Zuge der Einführung eines eigenen Zivilgesetzbuches erfolgten dann einige Veränderungen im Erbrecht.⁹ Diese vereinfachten überwiegend die bisherige Gesetzeslage des bürgerlichen Erbrechts. Einfluss auf das Erbverfahren hatte jedoch darüber hinaus, dass der „mit dem als Volkseigentum erfasste Teil des produktiven Vermögens“ sowie erhebliche Teile des Grund und Bodens „unvererblich“ wurden.¹⁰ Für das Produktivkapital des Politbüros traf dies insbesondere zu: Jens Gieseke wies bereits daraufhin, dass die „umfangreichen Jagd-Fuhrparks an westlichen Geländewagen“ der Mitglieder, ihre mit Saunen ausgestatteten, wenn auch unscheinbar grau verputzten Häuser „unvererblich“ blieben – was, so Gieseke, zu einem „Eigentumsvakuum“ und dem damit einhergehenden verantwortungslosen Umgang mit dem Eigentum führte.¹¹

⁸ Auf dieses Problem verweist auch: Wilhelm Wengler, *Das Offenhalten der deutschen Frage* (1979), in: Gottfried Zieger (Hg.), *Wilhelm Wengler. Schriften zur deutschen Frage 1948-1986*, Berlin 1987, S. 514-530, hier S. 526.

⁹ Anders als in der Bundesrepublik wurden in der DDR auch sämtliche nichtehelichen Kinder begünstigt, egal, wann sie geboren worden sind. Das Pflichtteilsrecht war deutlich eingeschränkt. Außerdem gab es etwas geringere Möglichkeiten bei der Testamentsgestaltung. So war zum Beispiel eine Vor- und Nacherbschaft nicht möglich oder es konnte auch kein Erbvertrag abgeschlossen werden.

¹⁰ Gerhart Lingelbach, *Zum Erbrecht im ZGB*, in: Jörn Eckert; Hans Hattenhauer (Hg.), *Das Zivilgesetzbuch der DDR vom 19. Juni 1975*, Goldbach 1995, S. 160-173, hier S. 162.

¹¹ Jens Gieseke, *Die egalitäre DDR? Staatssozialistische Intersektionalität und der lange Schatten des Intershops*, in: Eva Maria Gajek; Christoph Lorke (Hg.), *Soziale Ungleichheit im Visier. Wahrnehmung und Deutung von Armut und Reichtum seit 1945*, Frankfurt am Main 2016, S. 163-180, hier S. 164.

Große Bedeutung innerhalb der Reform nahm die ideelle Aufladung eines (wenn nicht neuen, aber zumindest) nun stärker proklamierten gesellschaftlichen Verständnisses von Erbschaften ein. Die Reform des Erbrechts wurde damit als wesentliches Instrument einer Gesellschaftsreform verstanden. Der ostdeutsche Rechtswissenschaftler Werner Drews grenzte in seiner ein Jahr nach der Reform erschienenen Handreichung „Der Nachlaß und die Erben“ das Erbrecht der DDR in Funktion und Zweck ganz deutlich von dem bundesrepublikanischen bzw. bürgerlichen Erbrecht ab: „Das sozialistische Erbrecht dient, wie das Recht in unserer Gesellschaft überhaupt, den Interessen der Arbeiterklasse, den Interessen aller Werktätigen. Dementsprechend ist im Gesetzbuch der DDR (...) das Erbrecht nach sozialistischen Maßstäben geregelt. (...) Das Anwachsen des Reichtums der ganzen Gesellschaft ist bei uns Voraussetzung für ein Leben in materieller und sozialer Sicherheit, für ein kulturvolles Leben.“¹² Das westdeutsche Erbrecht hingegen sei die Grundlage, Kapital von „einer Ausbeutergeneration auf die nächste“ übertragen zu helfen. Es würde dazu beitragen, die Vermögenswerte allein möglichst zu vergrößern, „das heißt, die Ausbeutungsverhältnisse auch erbrechtlich zu sichern.“¹³

Damit wird deutlich gemacht, dass das Erbrecht der DDR, die „Ungerechtigkeit der Herkunft“ zu überwinden helfe. Damit schlossen die zuständigen JuristInnen an Vorstellungen zahlreicher ErbreformInnen an, die kritisierten, dass das „unverdiente Vermögen“ Besitzstände langfristig festschreibe.¹⁴ Verwiesen sei hier beispielsweise auf Karl Marx oder auf Adam Smith, die beide vorschlugen, Vererben deswegen zu unterbinden bzw. stark zu reglementieren. Auch wenn die Abschaffung des Erbrechts (anders als oft behauptet) in der Ausarbeitungsphase seit den 1960er Jahren keine Rolle spielte¹⁵, nutzte die SED bereits früh das Argument des „historischen Sündenfalls“¹⁶, wie es Dirk van Laak genannt hat, um eine beträchtliche, wenn auch gestaffelte, Erbschaftssteuer einzuführen. Je nach Höhe der Erbschaft konnten bis zu zirka 80% an Steuern fällig werden.¹⁷ Besonders hoch besteuert wurden zudem Erbfälle, in denen der Erbe oder die Erbin den Wohnsitz außerhalb der DDR hatte.¹⁸

¹² Werner Drews, *Der Nachlaß der Erben. Recht in unserer Zeit*, Berlin 1988, S. 6.

¹³ Ebd., S. 8.

¹⁴ Jens Beckert, *Erben in der Leistungsgesellschaft*, Frankfurt am Main, S. 23f.

¹⁵ Gerhart Lingelbach, *Zum Erbrecht im ZGB*, in: Jörn Eckert; Hans Hattenhauer (Hg.), *Das Zivilgesetzbuch der DDR vom 19. Juni 1975*, Goldbach 1995, S. 160-173, hier S. 162.

¹⁶ Dirk van Laak, *Was bleibt? Erben und Vererben als Themen der zeithistorischen Forschung*, in: *Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History*, Online-Ausgabe, 13 (2016), H. 1, URL: <http://www.zeithistorische-forschungen.de/1-2016/id=5334>, Druckausgabe: S. 136-150.

¹⁷ Th. Drewes; R. Hollender, *Testament und Erbschaft*, Niederhausen 1983, S. 253.

¹⁸ Lingelbach, *Zum Erbrecht*, S. 163.

Solch hohe Steuern bedeuteten nicht selten „das Ende“ von familiären Betrieben bei der Weitergabe an die nächste Generation.¹⁹ Nicht zuletzt deswegen versuchten viele DDR-Bürger und Bürgerinnen, dem Erbprozess durch Schenkungen vorzugreifen und sich über Alternativen zu informieren. Es entwickelte sich nicht erst mit dem Fall der Mauer ein regelrechtes „Erbschafts-Business“, bei dem Profit aus dem unsicheren Umgang einiger ostdeutscher Erben und Erbinen mit ihren gültigen Rechtsansprüchen geschlagen wurde.²⁰ Über ihre Spiel- und Freiräume erkundigten sich DDR-Bürger bereits zu dieser Zeit bei ominösen meist westdeutschen Unternehmen, ortsässigen Kanzleien, aber eben auch bei den DDR-Zeitungen.²¹ In verschiedenen Leserbriefrubriken der DDR-Zeitung *Neue Zeit*²² finden sich auffällig viele Anfragen zum Erbrecht und seiner alltäglichen Anwendung, verstärkt vor und seit der Reform des Erbrechts Mitte der siebziger Jahre.²³

Dies zeigt *erstens*, inwieweit gerade die Leserbriefe als Mittel der politischen Mitsprache in der DDR verstanden werden können und wirft damit Fragen nach der Rolle der Presse auf, die als Wissensvermittler und Wissensregulierer zwischen Partei und Bürgern genutzt wurde.²⁴ Es führt uns für das sozialistische System der DDR *zweitens* vor Augen, inwieweit es eine Dynamik

¹⁹ Die Zeit, Uns wird die Schlinge um den Hals gelegt. Brief eines Bauern aus der deutschen Sowjetzone, 19.02.1953. Hier beklagt der entsprechende Bauer, dass er 25 000 OM Steuer bezahlen müsse und dies „das Ende der Wirtschaft“ bedeuten würde. „Sterbe ich ohne Testament, erben alle Hinterbliebenen als Erbengemeinschaft und müssen dann 14 000 OM zahlen, was sich ähnlich auswirken würde. Sie müssen also alle drei solange zusammenbleiben, als es geht“ führt er weiter aus.

²⁰ So schaltete die Custodia GmbH in mehreren Lokalzeitungen in Sachsen und Thüringen, aber auch im Neuen Deutschland ein Inserat: „Haben Sie Vermögensansprüche in der BRD?“; Neues Deutschland, Anzeigen, 28.03.1990, S. 9. Mit dieser Frage bot Custodia an, diese Forderungsrechte gegen Westmark zu erwerben. Damit eröffnete sich ein lukratives Geschäft, 50 Prozent erhielt das Unternehmen von der eingehenden Hauptforderung. Trotzdem war die Resonanz, so die Wochenzeitung „Die Zeit“, „beachtlich“. Nach einem Monat sind 75 Anfragen aus der DDR eingegangen. Die Zeit, Mit 50 Prozent dabei. Wie eine westdeutsche Firma in der DDR fündig wurde, 1.06.1990, k.S.: Zeitoline.de

²¹ Das verwundert zunächst, haben wir es in der DDR nicht mit einem demokratischen Mediensystem zu tun. Die Zeitungen und die dort arbeitenden Journalisten werden in der Forschung vielmehr als „schärfste Waffe der Partei“ beschrieben. Gunter Holzweißig, Die schärfste Waffe der Partei, Köln 2002. Etwas abschwächend, aber die politische Bedeutung ebenfalls stark betonend: Stefan Zahlmann (Hg.), Wie im Westen nur anders, Berlin 2010.

²² Rechtsbriefkasten „Die Neue Zeit gibt Bescheid“, Rubrik „Leser fragen – wir antworten“ sowie „Sozialistisches Recht in der Praxis angewandt- Antwort auf Leserzuschriften“.

²³ Beispielsweise: Neue Zeit, Neue Zeit gibt Bescheid, 15.01.1953, S. 6; Neue Zeit, Leser fragen – wir antworten: Probleme bei Erbschaften, 15.06.1973, S. 5; Neue Zeit, Sozialistisches Recht in der Praxis angewandt – Antwort auf Leserzuschriften: Aus- und Einfuhrbeschränkungen für Erbschaftsgut, 8.07.1973, S. 5; Diese Fragen rissen auch nach dem Mauerfall nicht ab: Berliner Zeitung, Wer kann überhaupt erben, 14.12.1990, S. 23; Berliner Zeitung, Erben kann sehr teuer werden: Kompliziertes Steuerrecht: keiner erbt, ohne zu zahlen, 17.05.1991, S. 7. Und auch die westdeutschen Zeitungen informierten ihre Leser über die Rechte: FAZ, Erbschaften in der Sowjetzone. Steuerliche Behandlung, Anmeldeverfahren und Verwaltung für westdeutsche Erben, 28.12.1957, S. 9; FAZ, Die DDR erbt immer mit. Bei der Devisenbeschaffung kennt der Ost-Berliner Einfallsreichtum keine Grenzen, 06.09.1983, S. 12.

²⁴ Die Bedeutung von Leserbriefen in der DDR betont besonders: Michael Meyen; Anke Fiedler, Wer jung ist, liest die junge Welt. Die Geschichte der auflagenstärksten DDR Zeitung, Berlin 2013, besonders S. 156f.

zwischen rechtlichen Anordnungen und alltäglicher Aneignung des Erbrechts gab und bestätigt damit die Forderung von Thomas Lindenberger den „Eigen-Sinn“ der Gesellschaft der DDR ernst zu nehmen.²⁵ Damit bildet die DDR *drittens* keinen „Sonderfall“, sondern wich eben nicht von kapitalistischen Systemen ab, in denen Bürgerinnen und Bürger ebenfalls nach Wegen der Steuervermeidung bei Erbvorgängen suchten. *Viertens* zeigt sich an den zahlreichen Eingaben der Wunsch der Bürgerinnen und Bürger der DDR, ihr Erbe eben zu bewahren und es an die nächste Generation weiterzugeben: von einer Gleichgültigkeit gegenüber Erbschaften kann somit kaum gesprochen werden. Da viele Leserinnen und Leser jedoch nach Möglichkeiten suchten, dem Erbprozess vorzugreifen, belegt es gegebenenfalls *fünftens*, dass dem Vererben von reinem Privatvermögen *innerhalb* der DDR, gerade deswegen eine geringere Bedeutung zukam und wir vielmehr vorherige eigenmächtige und informelle Praktiken im Erbverhalten feststellen können. Die Juristin Constanze Trillsch führte zumindest zu den monetären Erbschaften (leider ohne Belege) in der DDR aus: „Wenn eine alte Dame 20.000 Mark auf dem Konto hatte, war das schon viel. Erbschaften um die 40.000 Mark galten bereits als bedeutend. Wirklich große Erbschaften gab es nur ganz, ganz wenige.“²⁶ Aber bei dieser quantifizierenden Feststellung dürfen wir, wie eingangs betont, natürlich nicht stehen bleiben. Zudem wurde nicht nur Vermögen *innerhalb*, sondern auch *außerhalb* der DDR geerbt. Und hier sehen die Zahlen doch noch einmal anders aus.

Praktiken des Erbens und Vererbens: Westdeutsche Erblasser und ostdeutsche Erben

1972 lagerten mehr als 100 Millionen West-Mark auf westdeutschen Sparbüchern, Sperrkonten und in Wertpapier-Depots. Diese gehörten DDR-Bürgern und Bürgerinnen, die selbige aus Erbschaften und aus dem Verkauf von Grundbesitz aus dem Westen erhalten hatten.²⁷ Dies wissen wir so genau, weil die Ost-Berliner Industrie- und Handelsbank (IHB) sich in den siebziger Jahren einen Überblick über die Guthaben der DDR-Bürger bei westdeutschen Banken

²⁵ Thomas Lindenberger (Hg.), *Herrschaft und Eigen-Sinn in der Diktatur. Studien zur Gesellschaftsgeschichte der DDR*, Köln 1999; Sowie: Ders., *Eigen-Sinn, Herrschaft und kein Widerstand*, Version: 1.0, in: Docupedia Zeitgeschichte, 02.09.2014, http://docupedia.de/zg/lindenberger_eigensinn_v1_2014, (eingesehen am 27.06.2016).

²⁶ MDR, „Erbschaften um die 40.000 Mark galten schon als bedeutend“, 12.05.2015, http://www.mdr.de/heute-im-osten/erben_ DDR100.html (zuletzt eingesehen: 27.06.2016).

²⁷ In manchen Fällen handelte es sich auch um angesammelte Versorgungs-, Unterhalts- oder Versicherungszahlungen, manchmal auch um sogenannte Uraltwerte aus der Vorkriegszeit. Drews spricht davon, dass annähernd 125 Milliarden DDR Mark sich als Spareinlagen bei den Kreditinstituten und sparwirksamen Versicherungen befanden, von denen laut dem statistischen Jahrbuch von 1986 ein „erheblicher Teil Gegenstand von Vererbungen“ war. Drews, *Der Nachlaß und die Erben*, S. 7.

verschaffen wollte – und natürlich, weil die Besitzer ohnehin nach der DDR-Geldverkehrsordnung West-Konten bei der Staatsbank anmelden mussten.²⁸ Bei der Umstellung der Konten bei der Währungsunion stellten Wirtschaftsprüfer schließlich fest, dass es sogar eine zweistellige Zahl von Millionären in der DDR gegeben habe, die ihren Reichtum, nicht selten, so die Beobachtung, aus großen Erbschaften auf Auslandskonten angehäuft hätten.²⁹ Westkonten, Auslandskonten, Devisenkonten gaben also die Möglichkeit, auch abseits der Grenze der DDR „Reichtum“ aus Erbschaften anzuhäufen und zu bewahren. Aber was konnten die DDR-Bürger und Bürgerinnen mit diesem Besitz abseits von Spareinlagen tun? Wie konnten sie darüber verfügen?

Bewohner und Bewohnerinnen der DDR war es nur in begrenztem Umfang und darüber hinaus nur mit Zustimmung der Deutschen Bundesbank möglich, größere DM-Geldbeträge in die DDR zu bringen.³⁰ Von den Sperrkonten durften sie, wenn sie sich im Bundesgebiet aufhielten, pro Person und pro Monat 2.000 DM abheben. Zudem war es ihnen möglich, sich von ihrer Erbschaft 200 DM, allerdings nur im Verhältnis 1:1, in die DDR überweisen zu lassen.³¹ Darüber hinaus gab es zwei weitere Praktiken, sich das Sparguthaben aus Erbschaften über die Grenze bringen zu lassen.

Erstens konnten DDR-Bürger und Bürgerinnen ihr Guthaben für Geschenkdienste verwenden und damit ihr Erbe quasi in Geschenke transformieren. Genutzt wurde dazu die Geschenkdienst und Kleinexport GmbH, kurz GENEX genannt. Bürger und Bürgerinnen „aus dem Westen“ konnten gegen frei konvertierbare Valuten für die Bürger und Bürgerinnen „im Osten“ Waren kaufen. Mithilfe von GENEX wurde somit nicht selten die Erbschaft von Onkel Willi in eine Nähmaschine für Tante Trude umgesetzt.³² Bei größerer Erbschaft wählte die westliche Verwandtschaft für die ostdeutschen Erben aus den Katalogen auch schon mal ein Geschenkautomobil, (seit Mitte der sechziger Jahre sogar Importwagen aus anderen sozialistischen Staaten, dann in den siebziger Jahren sogar VW Golf), Bosch- und Blaupunktgeräte, eine Urlaubsreise oder sogar Fertigteilhäuser, Saunen und Kamine aus: Waren also, auf die andere DDR-Bürger und Bürgerinnen ohne „Westverwandtschaft“ und Erbschaften

²⁸ Anfang der siebziger Jahre wurde auf diese Sperrkonten auch der Spiegel aufmerksam: Der Spiegel, Wie beim Sozialamt, Nr. 15/1972, S. 81-85, hier S. 81.

²⁹ Spiegel, „Das ist alles so traumhaft“, 21.09.1992, S. 121-135, hier S. 121.

³⁰ Von Rüden, Die Rolle der D-Mark, S. 57f.

³¹ Th. Drewes; R. Hollender, Testament und Erbschaft, Niederhausen 1983, S. 272.

³² So berichtet im Forum DDR Grenze „DDR-Bürger im Westen geerbt, wie war das damals?“, <http://www.forum-ddr-grenze.de/t11034f45-DDR-Buerger-im-Westen-geerbt-wie-war-das-damals.html> (eingesehen am 20.6.2016), hier wird auch von dem Kauf eines Golfs und eines Ladas aus Erbschaften über Genex berichtet.

sehr lange warten mussten bzw. jene gar nicht im Bereich des möglichen Erwerbs lagen.³³ Diese gab es bei GENEX „zoll- und spesenfrei und mengenmäßig unbegrenzt“ zu D-Mark-Preisen, so die Werbung im eigenen Katalog.³⁴

Abseits dessen, dass damit die ursprüngliche Bedeutung von „Schenken“ völlig unterlaufen und mit einer neuen Zweckhaftigkeit überschrieben wurde, wäre weiter zu diskutieren, ob sich familiäre Beziehungen bei solch einem Handel mit Erbschaft vertieften. Franka Schneider konstatiert eine „Entpersönlichung im Geschenkvorgang“ durch GENEX.³⁵ Petra Kaubus sprach bereits dem „Westpaket“ zu, in vielen Familien eher eine „mentale Schiefelage“ hergestellt zu haben, als dass sie dadurch enger zusammengewachsen wären.³⁶

Aufschlussreich für unsere Frage nach der gesellschaftlichen Bedeutung von Erbschaften ist jedoch, dass die DDR-Regierung mit dieser Praktik das eigene proklamierte Prinzip verwischte, sich explizit gegen die „Ungerechtigkeit der Herkunft“ in Erbvorgängen richten zu wollen. Mit GENEX wurden Privilegien wieder qua Geburt in Anspruch genommen. Nicht mehr die eigene Leistung, sondern der „Wohnsitz der Tante“³⁷ bzw. des Erblassers spielte für die Gelegenheit zum Konsum eine Rolle. Zudem ermöglichte der Geschenkdienst der SED, Devisen zu erwirtschaften und somit starken Profit aus den privaten Beziehungen ihrer Bürger und aus deren Erbschaften zu ziehen. Diese Profitorientierung können wir als ein wesentliches Charakteristikum für den politischen Umgang mit Erbschaften innerhalb der DDR ausmachen. Dass sich diese auch außerhalb der zulässigen Rechtsnorm bewegte, führt uns die zweite Möglichkeit zum monetären Erbschafts-Transfer vor Augen, auf die ich nun zu sprechen kommen möchte.

DDR-Bürgern war es nämlich *zweitens* mithilfe der kirchlichen Organisationen möglich, ihre Erbschaft über die Grenze zu bringen. Die Deutsche Bundesbank beobachtete seit Anfang der 1980er Jahre vermehrt Spenden größerer Geldbeträge von DDR-Bewohnern zugunsten kirchlicher Stellen in der Bundesrepublik Deutschland. Den gespendeten Betrag wiederum überwiesen die kirchlichen Stellen im Rahmen der sogenannten „Kirchengeschäfte“ den

³³ Siehe beispielhaft die Kataloge von: Jauerfood, Genex-Geschenksendungen für Bewohner der Deutschen demokratischen Republik, Frühjahr 1969, Kopenhagen 1969 sowie: Jauerfood, Genex-Geschenksendungen für Bewohner der Deutschen demokratischen Republik, Frühjahr 1970, Kopenhagen 1970.

³⁴ So formuliert in den Katalogen: Ebd.

³⁵ Franka Schneider, Ein Loch im Zaun. Schenken über die GENEX Geschenkdienst GmbH, in: Christian Härtel; Petra Kaubus (Hg.), Das Westpaket. Geschenkendung, keine Handelsware, Berlin 2000, S. 193-212, hier. S. 193

³⁶ Petra Kaubus, Das Westpaket, in: Martin Sabrow (Hg.), Erinnerungsorte der DDR, München 2009, S. 441-450, hier S. 448.

³⁷ Franka Schneider, „Jedem nach dem Wohnsitz seiner Tante“. Die GENEX Geschenkdienst-GmbH, in: Neue Gesellschaft für bildende Kunst (Hg.), Wunderwirtschaft DDR: Konsumkultur in den 60er Jahren, Köln 1996, S. 223-232.

kirchlichen Organisationen in der DDR. Diese wiederum (und jetzt wird es nicht nur komplizierter, sondern auch interessant) übergaben dem „ursprünglichen Spender“ abzüglich eigener Anteile das Geld, zum Teil in DDR-Mark und zum Teil in Forum-Schecks.³⁸ Vertreter des Diakonischen Werks rechtfertigten diese Praktik, mit dem Verweis, dass die „DDR-Bewohner allein auf diese Weise einen Nutzen von ihren Westkonten“ und somit von ihren Erbschaften gehabt hätten.³⁹ So oder so handelte es sich aber um einen Transfer außerhalb der Sperrguthaben-Vereinbarung, woran die DDR wie bereits angedeutet stark mitverdiente.

Deswegen suchte die SED, und hier federführend der Bereich der „Kommerziellen Koordinierung“⁴⁰, wie eine Untersuchungskommission der Bundesregierung in den 1990er Jahren feststellte, verstärkt nach Wegen DDR-Bewohner zum Transfer ihrer Kontoguthaben aus der Bundesrepublik Deutschland zu bewegen und förderte schließlich solche oben beschriebenen Praktiken. Während bei der Enteignung von Kunstsammlern, die Betroffenen „staatlichen Willkürmaßnahmen“ ohne wirksamen Schutz ausgesetzt waren, konnten Erben und Erbinen in der DDR „jedoch nicht gezwungen werden, Nachlassvermögen aus der Bundesrepublik Deutschland in die DDR zu transferieren“.⁴¹ Die Deutsche Bundesbank musste zunächst einer Transaktion zustimmen und prüfte vorher, dass kein Zweifel an der „Freiwilligkeit der Transferabsicht“ bestand.⁴²

Dass die Zweifel an der Freiwilligkeit berechtigt waren, zeigt der Fall einer in Ostberlin lebenden Schuldirektorin.⁴³ Irmgard Schumann erbt Anfang der 1980er Jahre gemeinsam mit ihrer Schwester 600.000 DM von ihrer Tante aus Düsseldorf. Während ihre Schwester Ingeborg sich 130.000 DM auf ein Sperrkonto bei der Deutschen Bank überweisen ließ, einen weiteren Geldbetrag von 20.000 DM für GENEX-Bestellungen nutzte und einen Betrag von 100.000 DM an den Caritasverband in Berlin spendete,⁴⁴ um diesen, wie oben beschrieben, in die DDR zu transferieren, weigerte sich ihre Schwester gegen solch ein Prozedere. Sie wollte ihr gesamtes Erbe auf dem Konto in Westberlin belassen und vielmehr ihre Erbschaft in der Bundesrepublik

³⁸ Beschlußempfehlung und Bericht des 1. Untersuchungsausschusses zur Rolle der Kommerziellen Koordinierung nach Artikel 44 des Grundgesetzes, Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/7600, S. 222.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Siehe hier vor allem: Matthias Judt, Der Bereich der Kommerziellen Koordinierung. Das DDR-Wirtschaftsimperium des Alexander Schalck-Golodowski – Mythos und Realität, Berlin 2013, zu den Kirchengeschäften insbesondere S. 118-125.

⁴¹ Ebd., S. 221.

⁴² Ebd.

⁴³ Siehe für den Fall Schumann ausführlich: Ebd., S. 222f.

⁴⁴ Der Caritasverband hat für seine Unterstützung bei der Abwicklung 2.000 DM bekommen.

Deutschland zinsgünstig anlegen. Der Rechtsanwalt Manfred Wünsche, der die beiden Schwestern bei dem Erbverfahren betreute, setzte Schuhmann daraufhin massiv unter Druck. Er informierte schließlich zunächst den Wirtschaftsfunktionär und Oberst beim MfS, Alexander Schalck-Golodkowski, und über ihn die Ministerin für Volksbildung, Margot Honecker, sowie die zuständige Stadtschulrätin. Schumann, so seine Eingabe, habe „in unverantwortlicher Weise“ gehandelt und seine Bemühungen, das Erbe in die DDR zu transferieren, „blockiert“. „Durch die Handlungsweise“, führte der Rechtsanwalt weiter aus, sei zumindest im Düsseldorfer Raum bekannt geworden, dass die DDR „unter Umgehung gesetzlicher Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland DM-Beträge zu transferieren“ versuche. Ganz deutlich forderte Wünsche die entsprechenden Stellen auf, Irmgard Schumann „solch eigenmächtige Handlungen“ zu untersagen. Schalck-Golodkowski leitete den Fall schließlich an den Sekretär des ZK der SED, Günter Mittag, weiter und betonte ebenfalls, dass „das Auftreten der Genossin Irmgard Schumann (...) für die Zusammenarbeit unseres Apparates bei der Sicherung von Anrechten auf Erbschaften und ähnlichen Vorgängen Schwierigkeiten nach sich ziehen“ würde.⁴⁵ Die Erbin wurde daraufhin im Juli 1982 in ihrer Schule von Mitarbeitern des Magistrats der Stadt Berlin aufgesucht und weiter unter Druck gesetzt. Außerdem verbot ihr die vorgesetzte Stadtschulrätin, jegliche Kontakte zu westdeutschen Dienststellen. Bis in das Jahr 1988 wurde sie fortlaufend Schikanen ausgesetzt und das, obwohl ihre Verhaltensweise, also das Anlegen von Erbschaftsvermögen in der BRD, nicht gegen Gesetze der DDR verstoßen hatte.

Schumann war kein Einzelfall. Aus den Ausschussunterlagen sind weitere Erbschaftsfälle bekannt, von denen „der Fall Grosse-Weischede nach Art und Umfang des Erbes“ herausragt.⁴⁶ Zum Nachlass gehörten unter anderem zwölf Häuser im Raum Düsseldorf. Auch hier sollten die Erben dazu veranlasst werden, zunächst 500.000 DM auf das Konto des Katholischen Kommissariats zu überweisen. Der Fall Gross-Weischede zeigt darüber hinaus, dass es zwischen den Erben, deren anwaltlichem Vertreter und dem Bereich Kommerzielle Koordinierung, „regelrechte Verhandlungen“ gegeben hatte, wie das in der Bundesrepublik Deutschland liegende Erbe „für die DDR realisiert“ werden könne.⁴⁷

Insbesondere die Berichte des IM „Alois“ belegen zudem, dass das Ministerium für Staatssicherheit bei solchen Verfahrensweisen beteiligt war und zeitgleich die Erben mit

⁴⁵ Zitiert in: Ebd., S. 223.

⁴⁶ Ebd., S. 519.

⁴⁷ Ebd.

westdeutschen Erblässern vorher intensiv beschattete und beobachtete.⁴⁸ Dabei ging es natürlich auch darum, eine mögliche Flucht über die Grenze der nun „reichen“ Erben zu verhindern. So wurde die Ehefrau Hildegard von Oberst Hans Richard W. bereits in den 1950er Jahren intensiv beschattet, als sie reich im Raum München erbte, vor allem, weil ihr schon zuvor ein Hang zum Luxus und zur Verschwendung von informellen Mitarbeitern nachgesagt wurde. Ihr Erbe lagerte sie, wie viele andere DDR-Bürger auch, auf einem Sperrkonto in Westberlin, von dem sie noch vor dem Bau der Mauer bei Besuchen „erhebliche Mengen“ abhob und für großzügige Einkaufstouren und „Eitelkeitskäufe verschleuderte“.⁴⁹ Ihr Erbe und ihr Umgang damit waren somit keine private Angelegenheit mehr, bei der es um die Übertragung von Familienvermögen von einer Generation auf die nächste ging. Erbfälle in der DDR, besonders mit westdeutschen Erblässern, wurden nicht nur in der Verfügung darüber staatlich stark reglementiert und beeinflusst, sondern der Umgang damit Gegenstand politisch-öffentlicher Bewertung. In diesem Umgang mit Erbangelegenheiten spiegelte sich die elementare normative Ordnung der Gesellschaft der DDR somit in der Tat in treffender Weise wider.

Fazit und Ausblick

Die stichprobenartige Untersuchung hat gezeigt, dass sich die von Christoph Dieckmann in seinem eingangs zitierten Zeitungsartikel unterstellte Gleichgültigkeit gegenüber Erbschaften weder auf die DDR-Gesellschaft insgesamt noch auf die SED übertragen lässt. Mit westdeutschen Erbschaften ihrer Bürger und Bürgerinnen erbte die DDR auf verschiedene Weise ordentlich mit.⁵⁰ Dem Untersuchungsausschuss zufolge erwirtschaftete allein der Bereich der „Kommerziellen Koordinierung“ zwischen 2 und 5 Millionen DM jährlich.⁵¹ Zwischen 1976 und 1989 stellte der Bericht insgesamt einen Betrag von ca. 40,6 Millionen DM durch die Auflösung von Sperrguthaben fest. Die Bundesbank, die diese Zahlen erhob, ging sogar noch von einem Graubereich von weiteren Millionen, also von weitaus mehr Profit aus.⁵² Sie untergrub damit

⁴⁸ IM „Alois“ war der bei der Kommerziellen Koordinierung angestellte Gerhard Lösch, der regelmäßig mit dem Anwalt Dr. Wünsche die Erben zum Transfer ihrer Geldguthaben bewegen sollte und der HA XVIII/7 des MFS intensiv Bericht erstattete: Deutscher Bundestag, Drucksache 12/8595, hier S. 17.

⁴⁹ Ministerium für Staatssicherheit, Operativer Einzelvorgang, Nr. 3458/60, Bezeichnung: „Wandale“, Beginn 28.6.1955, Dienststelle HAI, Abteilung I/1, Band 1 (von 9), Vorgang zu: Wutz, Hans, Wutz, Hildegard, in: BStU Berlin, 958/61. Für den Hinweis auf den Fall W. danke ich Dr. Franziska Kuschel.

⁵⁰ FAZ, Die DDR erbt immer mit. Bei der Devisenbeschaffung kennt der Ost-Berliner Einfallsreichtum keine Grenzen, 06.09.1983, S. 12.

⁵¹ Nach Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses wurden diese Devisenbeträge allerdings nicht direkt in die Zahlungsbilanz eingestellt, sondern flossen auf das sog. Mielke-Konto 0528: Vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 348ff.

⁵² Ebd., S. 222.

vielfach ihren eigenen Anspruch, die „Ungerechtigkeit der Herkunft“ zu mildern und hinterging dabei wiederholt gültige Rechtsnormen.

Weiterführende Untersuchungen sind notwendig, um die hier erarbeiteten Ergebnisse zu erhärten. Darüber hinaus müssten besonders die Aktenbestände und auch die Ergebnisse der Untersuchungskommission quellenkritisch intensiver eingeordnet werden, dies vor allem deshalb, weil wir es erstens mit stark verschleierte Praktiken der kommerziellen Koordinierung vor 1990 und zweitens gleichzeitig mit einer Mystifizierung durch die bundesdeutschen Medien nach 1990 zu tun haben.⁵³

Die hier vorgenommene Stichprobe hat aber hinreichend gezeigt, dass das Thema „Erben in der DDR“ ein lohnenswerter Untersuchungsgegenstand ist, der nicht nur für verschiedene Felder der Zeitgeschichtsforschung anschlussfähig ist, sondern zugleich zahlreiche neue Erkenntnismöglichkeiten bereithält. Besonders lohnenswert scheint mir, wie in der Einleitung bereits angedeutet, nicht nur die monetäre Übertragung zu untersuchen, sondern das haptische, mit Emotionen und Erinnerungen stark aufgeladene „Erbgut“ und den Umgang damit im deutsch-deutschen Kontext stärker in den Blick zu nehmen. Der „Eigen-Sinn“ mit dem Eigentum, der kennzeichnend für die ostdeutsche Gesellschaft war, könnte tiefere Einblicke auf die informellen Erbschaftspraktiken und ihren Wandel liefern und damit Fragen nach der Umsetzung des propagierten Gesellschaftskonzeptes beantworten. Erben und Vererben in der DDR würde mit solch einer Perspektive gleichzeitig stärker kulturelle und ideelle Sinngebungsprozesse eröffnen, die Fragen nach Familie und grenzüberschreitenden Identitäten implizieren.

Darüber hinaus könnte gerade die zeitliche Ausdehnung auf die Zeit nach 1990 aussichtsreiche Befunde für das Verständnis von Erben und Vererben während der deutschen Zweistaatlichkeit bereithalten. Die Untersuchung der Konflikte um „Rückgabe“ und „Entschädigung“ vor allem von Grundstücken und Immobilien nach 1990 bietet insbesondere die Möglichkeit, die unterschiedlichen Konzeptionen von Eigentum und dessen intergenerationellen Transfer in Ost und West empirisch nachzugehen.⁵⁴ Dies scheint besonders relevant, wenn wir daran denken, dass gerade die Vererbungspraxis in der sozialistischen Gesellschaft nach 1990 für Sprengstoff gesorgt hat. Gerade das Aufeinanderprallen von bundes- und ostdeutschen

⁵³ Für diese quellenkritischen Bedenken und die folgenden weiterführenden Gedanken danke ich Markus Böick.

⁵⁴ Dies visiert Kerstin Brückweh in ihrem Projekt „Unter ostdeutschen Dächern. Wohneigentum zwischen Enteignung, Aneignung und Neukonstituierung der Lebenswelt“ am ZZF in Potsdam an: http://zzf-pdm.de/site/mid__3682/ModeID__0/EhPageID__1831/1085/default.aspx.

Erbschaftskonzeptionen sowie von bundesdeutscher Rechtsnorm und ostdeutscher Rechtspraxis eröffnen interessante und weiterführende Perspektiven und zugleich Möglichkeiten des diachronen Vergleichs.

Erben und Vererben in der DDR: Der Umgang mit Grundeigentum als Spezifikum des Sozialismus?

Ute Schneider

Im Zentrum meiner Überlegungen steht das Erben und Vererben von Grundeigentum in der DDR. Ausgangspunkt sind zwei Gerichtsentscheide. Im Jahr 2004 entschied das Bundesverfassungsgericht nach mehreren langwierigen Verfahren über Eigentumsansprüche, die Erben auf Bodenreformland in der ehemaligen DDR erhoben hatten. (2 BvR 955/00 , 2 BvR 1038/01) Mit Eigentumsfragen an Grund und Boden setzte sich auch der Bundesgerichtshof im Jahre 2012 auseinander. Das Gericht hatte zu klären, inwieweit es sich bei einem zu DDR Zeiten überbauten Grundstück um Privat- oder Volkseigentum handelte und der Kläger einen Anspruch auf Teilhabe an einer Erbengemeinschaft mit entsprechendem Grundbucheintrag geltend machen könne. (BGH V ZR 61/11)

An diese Entscheidungen, die hier lediglich aus exemplarischen Gründen gewählt wurden, knüpfen sich mehrere Fragen an, die ein Spezifikum des Sozialismus im Umgang mit Grund und Boden aufgreifen und auf Kontinuitäten und Wandel zwischen bürgerlichem und sozialistischem Erbrecht und -praxis zielen.

1. Stellt sich die grundsätzliche Frage nach den Eigentumsformen in der DDR und dem Status von Grundeigentum im Spannungsfeld zwischen Privat- und Volkseigentum. Für das Regime aber auch die Bürger standen Eigentumsfragen durch die Bodenreform noch vor der Gründung der DDR, aber auch ganz grundsätzlich die Frage von Grund- und Wohnungseigentum im Sozialismus auf der Agenda, wie an zahlreichen Stellungnahmen etwa im ND abzulesen ist. Hinweise auf das Erbrecht und die Praxis des Erbens waren damit vielfach verbunden.
2. Wirft die Bodenreform, die unter Besatzungsrecht und dem BGB erfolgte, das keine Trennung zwischen Privat- und Volkseigentum kannte, die Problematik von Erbregelungen und Verfahren auf. Wie schließlich regelte das ZGB, das seit 1976 das BGB ersetzte, das Erbrecht im Hinblick auf die unterschiedlichen Eigentumsformen.
3. Der Umgang mit Grundeigentum und die erbrechtlichen Verfahren berührten die deutsch-deutschen Beziehungen und waren beiderseits Gegenstand politischer Auseinandersetzungen, die nach 1989 aufgegriffen und über alle gerichtlichen Instanzen

bis zum EUGM gezogen wurden. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht im oben genannten Urteil eine sehr interessante historische Begründung entwickelt, so wäre zu fragen, ob und inwieweit Haltungen und Einschätzungen der frühen Nachkriegszeit Perspektiven und Entscheidungen der Gerichte präfigurierten. Hinzu kam, dass Eigentumsverhältnisse und -formen und Erbregelungen, wie das BMJ in einer Erhebung aus dem Jahr 1991 feststellen musste, kaum dokumentiert und nachzuvollziehen waren.

4. Die Dokumentation von Grundeigentum erfolgte in Deutschland seit dem 19. Jahrhundert in Grundbüchern, die dem offiziellen Nachweis des Besitzes dienen, der auch im Erbfall festgehalten werden muss. Wie verfuhr die DDR mit den unterschiedlichen Eigentumsformen, wie wurden Erbfälle, aber auch Überbauungen von Volkseigentum und Nutzungsrechte dokumentiert.
5. Grundeigentum war – und darauf deutet die Behandlung im BGB ein konstitutives Element der bürgerlichen Gesellschaft. Folgt man Überlegungen der legal geography können die Einträge in Grundbücher und Grundbuchkarten als Form der Territorialisierung verstanden werden, die für die Eigentümer den Privatbesitz als Teil des nationalen Territoriums auswies. Wie kartierte die DDR die unterschiedlichen Eigentumsformen? Was bedeutete das Spannungsverhältnis von Privat- und Volkseigentum, die in Kartierungsformen nicht zur Deckung kamen, schließlich für die Wahrnehmung von Territorium, das politische Selbstverständnis und den Stellenwert von Grundeigentum in der Gesellschaft der DDR.

Lachende Erben? Eine Skizze zur Erforschung der Vererbungspraxis Kinderloser¹

Ronny Grundig

I: Einleitung

Anfang 2016 legte der ehemalige Bürgermeister und Ehrenbürger der Marktgemeinde Kaufering Dr. Klaus Bühler sein Mandat nieder. Dass dieser alltägliche Vorgang mehr als eine Randnotiz des Lokalteils wurde, lag an einer Erbschaft. Denn Bühler hatte in einem Rundbrief, den er allen Haushalten Kauferings zukommen lies, nicht nur über seinen Rückzug aus der Kommunalpolitik informiert, sondern auch seinen Nachfolger Erich Püttner scharf attackiert. Dieser habe, so Bühler, Mitte der 2000er Jahre als Leiter des Kauferinger Seniorenstifts ein kinderloses Ehepaar in einer anderen Einrichtung unterbringen lassen, um später deren Erbe antreten zu können. Püttner räumte diesen Vorfall daraufhin öffentlich ein. Jedoch habe er nichts von der Einsetzung als Erbe gewusst und die Unterbringung des Ehepaares sei aufgrund der damals hohen Auslastung des Seniorenstifts notwendig gewesen (Kreisbote 26.01.16, Augsburg Allgemeine 02.02.16).

Diese kurze Episode aus einem bayerischen House of Cards – die beiden Bürgermeister und die Marktgemeinde befinden sich in vielfältigen politischen und strafrechtlichen Auseinandersetzungen – berühren die Kernfragen dieses Beitrags: Wie gehen kinderlose Personen oder Paare mit dem Thema Vererben um? Welche gesellschaftlichen Wahrnehmungen und Erwartungen entwickeln sich hierum? Und welche bisher wenig genutzten Quellenbestände sind geeignet, um die Vererbungspraxis zeithistorisch zu untersuchen?

Dass das Erben und Vererben durch die zeithistorische Forschung bisher weitgehend vernachlässigt wurde, wurde jüngst erneut beklagt (Van Laak 2016). Für eine theoretische Annäherung können Zeithistoriker auf die Ergebnisse anderer Disziplinen zurückgreifen. So wurde die Bedeutung von Erbschaften u.a. für die familiären Transferbeziehungen (u.a. Motel/Szydlík 1999) und als wichtige Kulturtechnik des Bewahrens herausgearbeitet (u.a.

¹ Die nachfolgenden Ausführungen stellen kein elaboriertes Forschungsdesign dar. Es handelt sich um einige Ausgangsüberlegungen, die bei der Sichtung und Auswertung eines Bestandes von Erbschaftsteuerakten des Landesarchivs Berlin entstanden sind, die ich im Rahmen meines Promotionsprojektes zur sozialen Bedeutung des Erbens im bundesdeutsch-britischen Vergleich durchgeführt habe. Das Projekt wird mittlerweile im Rahmen des Graduiertenkollegs „Soziale Folgen des Wandels in der Arbeitswelt“ durch die Hans-Böckler-Stiftung am Zentrum für Zeithistorische Forschung in Potsdam gefördert.

Langbein 2003, Willer 2014). Zudem sind für eine Untersuchung der Vererbungspraxis die Arbeiten zur Motivation von Erblassern und Vererbungsstrategien weiterführend (als Überblick: Stutz/Bauer 2003), wobei die wenigen vorhandenen empirischen Studien in Zweifel gezogen haben, dass hiermit die Verteilung von Nachlässen adäquat erklärt werden könnte (u.a. Tomes 1981). Für Deutschland im 20. Jahrhundert liegen bisher kaum empirische Studien zur Vererbungspraxis vor. Einzig die Studie Marianne Kosmanns (1998) hat den Versuch unternommen, die Vererbungspraxis in der alten Bundesrepublik anhand von Nachlassgerichtsakten empirisch fundiert zu untersuchen. Ein solches Vorgehen sollte intensiviert werden, da sich die Lebens- und Familienformen seit Mitte des 20. Jahrhunderts zunehmend pluralisiert und die Vererbungspraxis in der Folge immer stärker ausdifferenziert haben dürfte (Lange/Lettke 2007, Lettke 2004). Zudem ergeben sich aufgrund demografischer Entwicklungen, wie der gestiegenen Lebenserwartung oder dem Geburtenrückgang, neuartige Konstellationen in den Generationenbeziehungen, die auch im Bereich der Vererbung Wirkung entfalten (Lauterbach/Lüscher 1996).

II: Die Vererbungspraxis Kinderloser

Kinderlose Personen und (Ehe-)Paare sind kein neues Phänomen der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Allerdings deutet die starke Zunahme der Kinderlosigkeit in der westdeutschen Gesellschaft seit dem Zweiten Weltkrieg darauf hin, dass neben medizinischen Ursachen und sozialen Restriktionen die Entscheidung für ein Leben ohne Kinder immer bewusster getroffen wurde – oder ein solcher Lebensentwurf infolge der zeitlichen Verschiebung der Elternschaft zumindest billigend in Kauf genommen wird (Schmitt/Winkelmann 2005). In der bundesdeutschen Gesellschaft war (und ist) Kinderlosigkeit besonders stark ausgeprägt – ähnlich wie in Großbritannien oder der Schweiz. Jedoch ist der Trend eines wachsenden Bevölkerungsteils, der lebenslang kinderlos bleibt, ein Phänomen, das in den meisten europäischen Gesellschaften nachweisbar ist (Dobritz/Ruckdeschel 2007).

Die Vererbungsprozesse Kinderloser in den Blick zu nehmen, erscheint nicht zuletzt deshalb lohnend, weil Kinderlosigkeit die soziale Institution der Vererbung in besonderem Maße herausfordert, denn sie läuft der Hauptfunktion der Vererbung, der Aufrechterhaltung der Sozial- und Wirtschaftsordnung im Generationenübergang, zuwider. Aufgrund der Diskontinuität der eigenen Generationenfolge, so eine Ausgangsvermutung, setzen sich Kinderlose deutlich bewusster mit der Weitergabe ihrer Vermögenswerte im Todesfall auseinander, was sich in einem

überdurchschnittlichen Rückgriff auf gewillkürte Formen der Erbfolge niederschlagen dürfte. Des Weiteren haben Kinderlose bei der Vererbung deutlich größere Handlungsspielräume, da in der Regel keine durch Pflichtteilsrechte geschützte Personen in die Regelung des Erbes einbezogen werden müssen. Daher gilt anhand empirischer Quellen – auf die später noch genauer eingegangen wird – in den Blick zu nehmen, wer von Kinderlosen als Erbe ausgewählt wird: Orientieren sich Kinderlose an traditionellen Vorstellungen, wie der Familiengebundenheit von Eigentum, die auch in den meisten Erbrechten verankert sind, und hinterlassen ihren Besitz den vorhandenen Seitenverwandten? Oder nutzten sie ihre weitgehende Ungebundenheit, um ihre Vermögenswerte an Personen weiterzugeben, zu denen sie zu Lebzeiten intensive Beziehungen unterhielten (Bossong/Nussbeck 2004)? Darüber hinaus kommen als Erben auch Personen oder Organisationen in Betracht, die sich für eine bestimmte Sache einsetzen, die den Erblassern zu Lebzeiten wichtig war. Alternativ könnten sie auch durch eine Stiftungsgründung zu Lebzeiten mit ihrem Vermögen über den Tod hinaus im Sinne einer bestimmten Sache oder Region wirken. Zudem kann es interessant sein, zu untersuchen, inwiefern vermögende Kinderlose im hohen Lebensalter auf die (Erwachsenen-)Adoption als eine Form der Nachlassvorsorge zurückgreifen. Besonders Kinderlose Unternehmer dürften dies nicht selten als eine Option gesehen haben, um ihr Geschäft zu erhalten. So adoptierte beispielsweise der kinderlose Hamburger Kaffeegroßhändler Arthur Darboven 1953 seinen Großneffen Albert Hopusch, der das Unternehmen bis heute leitet – und mittlerweile 80jährig wiederum eine Adoption als Regelung des Erbes in Betracht zieht, obwohl er einen leiblichen Nachfolger hätte (Abendblatt 03.07.2013). Ein weiterer Aspekt soll nur kurz angerissen werden: Die Vererbungspraxis Kinderloser bildet eine relevante Bezugsgröße für das Handeln von Organisationen. So engagieren sich in jüngster Zeit vor allem NGOs und Stiftungen aktiv um Erbschaften. Gegenwärtig akquirieren 42 % der Stiftungen, die zusätzliches Fundraising betreiben, Mittel aus Erbschaften und 56 % der Stiftungen, die zukünftig Mittel einwerben wollen, sehen Erbschaften als wichtigste Quelle einer solchen Aktivität (Ratajszczak/Bischoff 2016). Damit treten sie in Konkurrenz zu den christlichen Kirchen, die traditionell ein wichtiger Empfänger von Erbschaften waren. Es wird vermutet, dass ihre Bedeutung als Erbe über das Jahrhundert schwand, da u.a. die Bindung an die Kirchen tendenziell abnahm und Interessenverbände und Stiftungen zudem deutlich aktiver um Erbschaften werben konnten.

Auch die Wahrnehmung der Vererbungspraxis Kinderloser durch Umwelt und Gesellschaft sollte verstärkt in den Blick genommen werden. Charakterisierungen wie „Erbtante“ oder „Erbonkel“ werden zwar oft scherzhaft gebraucht, zeigen aber, dass Kinderlose durchaus als potentielle Erblasser wahrgenommen werden, die man (un)verhofft beerben könnte (in satirischer Weise aufgegriffen: Mühsam 1984). Auch auf gesamtgesellschaftlicher Ebene wurde häufig auf die Vererbung Kinderloser rekurriert. So argumentierten sozialreformerische Kräfte und juristische Kommentatoren bereits im 19. Jahrhundert mit dem Schlagwort des „lachenden Erben“, um auf die Reformbedürftigkeit des Erbrechts oder die Notwendigkeit einer stärkeren Besteuerung von Erbschaften hinzuweisen (Wischermann 2003). Im Verlauf des 20. Jahrhunderts wurde diese Begrifflichkeit, in der sich die Vorstellung der Erbschaft als „unverdientes Vermögen“ (Beckert 2004) mit dem Vorwurf fehlender emotionaler Nähe zum Erblasser verbindet, zwar kaum noch explizit aufgegriffen, aber häufig indirekt darauf verwiesen (z.B. Schröder 1987). Möglicherweise wäre es sinnvoll, auch das Phänomen der „Erbschleicherei“ in diesen Kontext einzuordnen und als eine mit krimineller Energie in Verbindung gebrachte, sozial geächtete Form des „lachenden Erben“ zu begreifen.

Auch beim inhaltlichen Schwerpunkt des Diskurses ist ein Wandel zu erkennen: Wurde zu Beginn des Jahrhunderts anhand des Konzepts des „Erbrechts des Staates“ um ein stärkeren gesellschaftlichen Zugriff auf private Vermögen und die Beschränkung des Verwandtenerbrechts gestritten, wird gegenwärtig der gesellschaftliche Zugriff durch den Fiskus eher kritisch gesehen. Stattdessen sei es geboten, die künftigen Erblasser dazu zu bringen, ihr Vermögen über den eigenen Tod gemeinnützig einzusetzen (zur philanthropischen Vermögensverwendung: Lauterbach/Ströing 2012, zur Diskussion um Staats- und Stiftungserbrecht: Röthel 2008). Inwieweit die Denkfigur des „lachenden Erben“ ihre Wirkung nicht nur auf der Diskursebene, sondern auch auf der Ebene der Steuerwirklichkeit entfaltet, müsste anhand der Erbschaftsteuerstatistik eingehender untersucht werden. Eine Ausgangsvermutung ist, dass die Erbschaftsteuer trotz hoher Freibeträge und niedriger Steuersätze vor allem von nahen Verwandten und Ehegatten getragen wurde und wird und nicht von vermeintlich „lachenden Erben“ (zur statistischen Erfassung der Erbschaftsteuer: Bartels/Böhnke 2015).

III: Die Vererbungspraxis im Spiegel von Erbschaftsteuerakten

Ein möglicher Ansatzpunkt, um die zeithistorische Forschungslücke im Bereich der Vererbungspraxis zu verkleinern, bilden die Aktenüberlieferungen der Steuerverwaltung. Gerade

für die Erforschung der Geschichte des Erbens und Vererbens im 20. Jahrhundert birgt diese bisher nicht genutzte Quellenbasis einiges Potential, denn die Erbschaftsteuer war die erste direkte Steuer, die nach ihrer Einführung 1906 deutschlandweit erhoben wurde, so dass sich anhand von Erbschaftsteuerakten die Vererbungspraxis auf lokaler/regionaler Ebene im Längsschnittvergleich untersuchen lässt (Westphal 2012).

Zwar gestaltet sich der Zugang zu Erbschaftsteueraktenbeständen der Archive oder Finanzämter aufgrund der personenbezogenen langen Sperrfristen besonders für die zweite Jahrhunderthälfte oft schwierig. Sie ist aber bei Kinderlosen aufgrund der fehlenden direkten Nachkommen oft leichter zu erreichen. Gerade für die Erforschung der Vererbungspraxis Kinderloser bilden Erbschaftsteuerakten eine vielversprechende Quellenbasis, da bei Kinderlosen aufgrund des Fehlens von direkten Nachkommen, die besonders stark durch Erbschaftsteuerfreibeträge geschützt werden, häufiger eine Erbschaftsteueranmeldung stattfindet. Das Fehlen großer Freibeträge führt zudem dazu, dass die Vererbungspraxis bei Kinderlosen anhand von Steuerakten über eine sehr breite Vermögensspanne untersuchbar wird, so dass auch mögliche Unterschiede aufgrund der Vermögensgröße in den Blick genommen werden können.

Das große Potential der Erbschaftsteuerakten liegt in der Tatsache, dass in einer solchen Akte Dokumente unterschiedlichen Ursprungs gebündelt sind: Erstens enthält sie das im Rahmen der Steuerveranlagung produzierte Schriftgut (Erbschaftsteuererklärung der Erben, Dokumente zur Bewertung von Grund- und Betriebsvermögen und die Erbschaftsteuerbescheide). Zweitens sind Dokumente von Amtsgerichten und Standesämtern enthalten, die biographische Hinweise zum Erblasser/der Erblasserin und den eingeleiteten Schritte nach Bekanntwerden des Todes geben (Todesanzeige, Beauftragung zur Nachlasspflegschaft/Erbenermittlung, Erbschein). Zudem stellen die Amtsgerichte alle Verfügungen von Todes zur Verfügung, die der/die Verstorbene im Verlauf seines/ihrer Lebens notariell hat beglaubigen lassen, so dass mögliche Veränderungen der Erbregelung nachvollzogen werden können. Drittens sind Dokumente von Kreditinstituten und Versicherungsfirmen enthalten, die über Geld- und Wertpapiervermögen zum Todeszeitpunkt informieren (Mitteilung über verwaltetes Vermögen).

Die bisher erfolgte Teilauswertung eines Erbschaftsteueraktenbestandes des Landesarchivs Berlin, der Erbschaftssteueranmeldungen des Westberliner Finanzamts für Erbschaft- und Verkehrssteuern aus den 1970er Jahren umfasst, stützt die Vermutung, dass Kinderlose deutlich häufiger die testamentarische Erbfolge nutzten, um ihr Erbe zu regeln. Sie griffen im ausgewerteten Teilsample zu 66 % auf ein Testament zurück, während dies zu jener Zeit

durchschnittlich nur etwa 30 % der Bundesbürger taten (Leipold 1980). Die Analyse der einzelnen Erbregelungen zeigt, dass Kinderlose tendenziell ihr Vermögen innerhalb ihrer Herkunftsfamilie weitergaben, wobei sie häufig als „Erbonkel“ bzw. „Erbtanten“ agierten und ihre Nichten und Neffen als Erben einsetzten. Lediglich 22 % der Kinderlosen (bzw. 33 % der Kinderlosen mit Testament) gaben ihr Vermögen ganz oder teilweise an Personen weiter, zu denen keine verwandtschaftliche Beziehung bestand.

IV: Fazit

Der kurze Beitrag sollte erstens das Potential aufzeigen, das die Untersuchung der Vererbungspraxis Kinderloser und deren Wahrnehmung für die zeithistorische Erforschung des Erbens und Vererbens birgt: Ein solches Vorhaben würde nicht nur die empirische Erbschaftsforschung bereichern. Vielmehr könnten die Vererbungspraxen Kinderloser eine wichtige Kontrollgruppe bilden, um theoretische Annahmen zum Thema Erben und Vererben, z.B. zu Vererbungsmotiven und -strategien, zu überprüfen.

Zudem wurde zweitens deutlich, dass Erbschaftsteuerakten eine bisher unzureichend genutzte Quelle sind, um das Erben und Vererben aus zeithistorischer Perspektive in den Blick zu nehmen: Solche Akten könnten einerseits genutzt werden, um einen möglichen Wandel der Vererbungspraxis über das 20. Jahrhundert in den Blick zu nehmen und wären andererseits auch geeignet, um regionale Unterschiede, z.B. zwischen städtischen und ländlichen Räumen zu betrachten.

Der oberbayerische Politthriller ist noch nicht ausgestanden. Bürgermeister Püttner hat seinen Amtsvorgänger Dr. Bühler mittlerweile wegen übler Nachrede angezeigt. Und obwohl der Erbantritt des ehemaligen Seniorenstiftsleiters Püttner wohl nicht gegen das Heimgesetz verstoßen hatte, der Erbschaften für Pflegeeinrichtungen oder Personal nur unter bestimmten Auflagen zulässt, wird wohl offen bleiben, „ob Herr Püttner wirklich“, wie er für sich selbst in Anspruch nahm, „aus purer Nächstenliebe gehandelt“ hatte (Kreisbote 11.05.16).

Erbschaften und Altersvorsorge – Über den Wandel von Erb- und Vorsorgepraktiken im 20. Jahrhundert in Frankfurt am Main¹

Jürgen Dinkel

Wer sorgt für mich im hohen Alter? Wer pflegt mich, wenn ich nicht mehr selbst für mich sorgen kann? Wer pflegt all die Menschen, die nicht von ihrer Familie gepflegt werden? Wie wird die Pflege organisiert und finanziert? Mit diesen Fragen haben sich Individuen und Gesellschaften zu allen Zeiten auseinandergesetzt und je nach Erfahrungsraum und Erwartungshorizont unterschiedliche Antworten darauf gefunden. Eine dieser Antworten, die auf dem Versprechen der Erbeinsetzung als Be- oder Entlohnung für geleistete Pflegedienste aufbaut, wird im Folgenden näher untersucht.

Bis Ende der 1950er/Anfang der 1960er Jahre haben in Frankfurt am Main Erblasser ihr Erbe häufig gezielt zur eigenen Altersvorsorge sowie zur Versorgung ihres Ehepartners eingesetzt. In der Mehrzahl handelt es sich bei diesen Erblassern um Kaufleute, Handwerker, Angestellte oder Arbeiter und damit weder um besonders „reiche“ Frankfurter, noch um „arme“, die nichts weiterzugeben hatten. Vielmehr handelte es sich größtenteils um Personen, die sich im weiteren Sinne der Mittelschicht zuordnen lassen, und die ein kleines oder mittleres Vermögen besaßen. Von ihnen finden sich bis in die frühen 1960er Jahre Testamente, in denen sie ihren Besitz (oder einen Teil davon) an Personen vererbten, die sie davor gepflegt hatten. Mehrere Testamente deuten auf nicht schriftlich fixierte Absprachen hin, die sinngemäß ungefähr folgendermaßen lauteten: Sorge Du für mich (und meinen Ehepartner) und pflege mich bis zu meinem Tod, dann werde ich Dir nach meinem Ableben mein Eigentum vererben und Dich für Deine Pflege entlohnen. Typisch für diese Fälle erklärte eine ledige Erblasserin in ihrem Testament, dass sie stets darauf bedacht gewesen sei, „Personen für die Versorgung im Alter und Krankheit zu gewinnen unter dem Versprechen der Erbeinsetzung“², und dass sie genau aus diesem Grund nicht ihre Verwandten, sondern ihre Pflegerin als Erbin einsetze. Der strategische Einsatz von

¹ Die folgenden Überlegungen sind das Ergebnis erster stichprobenartiger Analysen von Nachlassakten des Amtsgerichtes Frankfurt am Main, die für ein größeres Forschungsprojekt gesichtet wurden.

² 155/5486, ZA EKHN. Zur Bedeutung von Erbe als Altersvorsorge vgl. auch Christine Fertig/Georg Fertig, Bäuerliche Erbpraxis als Familienstrategie. Hofweitergabe im Westfalen des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Generationengerechtigkeit? (2006), S. 163–187; Volker Lünemann, Der Preis des Erbens. Besitztransfer und Altersvorsorge in Westfalen, 1820-1900, in: Stefan Brakensiek (Hrsg.), Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500 - 1850, Berlin 2006, S. 139–162; Hendrik Hartog, Someday All This Will Be Yours. A History of Inheritance and Old Age, Cambridge, Mass. 2012.

Erbversprechen zur Kontingenzbewältigung wird hier besonders deutlich. Erblasser brachten zudem Pflege- und Fürsorgeleistungen in Anschlag, um eine ungleiche Verteilung von Erbe unter verwandtschaftlichen Nachkommen zu rechtfertigen.³ Ab Mitte der 1960er Jahre – mit dem Ausbau des Sozialstaates und im Kontext des Wirtschaftswunders – verschwand diese Erbpraktik, die auf dem Versprechen „Erbe gegen Pflege“ beruhte weitgehend, wenn auch nicht völlig.

In meinem Vortrag möchte drei Fragen nachgehen, und erste vorläufige Antworten darauf zur Diskussion stellen: Erstens geht es mir darum, zu analysieren, welche Kontexte seitens der Erblasser und Erben die Erbpraktik „Erbe gegen Pflege“ bis Mitte des 20. Jahrhunderts hervorgebracht haben und wie sie auf die Lebensentwürfe der Beteiligten zurück wirkten. Zweites möchte ich kurz die wesentlichen Faktoren skizzieren, die zum starken Rückgang dieser Absprachen führten, um drittens danach zu fragen, wie sich Vermögenstransfers im Todesfall nach diesem Wandel veränderten.

Welche Kontexte und Strukturen haben die Erbpraktik „Erbe gegen Pflege“ bis in die 1950er Jahre hervorgebracht und stabilisiert?

Aufgrund einer nur rudimentär vorhandenen staatlichen Altersvorsorge und nur begrenzter freier Plätze in Pflegeheimen und Altersstiften mussten sich die Bewohner Frankfurt am Mains genauso wie die Bewohner anderer Städte und Dörfer in Deutschland zum Großteil selbst um ihre Pflege bzw. ihre Pfleger im hohen Alter kümmern.⁴ Dies war umso wichtiger, wenn keine Familienangehörigen vorhanden oder diese nicht vor Ort waren, die sonst in vielen Fällen die Pflege übernahmen. Vor diesem Hintergrund eröffnete das Erbrecht Erblassern, die zumindest über etwas Eigentum verfügten, die Möglichkeit, ihr Erbe gegen Pflegeleistungen „einzutauschen“. Grundlage hierfür war die gesetzlich garantierte Testierfreiheit, die es Erblassern erlaubte, über mindestens die Hälfte ihres Besitzes frei zu verfügen und an beliebige von ihnen testamentarisch eingesetzte Erben zu übertragen. Dadurch bestand zumindest rechtlich die Möglichkeit, zunächst Eigentümer des eigenen Vermögens zu bleiben und dieses nach dem eigenen Tod an selbst ausgewählte Personen zu vererben. Nach dieser Logik funktionierten auch

³ 51 IV 11/56 K., AG Frankfurt am Main, Nachlassabteilung; 51 IV 19/56 G., AG Frankfurt am Main, Nachlassabteilung; 51 IV 19/60 B., AG Frankfurt am Main, Nachlassabteilung.

⁴ Vgl. Michael Werner, *Stiftungsstadt und Bürgertum. Hamburgs Stiftungskultur vom Kaiserreich bis in den Nationalsozialismus* 2011.

Altersstifte, die bis in die Zwischenkriegszeit für geleistete Pflegedienste Ansprüche auf das Erbe ihrer Bewohner erhoben.

Darüber hinaus war es notwendig, dass sich Personen fanden, die auf das Angebot – Pflege mich und Sorge für mich im hohen Alter und ich entlohne dich nach meinem Tod – einließen. Denn meistens erhielten die Pflegenden während ihrer Pfllegetätigkeiten von den von ihnen Gepflegten keinen oder nur einen geringen Lohn, der sich häufig in einer kostenlosen Unterkunft und Verpflegung ausdrückte. Ihren tatsächlichen Lohn erhielten sie erst mit dem Ableben der von ihnen Gepflegten und dem versprochenen Erbe. Das Spektrum der Personen, die darauf eingingen war breit. Es reichte von nicht-verwandten Personen, die extra zur Pflege in den Haushalt einzogen, über langjähriges Hauspersonal, das ab einem gewissen Zeitpunkt eben auch Pfllegetätigkeiten übernahm bis hin zu Nachbarn und Bekannten sowie entfernten und nahen Verwandten des Erblassers, wobei die Grenzen zwischen diesen fließend waren.

Auffällig ist jedoch, dass insbesondere Frauen dem Versprechen von Erblassern und Erblasserinnen folgten, diese – in vielen Fällen zunächst ohne Entlohnung – zu pflegen und zu versorgen, um dann später Teile von deren Nachlass zu erhalten. Erbe stellte für diese Personengruppe „verdientes Vermögen“ dar, auf das sie bei der Aufteilung von Nachlässen beharrten. In einigen Fällen nahmen sie den Erblasser, mit dem sie keineswegs immer verwandt waren, in ihren Haushalt auf oder zogen zu ihm. Sie schränkten andere Erwerbstätigkeiten ein oder machten die Pflege zu ihrem Beruf. Das Versprechen auf Erbe beeinflusste zumindest bis in die frühe Bundesrepublik hinein die Lebensplanungen eines bestimmten Personenkreises, der sich auf die Pflege älterer Erblasser einließ. Diese Erbpraktik verweist damit zugleich darauf, dass Erbe keineswegs immer innerhalb der Familie weitergegeben wurde. Unter den skizzierten Umständen war es bis Anfang der 1960er Jahre durchaus üblich, sein Eigentum oder einen Teil davon auch an Personen außerhalb der Familie zu übertragen, wenn diese einen dafür im hohen Alter pflegten.⁵

Schließlich war die Einsicht, dass „Fürsorge“ und „Pflege“ zu entlohnende Arbeitsleistungen darstellen, eine wichtige Voraussetzung für die Entstehung und das Funktionieren des skizzierten „Vorsorgesystems“. Erblasser und ihre Erben begriffen „Pfllegeleistungen“ als eine besondere Tätigkeit, die sie von anderen „selbstverständlichen“ Unterstützungsleistungen innerhalb der

⁵ Vgl. Philip Hahn, Trends der deutschsprachigen historischen Forschung nach 1945: Vom "ganzen Haus" zum "offenen Haus", in: Joachim Eibach/Simone Derix, Philip Hahn/Elizabeth Harding/Margareth Lanzinger/Inken Schmidt-Voges (Hrsg.), Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch, Berlin 2015, S. 47–63.

Familie oder des engen Bekanntenkreises unterschieden – auch wenn die Übergänge fließend waren. Letztere werden häufig als Tätigkeiten angesehen, die nicht entlohnt werden, und die aus familialer Zugehörigkeit, aus besonderer Nähe oder auch aus Liebe resultieren und die häufig von Erblässern und innerhalb einer sozialen Gruppe von einzelnen Mitgliedern erwartet werden.⁶ An diesem Punkt scheint es lohnenswert, noch stärker über den Zusammenhang von Familienverständnissen und Erbpraktiken nachzudenken. Denn während beispielsweise die Fürsorge von Eltern für ihre Kinder bis ins letzte Drittel des 20. Jahrhunderts als eine selbstverständliche Tätigkeit angesehen wurde, scheint sich die Pflege von erwachsenen Kindern für ihre älteren Eltern graduell zu einer besonderen Fürsorgeleistung entwickelt zu haben, die entlohnt werden musste und die langfristig zur Ökonomisierung von Pflegeleistungen sowie zur Ausbildung eines Pflegemarktes führte. Die Frage, wo genau die Grenzen zwischen erwartbaren und besonderen Unterstützungsleistungen verliefen, war jedoch kaum eindeutig zu beantworten und die Abgrenzung der einen von anderen Unterstützungsleistungen stets umstritten.

Das skizzierte Vorsorgesystem (Erbe gegen Pflege) war auch deswegen enorm störanfällig. Im Untersuchungssample finden sich zahlreiche Klagen von gesetzlichen, nicht im Testament bedachten Erben, die Teile vom Nachlass einforderten indem sie entweder behaupteten, dass die Pfleger die besondere Nähe zu den Erblässern ausgenutzt, und diese bei der Testamentserrichtung beeinflusst hätten, oder die darauf verwiesen, dass die testamentarisch eingesetzten Erben keine besondere „Pflegeleistungen“, sondern „nur“ erwartbare, selbstverständliche Unterstützungsleistungen erbracht und deswegen keinen Anspruch auf einen größeren Teil des Erbes hätten. Unter umgekehrten Vorzeichen klagten Personen, die trotz erbrachter Pflegeleistungen nach der Testamentseröffnung feststellen mussten, dass sie nur einen Teil des versprochenen Erbes erhielten oder unter Umständen überhaupt nicht testamentarisch bedacht wurden. Schließlich stellten auch Erblasser, die ihren Besitz größtenteils schon zu Lebzeiten übergeben hatten, immer wieder fest, dass ihre „Erben“ sie keineswegs wie gewünscht pflegten.

Warum wurde die Erbpraktik (Erbe gegen Pflege) in den 1960er Jahren immer seltener praktiziert?

Ausschlaggebend für diese Entwicklung sind vor allem drei Ursachen. Erstens, die bereits erwähnte Störanfälligkeit der Absprachen Erbe gegen Pflege, die dazu führte, dass Erblasser auf

⁶ Vgl. Avner Offer, *Between the gift and the market: the economy of regard*, in: *Economic History Review* (1997), H. 3, S. 450–476.

andere Modi der Altersvorsorge zurückgriffen, sobald diese verfügbar waren. Eine solche alternative Form der Vorsorge stand zweitens nach der Rentenreform 1957 und dem Ausbau des Pflegesektors sowie der Entstehung eines Pflegemarktes bereit. Durch die Reform wurden auch die Rentenbeiträge deutlich erhöht und die Gefahr der Altersarmut gesenkt.⁷ Drittens wurden die von Erblässern angebotenen „Arbeitsbedingungen“, die die Entlohnung auf einen unbestimmten Zeitpunkt in der Zukunft festsetzten, im Kontext des Wirtschaftswunders zunehmend unattraktiver, da immer mehr gut bezahlte und scheinbar dauerhafte Arbeitsplätze entstanden. Dies gilt auch für den Pflegesektor, der sich professionalisierte, und der dazu beitrug, Pflegedienste stärker als Erwerbstätigkeit zu definieren.⁸

Noch näher zu untersuchen ist vor diesem Hintergrund die Entwicklung im Pflegesektor nach dem Umbau des Sozialstaates Ende der 1990er und in den 2000er Jahren. Seit den damit einhergehenden sozialstaatlichen Reformen, angesichts steigender Lebenserwartungen („Viertes Alter“) und immer ausgefeilteren, aber auch teureren medizinischen Versorgungsmöglichkeiten prognostizieren einzelne Autoren sogar wieder einen Bedeutungsgewinn von Erbschaften als Teil der „privaten“ Altersvorsorge.⁹ In diese Richtung deuten auch Erbrechtsreformen, die darauf abzielen, Pflegedienste durch erbschaftssteuerliche Begünstigungen zu vergüten.¹⁰ Die Beschäftigung von ca. 100.000 – 300.000 überwiegend osteuropäischen Pflegerinnen in Deutschland, die gegenwärtig in einer rechtlichen Grauzone zeitintensive häusliche Pflegeleistungen erbringen, erinnert zumindest teilweise an frühere Absprachen (Erbe gegen Pflege), nun allerdings unter den Bedingungen eines flexibilisierten und globalisierten Arbeitsmarktes. Ähnliche Entwicklungen lassen sich in den USA beobachten, wo v.a. Frauen aus Mexiko und den Philippinen, die häusliche Pflege übernehmen.

⁷ Cornelius Torp, *Gerechtigkeit im Wohlfahrtsstaat. Alter und Alterssicherung in Deutschland und Großbritannien von 1945 bis heute*, Göttingen 2015.

⁸ Annemone Christians/Nicole Kramer, *Who cares? Eine Zwischenbilanz der Pflegegeschichte in zeithistorischer Perspektive*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 45 (2014), S. 395–415.

⁹ Reiner Braun, *Hat die Erbgeneration ausgespart? Nach der Rentenillusion droht eine Erbschaftsillusion*, in: Frank Lettke (Hrsg.), *Erben und Vererben. Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen*, Konstanz 2003, S. 91–114; Günter Buttler, *Alterssicherung im demographischen Wandel. Hält der Generationenvertrag?*, in: Helmut Neuhaus (Hrsg.), *Was du ererbt von deinen Vätern hast ... Erbe, Erben, Vererben. Fünf Vorträge*, Erlangen 2006, S. 117–137.

¹⁰ Vgl. Erbschaftssteuerreform vom 1.1.2010.

Welche Folgen hatte der Rückgang der Erbpraktik (Erbe gegen Pflege) für die Nachlassweitergabe der Erblasser, die ihr Erbe weniger stark zur Altersvorsorge einsetzen mussten, und für ihre Erben?

Die nachlassende Instrumentalisierung von Erbschaften seitens der Erblasser zur eigenen sozialen Absicherung ist Teil einer allgemeineren Entwicklung, die verstärkt in den 1950er Jahren einsetzte. Seitdem knüpften Erblasser den Erhalt von Erbschaften zunehmend seltener an Auflagen und Bedingungen, die die eingesetzten Erben zu erfüllen hatten. Während Erblasser ihre Erben bis in die 1950er Jahre beispielsweise darauf verpflichteten, für sie selbst, für ihre Ehepartner, Kinder und weitere Verwandte zu sorgen, finden sich solche Klauseln in der Bundesrepublik zunehmend seltener in Testamenten. Selbst die bis in die 1960er Jahre in fast jedem Testament vorhandene Verpflichtung der Erben, für Bestattung und Grabpflege zu sorgen, verschwand größtenteils. Dienten Testamente bürgerlichen Erblassern zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch der Selbstreflexion, der Inventarisierung des vorhandenen Vermögens, der Rechtfertigung der vorgenommenen Nachlassverteilung, der Formulierung von Ratschlägen an die Erben, der Belohnung oder Sanktionierung von Verhaltensweisen potentieller Erben, der Förderung der Nachkommen und eben der Dokumentation von Bedingungen, die an den Erhalt der Erbschaft gebunden waren, so verloren die meisten Testamente diese Funktionen im Zulauf auf die Gegenwart. Zahlreiche in der Bundesrepublik eröffnete Testamente halten nur noch die gewünschte Nachlassverteilung fest und bestehen lediglich aus wenigen Sätzen. Damit stellt sich zum einen die Frage, welche Praktiken und Schriftstücke Funktionen des Testaments übernahmen und wie Erblasser die Befolgung ihres Willens in der Gegenwart sicherstellen. Zum anderen deutet dies darauf hin, dass die „Macht der toten Hand“ nachließ und Erben seit den 1950er Jahren kontinuierlich freier über ihr Erbe verfügen konnten.¹¹

Des Weiteren stieg die Zahl der intragenerationellen Vermögenstransfers im Todesfall gegenüber den intergenerationellen an. Deutlicher Ausdruck dieser Entwicklung in der zweiten Jahrhunderthälfte ist die angestiegene Zahl an Testamenten, in denen sich Ehepartner gegenseitig

¹¹ Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Marianne Kosmann in ihrer Analyse von Testamenten des Amtsgerichtes Dortmund in den Jahren 1960 und 1985. Marianne Kosmann, *Wie Frauen erben. Geschlechterverhältnis und Erbprozeß*, Opladen 1998, S. 113f. Einen ähnlichen Formwandel der Testamente beschreibt Lawrence M. Friedmann für die USA, vgl. Lawrence M. Friedman, *Dead Hands. A Social History of Wills, Trusts, and Inheritance Law*, Stanford, Calif 2009, S. 77, 100f. Zur Funktion des Testaments im Mittelalter vgl. Karin Gottschalk, *Erbe und Recht. Die Übertragung von Eigentum in der frühen Neuzeit*, in: Stefan Willer/Sigrid Weigel/Bernhard Jussen (Hrsg.), *Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur*, Berlin 2013, S. 85–125.

als Alleinerbe einsetzen (sogenanntes Berliner Testament). Waren in den von mir durchgesehenen Nachlassakten in den Jahren 1940 (34 Prozent) und 1950 (28 Prozent) ungefähr ein Drittel aller letztwilligen Verfügungen Berliner Testamente, so stieg deren Anzahl auf 51 Prozent im Jahr 2000 an. Das heißt, um die Jahrtausendwende setzten sich in der Hälfte aller Erbfälle, in denen ein Testament vorhanden war, Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben ein. Auch deshalb, und weil Erblasser ihr Erbe nicht mehr zur eigenen Vorsorge zurückhalten mussten, gewannen andere Modi des Vermögenstransfers an Bedeutung.

Seit den 1970er Jahren erhöhte sich das Volumen der Vermögenstransfers *inter vivos*, auch da sich dadurch bei der Vermögensübergabe Steuern sparen ließen. Im diachronen Rückblick ist die Eigentumsübertragung *inter vivos* kein neues Phänomen der letzten 40 Jahre. Der Prozess des Erbens war bereits im 18., 19. und frühen 20. Jahrhundert ein Vorgang, der sich in mehreren Etappen und durchaus über längere Zeiträume erstrecken konnte. Dies gilt umso mehr, wenn neben der Mitgift auch Ausbildungsaufwendungen oder andere familiäre Unterstützungsleistungen berücksichtigt werden.¹² In dieser diachronen Perspektive erscheinen vor allem die 1950er und 1960er Jahre als Ausnahmejahrzehnte, weil in der Nachkriegszeit in vielen Fällen kein oder nur wenig Besitz vorhanden war, der zu Lebzeiten hätte übergeben werden können. Seitdem steigt der Anteil der zwischen Lebenden übertragenen Vermögenswerte wieder kontinuierlich an.¹³ An diesem Punkt gilt es noch näher zu untersuchen, ob es sich hierbei um intra- oder um intergenerationelle Transfers handelte, in welchem Lebensabschnitt die Beschenkten Vermögen erhielten, ob Schenkungen an den gleichen oder an einen anderen Empfängerkreis (z.B. nicht-eheliche Kinder) als Erbschaften gingen und ob Schenkungen an Bedingungen seitens des Schenkers gebunden waren. Es spricht m.E. viel für die Hypothese, dass Generationenbeziehungen in der Bundesrepublik zunehmend über Schenkungen reguliert wurden, und dass Schenkungen zum Teil frühere Funktionen von Erbübertragungen (z.B. Festigung von Machtpositionen in der Familie, Belohnung/Sanktionierung von Verhaltensweisen, Förderung der Nachkommen) übernahmen, und auf diese Weise zunehmend die

¹² Margareth Lanzinger, Vererbung: Soziale und rechtliche, materielle und symbolische Aspekte, in: Joachim Eibach/Simone Derix, Philip Hahn/Elizabeth Harding/Margareth Lanzinger/Inken Schmidt-Voges (Hrsg.), Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch, Berlin 2015, S. 319–336, S. 331.

¹³ Marc Szydlik, Reich durch Schenkung und Erbschaft?, in: Thomas Druyen/Wolfgang Lauterbach/Matthias Grundmann (Hrsg.), Reichtum und Vermögen. Zur gesellschaftlichen Bedeutung der Reichtums- und Vermögensforschung, Wiesbaden 2009, S. 135–145; Christoph Schinke, Inheritance in Germany 1911 to 2009: A Mortality Multiplier Approach, SOEPpapers 2012.

Lebensplanungen der Nachkommen beeinflussten aber auch eine umfangreichere Planung der Vermögensübertragungen erforderten.¹⁴

Fazit

An dem geschilderten Beispiel sollte aufgezeigt werden, wie juristische, wirtschaftliche und sozialstaatliche Rahmenbedingungen, ebenso wie Familienvorstellungen und Verständnisse von zu entlohnender Arbeit auf Erbpraktiken der Frankfurter „Mittelschicht“ einwirkten und zu deren Stabilisierung respektive Veränderung beitragen konnten. Durch den Ausbau des Sozialstaates und dem Aufschwung der Wirtschaft veränderten sich die Rahmenbedingungen für eine spezifische Erbpraktik (Erbe gegen Pflege) in den 1950er und 1960er Jahren enorm. Die Zahl der Testamente, in denen Personen Erbe aufgrund geleisteter Pflege zu Teil wird, nahm ab. Stattdessen vergrößerten sich die Handlungsspielräume von Erblassern bei der Verteilung ihres Erbes, und Erben machten die Erfahrung, dass der Erhalt von Erbschaften zunehmend weniger an Auflagen und Bedingungen gebunden war. Der Umgang mit und der Einsatz von Erbschaften flexibilisierten sich. Seit dem Umbau des Sozialstaates Ende der 1990er Jahre deuten sich allerdings Vorsorgepraktiken an, die an frühere Handlungen erinnern, und einen Vergleich sowohl in einer längerfristigen diachroner Perspektive als auch im Verhältnis Stadt – Land nahelegen.

¹⁴ Wolfgang Lauterbach/Kurt Lüscher, Neue und alte Muster des Erbens gegen Ende des 20. Jahrhunderts, Arbeitspapier Nr. 18, Universität Konstanz, Sozialwissenschaftliche Fakultät 1995. Wolfgang Lauterbach/Kurt Lüscher, Erben und die Verbundenheit der Lebensläufe von Familienmitgliedern, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 48 (1996), H. 1, S. 66–95.

Stiftungen als Agenturen im Erbprozess

Michael Schellenberger

Bereits eine oberflächliche Recherche der Presse macht deutlich, wie evident die Beziehung zwischen den sozialen Phänomenen des (Ver-)Erbens und Stiftens sind. „Familien-Zoff. Aldi Erben streiten um Milliarden“ titulierte die *Bild* am Sonntag kürzlich und berichtete über Machtkämpfe um die Jakobus-Stiftung, eine von drei Familienstiftungen, die zur Verwaltung des Vermögens des Handelsriesen Aldi Nord berufen ist. Babette Albrecht, die verwitwete Schwiegertochter des Unternehmenspatriarchen und Stiftungsgründers Theo Albrecht, streitet mit Ihrem Schwager Theo Albrecht junior um das Testament ihres Mannes Berthold Albrecht und die Besetzung des Vorstandes der *Jakobus-Stiftung*. Dabei geht es um die Beteiligung an der Unternehmenslenkung, vor allem aber um die jährliche Ausschüttung von Millionen Euro aus den Stiftungserträgen an Babette Albrecht und ihre Kinder, und nicht zuletzt wohl auch um die „richtige“ Lebensführung (Pflichtbewusstsein, Zurückhaltung und Mäßigung vs. Luxusleben und Öffentlichkeit).¹ Gestritten wird im Hause Aldi um das materielle Erbe ebenso wie um die immateriellen Erwartungen des Stiftungsgründers (Theo) und seines Nachfolgers im Stiftungsvorstand (Berthold). Die als sicherer Hafen für den Unternehmenserhalt geschaffene Stiftungskonstruktion muss sich derzeit schwerer Brandung erwehren.

Demgegenüber sucht die kinderlose Unternehmenserin Friede Springer zurzeit nach der besten Zukunftslösung für den von ihr mehrheitlich bestimmten Konzern, was die *FAZ* zu einem größeren Artikel bewegte. Für die fünfte Ehefrau und Erbin von Axel Springer prüft gerade die Rechtsanwältin Karin Arnold als Beraterin Friede Springers wie deren Unternehmensanteile durch eine Stiftung so abgesichert werden können, dass nach ihrem Ableben Erbstreitigkeiten umgangen und ein möglichst langer Bestand des Medienkonzerns gesichert werden können.² Sollte es zu einer Stiftungsgründung kommen, dann würde sich Friede Springer in eine längere

¹ <http://www.bild.de/geld/wirtschaft/aldi-nord/erben-streiten-um-milliarden-45405042.bild.html> [abgerufen 29.06.15]; <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/einzelhandel-der-unerbittliche-machtkampf-der-aldi-erben-1.3018489> [abgerufen 29.06.15].

² Friede Springer ist schon unter die Stifter gegangen, in: *FAZ*, 20.02.16, S. 26; http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/streit-ueber-stiftungsgruendung-durch-friede-springers-erbe-14070124-p2.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2 [abgerufen 29.06.15].

Reihe von Unternehmensinhabern einreihen, die aufgrund fehlender leiblicher Kinder bzw. ihres Misstrauens in die Fähigkeiten des eigenen Nachwuchses Stiftungen als Erben eingesetzt haben.

Beide Beispiele vermitteln einen Eindruck von Funktionen und Bedeutung, denen Stiftungen als Agenturen, sprich als vermittelnde Instanzen, im und nach dem Erbvorgang sowohl für die Erblasser wie die Erben haben können. Stiftungen können dem Erhalt des Lebenswerks und des Familienvermögens dienen. Zugleich versprechen sie den Erblassern die Verstetigung ihres Willens über das eigene Leben hinaus, sei es, dass sie etwa die Verhältnisse zwischen mehreren Erben sowie deren Rechte und Pflichten aus Sicht des Erblassers/der Erblasserin dauerhaft regeln (Stiftungen als Verwalter von vererbten Vermögen), sei es, dass sie selbst zu Erben werden bzw. leibliche Erben ersetzen. Diese funktionale Sichtweise auf den Konnex von Erben und Stiftungen ist freilich sehr schematisch, zu unterkomplex und zu stark auf die materielle Seite des Erbens ausgerichtet und doch hilft sie, Erkenntnisschneisen ins Dickicht der Vielfalt von Stiftungsformen und Erbpraktiken zu schlagen, wie es im Folgenden geschehen soll, wobei der Hauptfokus auf Familien- und unternehmensverbundenen Stiftungen liegen wird.

Die Geschichte der Stiftungen im deutschen Sprachraum reicht bis ins Mittelalter zurück. Fromme Stiftungen für die Kirche und das Seelenheil sowie wohltätige Stiftungen für Arme und Benachteiligte stehen am Anfang einer Entwicklung, die sich – was Formen, Zwecke und Ziele anbelangt – seit dem 19. Jahrhundert stark ausdifferenzierte. Zu den älteren ‚Stiftungstypen‘ gehören die Familienstiftungen, die bereits im 15. Jahrhundert im stadtbürgerlichen Milieu auftauchten. Diese beruhten auf Testamenten und gewährten Familienmitgliedern und -abkömmlingen Unterstützungen, Erziehungs-, Ausbildungs- und Aussteuerbeihilfen.³ Ihre Zahl stieg vermutlich wie die aller Stiftungen ab dem Ende des 19. Jahrhunderts mit den prosperierenden wirtschaftlichen Verhältnissen im Deutschen Kaiserreich sprunghaft an.⁴ Zu Trägern ganzer Erbschaften wurden Familienstiftungen aber wohl nur dann, wenn die Stiftungsgründer kinderlos waren. Anders als die Familienfideikomisse, einer stiftungsartigen Absicherung von vor allem adligem Grundbesitz, dienten Familienstiftungen bis zur Wende zum 20. Jahrhundert weniger zum ‚reinen‘ dauerhaften Erhalt von größeren Erbteilen für bürgerliche Familien. Wenn vermögende Bürger des 19. Jahrhunderts größeren Besitz stiftungsartig für die

³ Vgl. Die Familien-Stiftungen Deutschlands und Deutsch-Oesterreichs, I. Teil., München 1890, S. IV; Hans Liermann, Geschichte des Stiftungsrechts, Tübingen 2002, S. 241.

⁴ Dieses Bild vermittelt zumindest: Die unter der Verwaltung des Rates zu Dresden stehenden Stiftungen und Zweckvermögen. (Nach dem Stande vom 31. Dezember 1912).

Zukunft binden wollten, so griffen auch sie – wenn möglich – vorrangig auf Fideikomnisse zurück, zumal dann, wenn sie eine Nobilitierung anstrebten oder sie für einen Sohn und dessen Nachkommen die Zukunft abseits von Handel, Industrie und Banken absichern wollten.

Wie der Fall des Hamburger Unternehmers Edmund J. A. Siemers anzeigt, setzte zu Beginn des 20. Jahrhunderts eine neue Entwicklung ein. Siemers verfasste gemeinsam mit seiner Frau Susanne 1914 ein Testament, das die Begründung einer Familienstiftung vorsah. Nach seinem Ableben 1918 übernahm sein zweiter Sohn und Unternehmensnachfolger Kurt das traditionsreiche Handelshaus, während eine ertragreiche Grundstücksgesellschaft mit einem Betriebskapital von zwei Millionen Mark zum Vermögensstock der *Edmund Siemers-Stiftung* wurde. Zunächst sollte ein Reservefond gebildet werden, danach war als Begünstigte die Ehefrau vorgesehen. Nach deren Tod 1920 folgten die drei Kinder des Ehepaares als Destinatäre und später deren eheliche Nachkommen.⁵ Eine irgendwie geartete Bindung an spezielle Stiftungszwecke wie Ausbildung oder die Begrenzung auf Notsituationen sahen die Stiftungsstatuten nicht vor. Es ging allein um den Erhalt eines größeren (Betriebs-)Vermögens und eine jährliche Auszahlung der Überschüsse an die Nachkommen. Mit der Siemers Stiftung war eine Institution geschaffen, die zwischen marktwirtschaftlichen Vorstellungen und dem Streben nach sozialer Konsolidierung zugunsten der Erben vermitteln sollte. Sie war damit geradezu charakteristisch für die Zeit des Kaiserreichs mit seiner hochdynamischen wirtschaftlichen Entwicklung, in der sich reihenweise große und riesige Vermögen ausbildeten, in der aber zugleich das Wirtschaftsbürgertum als Träger dieser Entwicklung nach Möglichkeiten der langfristigen Absicherung von gesellschaftlichem Aufstieg und persönlichem Besitz suchte. Dass dabei nach wie vor nicht nur rechtlich eine gewisse Unterscheidung zwischen (bürgerlichen) Familienstiftungen und (adligen) Fideikommissen bestand, zeigt sich auch darin, dass zu dieser Zeit Unternehmungen noch nicht vollständig als familiäre Haupteinkommensquellen in Stiftungen überführt wurden. So konnten zum Vergleich zwar auch Fideikomnisse profitable ökonomisch Einheiten darstellen,⁶ aber sie waren zugleich gebundene Vermögen, die die Lebengrundlage eines (männlichen) Familienzweiges bildeten. Familienstiftungen hingegen waren sozusagen Sicherheitspolster, die den flexibleren

⁵ Staatsarchiv Hamburg, Siemers-Stiftung.

⁶ Vgl. Monika Wienfort: Adlige Handlungsspielräume und der neue Adelstypen in der „Klassischen Moderne“ (1880–1930), in: *Geschichte und Gesellschaft* 33 (2007), S. 416–438.

Unternehmungen in Industrie-, Handels- oder Bankunternehmen zur Seite standen und die Familien nicht zuletzt in wirtschaftlich schwierigen Zeiten schützen sollten.

Insofern erstaunt es nicht, dass gerade in der Weimarer Republik Familienstiftungen ein Dauerbrenner innerhalb der ansonsten abnehmenden Stiftungsaktivitäten waren; so zumindest die Befunde für Hamburg. Schon in der Zeit der Hyperinflation 1923 wurde in der Elbestadt eine Stiftung mit dem spezifischen Vermerk gegründet, „das Stiftungsvermögen [...] im Interesse der Familie der Stifter zu erhalten und insbesondere vor den Gefahren zu schützen, welche bei den zur Zeit in Deutschland herrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen ungebundenes Vermögen ausgesetzt ist“.⁷ Auch in den wirtschaftlich stabilen Jahren 1925 und 1929 finden sich bei Hamburger Familienstiftungen dieselbe oder ganz ähnliche Klauseln. Angelegt wurde das Kapital dieser Stiftungen in Grundstücken und Hypotheken und nicht mehr wie zuvor zumeist in Staatspapieren und Bankkonten. Aber nicht nur das Kapitalanlageverhalten veränderte sich. Aufgegeben wurde auch mehrheitlich die Bindung an die Ewigkeit. Die Gründer dieser Familienstiftungen sahen eine Auflösung 30 Jahre nach ihrem Ableben bzw. nach dem des letzten Enkelkinds vor. Die genaue Ursache für diese Festlegungen ist schwer zu ermitteln, doch ist davon auszugehen, dass die Stifter bei der Formulierung solcher Klauseln beraten worden sind. Rechtliche und steuerliche Gründe standen dabei noch nicht im Vordergrund. Es ging den Stiftern um die Absicherung eines Teils ihres Besitzes über ihren Tod hinaus, ohne den Erben für immer die flexiblere Verfügungsgewalt darüber zu entziehen. Die politischen, wirtschaftlichen und monetären Krisen in der Folge des Ersten Weltkrieges hatten somit unmittelbare Folgen auf diese Erbpraxis. Die zeitliche Begrenzung der Familienstiftungen kann zugleich als ein Abrücken von der speziellen Familienvorstellung gelesen werden, nämlich der Idee einer bürgerlichen Familie mit möglichst langer und exklusiver Ahnenreihe adäquat dem Adelshaus, wie es im 19. Jahrhundert auch unter den bürgerlichen Patriarchen populär war. Mit dem Untergang des Kaiserreichs büßten die Familienstiftungen somit zwar nicht an Attraktivität ein, mit dem Verlust der Gewissheiten des bürgerlichen Zeitalters ging aber auch ihr Ewigkeitsversprechen verloren. Umso bemerkenswerter ist es, dass (Familien-)Stiftungen heute wieder hoch im Kurs zu stehen scheinen, insbesondere dann, wenn es um den Erhalt der Einheit von Familienunternehmen geht. Familienstiftungen sind zwar nicht steuerbefreit und alle 30 Jahre fällt eine Ersatzerbschaftssteuer an. Gerade diese Berechenbarkeit dürfte sie in einer Zeit, in der wieder viele prosperierende

⁷ Staatsarchiv Hamburg, Aufsicht über Stiftungen, B 336.

Unternehmen vererbt werden aber als ‚familienwirtschaftliches‘ Steuerungselement in der Generationenfolge interessant machen. Zugleich eröffnen Familienstiftungen die Möglichkeit des Rückzugs der Familie aus dem operativen Geschäft bei fortbestehender Bindung der Familie an die Firma – vielleicht zeigt sich hier ein Lernen aus der Geschichte untergangener Unternehmen à la Buddenbrocks.

Wie schon angedeutet, scheint die Übertragung von Unternehmen in Familienstiftungen ein Phänomen des 20. Jahrhunderts zu sein, während schon seit Mitte des 19. Jahrhunderts Stiftungen von kinderlosen Firmeninhabern zu Erben erklärt wurden. Als erste derartige Stiftung gilt die 1856 gegründete gemeinnützige *Güntz-Stiftung* als Trägerin eines Verlags- und Buchdruckerhauses. Große Bekanntheit erwarben späterhin die Bildungsinstitute der 1885 ebenfalls in Dresden begründeten *Gehe-Stiftung*, die ein Aktienpaket am pharmazeutischen Unternehmen Gehe & Co hielt. Auch das dritte Model, nämlich der Ersatz leiblicher Erben durch Stiftungen, findet seine Anfänge im späten 19. Jahrhundert. Weiträumig publik wurde es spätestens mit der Gründung der Jenaer *Carl-Zeiss-Stiftung*. In den Besitz der 1889 vom Physiker und Unternehmer Ernst Abbe begründeten Stiftung gingen die Optischen Werken von Carl Zeiss und der Glasproduzent Schott ein. Die *Carl-Zeiss-Stiftung* sollte zur Umsetzung der sozialreformerischen und wissenschaftlichen Ideen Abbes und damit eng verbunden zum Erhalt des Großunternehmens dienen. Der Weg dorthin verlief über die großzügige Abfindung seiner Nachkommen, zweier Töchter, und des Geschäftspartners Roderich Zeiss, dem Sohn und Erben des bereits verstorbenen Unternehmensgründers Carl Zeiss. Die sozialreformerisch konzipierte *Carl-Zeiss-Stiftung* blieb in ihrer Art einmalig. Spätestens mit der 1967 begründeten *Alfried Krupp von Bohlen und Hallbach-Stiftung* fand sie aber eine aufsehenerregende Nachfolgerin. Die durch den letzten persönlichen Inhaber des Krupp-Konzerns, Alfried Krupp von Bohlen und Halbach, errichtete Stiftung diente bei ihrer Gründung einerseits dazu, das damals angeschlagene Unternehmen über die Bildung einer Kapitalgesellschaft neu aufzustellen. Andererseits sollte der Konzern damit weiterhin ungeteilt im Sinne der Familientradition fortgeführt werden können – also ohne die Einwirkung anonymer Kapitalgeber und bei Wahrung des gemeinnützigen Erscheinungsbildes der Unternehmensleiter, wie es seit dem Gründer der Essener Gussstahlfabrik, Friedrich Krupp, über fünf Generationen gepflegt wurde. Dazu bedurfte es des Erbverzichts des einzigen Krupp-Sohnes, der als kaum geeignet für die Unternehmensführung galt, und der dem familiären Habitus und dem überkommenen Unternehmerbild der Krupp-

Dynastie keineswegs entsprach. 1966 entsagte Arndt gegen die Übertragung wertvoller Immobilien und eine jährliche Apanage von zwei Millionen Mark dem Milliarden-Erbe. Spätestens mit der Krupp-Stiftung standen sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts damit zwei Modelle für unternehmensverbundene Stiftungen gegenüber: eines, das das zu vererbende Unternehmen als Versorgerin der Nachkommen sah, ein anderes, das den Unternehmenserhalt vor die Interessen leiblicher Erben oder anderer Familiennachkommen stellte. Unter einer solchen Perspektive kann von einer teilweisen Erosion des bürgerlichen Familienideals gesprochen werden, insofern der Erhalt des individuellen Werkes vor das Familieninteresse tritt.

Stiftungen sind als direkte Erben ebenso wie als Sachwalter von Besitz immer Institutionen die an den (letzten) Willen ihres Gründers bzw. ihrer Gründerin gebunden sind – eben Agenturen im Erbprozess. Als solche werden sie aber oft schon vor ihrer Gründung und später während ihrer Tätigkeit von verschiedenen Kräften beeinflusst. Auf einige dieser Kräfte soll kurz eingegangen werden. Zu nennen ist die Rolle von ‚Anstiftern‘ und ‚Stiftungskonstrukteuren‘ wie etwa die eingangs genannte Springer-Vertraute Karin Arnold. Das wohl berühmteste Beispiel für das 20. Jahrhundert findet sich in der Person von Berthold Beitz, der als Generalbevollmächtigter von Alfried Krupp von Bohlen und Hallbach nicht nur als Mitbegründer der *Krupp-Stiftung* gelten kann, sondern auch deren Geschicke bis an sein Lebensende lenkte. Nicht nur diese herausragenden Beispiele zeigen, welche wichtige Funktion Berater bei der Entscheidung für eine Stiftung bzw. deren statuarischer Ausgestaltung einnehmen können. Auch die sehr ähnlich formulierten Klauseln zur zeitlichen Begrenzung der Stiftungswirksamkeit bei den Hamburger Familienstiftung der 1920er Jahre lassen auf die Hilfe bzw. Einwirkung von Experten schließen. Der große Einfluss von Beratern ist allerdings kein Phänomen des 20. Jahrhunderts. Nicht zuletzt die Kirchen werden schon in vormoderner Zeit als Berater aufgetreten sein, und spätestens mit der Professionalisierung von städtischer Administration, Kultur- und Wissenschaftsmanagement im 19. Jahrhundert trat eine neue Garde von beratenden Experten hervor und ist seitdem nicht mehr abgetreten. Wie groß die Rolle privater Akteure (Rechtsanwälte, Vermögensverwalter, Unternehmensmanager etc.) bis ins 19. Jahrhundert war, ist bislang nicht bekannt. Mit der gänzlich neuartigen Funktion von Stiftungen als Steuersparmodelle, der Globalisierung von der Finanz- und Wirtschaftsräumen sowie der Internationalisierung von Reichtumskulturen im 20.

Jahrhundert nahm die Bedeutung der „Hidden Helpers“ fraglos zu.⁸ Befördert wurde diese Entwicklung sicher auch durch den Autoritätsverlust von Staat, Kirche und öffentlicher Verwaltung im Jahrhundert der Weltkriege und des rapiden gesellschaftlichen Wandels.

Mit der Gründung einer Stiftung sind zwar ihr Zweck bestimmt und ihr Ziel vorgezeichnet, doch bleibt ihre Wirksamkeit von der Tätigkeit von Verwaltern, Kuratoren und Vorständen abhängig. Diese haben im Rahmen der Stiftungsstatuten mehr oder weniger freies Spiel und können dabei durchaus ein eigenes Profil entwickeln. Sie müssen sich aber auch mit Begehrlichkeiten und mitunter auch Zugriffen von außen auseinandersetzen. Auch hier sei mit der *Jakobus-Stiftung* der Aldi-Erben auf ein Eingangsbeispiel verwiesen. Ein weiterer bemerkenswerter Fall ist die oben genannte *Siemers-Stiftung*. Diese wurde zu Beginn des Dritten Reichs von einem Vorstand geführt, der sich aus dem ältesten Stiftersohn (aber nicht Unternehmserben) Johann Edmund Siemers und zwei angesehenen Persönlichkeiten des lokalen Bürgertums zusammensetzte. 1934 änderte der Vorstand die Stiftungsstatuten zugunsten großzügigerer Ausschüttungen an die Stifterkinder. Als eine treibende Kraft hinter diesem Vorgang ist Johann Edmund Siemers zu vermuten. Regelrecht erkaufte die staatliche Anerkennung dieser Statutenänderung durch eine Schenkung von 500.000 qm Bauland an den Hamburger Staat und den folgenden Eintritt des Preußischen Staatsrats Rüdiger Graf von der Goltz in den Stiftungsvorstand.⁹ Die Besonderheiten dieses Vorgangs unter den Bedingungen des NS-Staats sind unschwer zu erkennen, und doch lenkt er wie der heutige Fall der *Jakobus-Stiftung* den Blick auf allgemeineres, wie folgende Fragen zeigen: Gab es möglicherweise im 20. Jahrhundert sich verändernde Muster in der nicht-/familiären Besetzung der Stiftungsverwaltungen? Veränderten sich die statuarischen Spielräume der Nachkommen bzw. Verwalter in den Stiftungen? Solche und ähnliche Fragen können für die Forschung zur Erbpraxis fruchtbar gemacht werden, denn wie gezeigt werden sollte, stellt die Stiftungsgeschichte für die Geschichte des Erbens ein reichhaltiges Untersuchungsmaterial bereit.

⁸ Simone Derrix: Hidden Helpers: Biographical Insights into Early and Mid-Twentieth Century Legal and Financial Advisors, in: *Jahrbuch für Europäische Geschichte* 16, München 2015, S. 46–62.

⁹ Staatsarchiv Hamburg, Siemers-Stiftung.

Operative Stiftungen als Erbe unternehmerischer Vermögen: Das Beispiel der Hamburger Körber-Stiftung

Christine Bach

Die Hamburger Körber-Stiftung zählt aktuell zu den 20 größten, d.h. vermögensstärksten, operativen Stiftungen¹ in der Bundesrepublik. Gegründet wurde sie 1981, durch einen Zusammenschluss der bereits zuvor existierenden Kurt A. Körber Stiftung (gegr. 1959) und der Hauni-Stiftung (gegr. 1969). Der Zigarettenmaschinenunternehmer Kurt A. Körber hinterließ der Stiftung nach seinem Tod am 10. August 1992 nicht nur seine Mehrheitsanteile an der Körber AG, sondern auch an seinem Privatvermögen. Das Kapital der Körber-Stiftung wuchs durch dieses Erbe auf ca. 665 Millionen DM an – gegenüber etwa 205 Millionen im Jahr 1991. Der Umsatz von Körbers international tätigem Maschinenbaukonzern betrug nach Presseberichten im Jahr 1992 etwa 1,5 Milliarden DM, etwa 7000 Menschen waren in den Firmen der Körber-Gruppe weltweit tätig. Der 1909 in Berlin geborene Körber hatte keine direkten Nachkommen, seine Ehefrau Anni Körber war bereits im Jahr 1991 verstorben.

Mit dem Testament Körbers verband sich das Ziel, sein unternehmerisches und gesellschaftspolitisches Wirken in die Zukunft hinein zu verlängern und zu verstetigen. Die Idee, durch einen Akt der Vererbung die gesellschaftliche Dynamik über den eigenen Tod hinaus mitgestalten zu können, scheint mir dabei ein spezifisches Merkmal der Moderne zu sein. Als „Seismographen gesellschaftlichen Wandels“ zeigen Stiftungen, so meine These, dass sich Erb- und Vererbungsprozesse seit der Frühen Neuzeit immer stärker von Transzendenzvorstellungen lösten und sich mehr und mehr auf diesseitige Erfahrungen und Ziele hin ausrichteten.² In

¹ Definition „Operative Stiftung“: Eine operative Stiftung führt eigene Projekte durch, bezweckt also nicht die Förderung fremder Projekte bzw. die Förderung anderer gemeinwohlorientierter Körperschaften wie eine Förderstiftung. Fördernd tätige Stiftungen verfolgen ihre in der Satzung vorgegebenen Zwecke nicht selbst, sondern begünstigen mit ihren Erträgen Personen oder Organisationen, die dem Förderzweck der Stiftung entsprechen. Quelle: www.stiftungen.org / Bundesverband Deutscher Stiftungen.

² Vgl. hierzu auch die Kritik von Michael Borgolte: „Memoria, verstanden als persönliches Gebetsgedenken zur Förderung des Seelenheils, scheint als Zweck frommer Stiftung vornehmlich von Christen und Muslimen angestrebt worden zu sein, die dabei den antiken Toten- und Erinnerungskult der Transzendenz erfahrung anverwandelten. Der Sinn dauernder Leistungen durch Stiftungen lag also im Glauben an das ewige Dasein der Götter und der menschlichen Teilhabe daran. Wo dieser Glaube fehlt oder verloren ging und sich die Stiftungszwecke ganz auf das irdische Leben verengen, wird das Motiv der Dauer obsolet, ja dysfunktional. Der Wandel kommt in den neuen Typen der ‚Gebrauchsstiftungen‘ und der ‚operativen Stiftungen‘ zum Ausdruck. Die ersten leben nicht, wie früher, bloß von den Erträgen des unantastbaren Kapitals, sondern zehren dieses auf und führen so ihr eigenes Ende in absehbarer Zeit herbei.“ Als Beispiel für den relativ „jungen“ Typus der Operativen Stiftung nennt Borgolte die 1911 errichtete *Carnegie-Corporation*. Deren Kuratorium habe der Stifter per Testament „volle Autorität“ verliehen, „die

welchen Schritten dieser Prozess stattfand, wäre anhand empirischer Beispiele näher zu beleuchten.

1969: Gründung der Hauni-Stiftung

Mit der sukzessiven Umsetzung seines letzten Willens begann Kurt A. Körber bereits zu Lebzeiten. Im Jahr 1969 übertrug der knapp 60-Jährige das gesamte Vermögen des von ihm seit 1946 aufgebauten Unternehmens, der *Hauni Werke GmbH & Co KG*, auf die neu errichtete Hauni-Stiftung³. Zu den Motiven für diesen Schritt äußerte er sich in seiner posthum veröffentlichten autobiographischen Schrift „Das Profit-Programm. Ein Unternehmer geht stiften“ wie folgt: „Mit der Gründung der Hauni-Stiftung verfolgte ich zwei Ziele: zum einen die Sicherung der finanziellen Substanz des Unternehmens – heute der Unternehmensgruppe – für die Zukunft und zum anderen die ständige Verpflichtung, einen Teil der Unternehmensgewinne für gesamtgesellschaftliche gemeinnützige Aufgaben zu verwenden.“⁴ Im Gegensatz zu anderen Stiftern bekannte sich Körber mehr oder weniger offen dazu, dass die Entscheidung, sein unternehmerisches Vermögen in eine gemeinnützige Stiftung einzubringen, nicht zuletzt dem Ziel diene, Steuern zu sparen. Der Vorteil einer Stiftung liege eben darin, schrieb er, dass sie nach seinem Ableben keine Erbschaftssteuern zu zahlen habe. „Da die Stiftung im Erbfall das Grundkapital der Körber AG zu 100 Prozent“ erhalte und „dafür eben keine Erbschaftsteuer zahlen muss“, sei „der Bestand der Unternehmensgruppe ohne Einflussnahme von außen für die Zukunft gewährleistet“.⁵

Die Bedeutung der Steuerfrage für die Entwicklung des unternehmerischen Stiftungswesens lässt sich auch anhand weiterer Beispiele nachvollziehen. Als der Hamburger Verleger Gerd Bucerius etwa zur gleichen Zeit, als Körber die Kurt A. Körber Stiftung gründete, Überlegungen anstellte, die verlegerische Ausrichtung seines Zeitungsimperiums langfristig – d.h. über seinen Tod hinaus – mit Hilfe einer Stiftungskonstruktion juristisch abzusichern, spielten steuerrechtliche Überlegungen eine zentrale Rolle. Bucerius Rechtsberater, der Anwalt Wilhelm Güssefeld, führte in diesem Zusammenhang im Winter 1969/1970 Gespräche mit Vertretern der Hamburger Stiftungsaufsichtsbehörden. Hier riet man Bucerius zur Gründung einer Stiftung zu Lebzeiten.

Stiftungspolitik oder Förderungsbereiche von Zeit zu Zeit zu verändern, wenn dies aus ihrer Sicht nötig oder wünschenswert“ erscheine. Vgl. Michael Borgolte, Fünftausend Jahre Stiftungen. Eine Typologie von Mesopotamien bis zu den USA, in: HZ 300 (2015), S. 593-625, hier S. 619 f.

³ Die Hauni Werke wurden 1987 in eine Aktiengesellschaft, die *Körber AG*, umgewandelt.

⁴ Vgl. Kurt A. Körber, Das Profit-Programm. Ein Unternehmer geht stiften. Hamburg 1992, S. 210.

⁵ Vgl. ebd.

Ein Gesprächsprotokoll Güssefelds vom 3.12.1969 vermerkt über die Ratschläge der Stiftungsbehörde an Bucerius: „Auch nach Ansicht von R. (gemeint ist der leitende Beamte der Aufsichtsbehörde, C.B.) hat das Vorwegnehmen einer Stiftung unter Lebenden den Vorteil, dass alle Zweifelsfragen noch zu Lebzeiten des Stifter gelöst und die Genehmigung für die Stiftung gesichert ist. Bei einer Stiftung von Todes wegen ist eine Unsicherheit unvermeidbar...*Die Stiftung könnte vom Stifter als Erbe oder Vermächtnisnehmer eingesetzt werden und würde dann, falls sie gemeinnützig ist, die Erbschaftssteuer ersparen.*“⁶ (Hervorhebung: C. B.). Als Beispiel für eine Stiftung zu Lebzeiten, die zur Förderung und Erhaltung eines Betriebes gemacht werden, nannte R. Güssefeld die Körber-Stiftung. Am 27. Januar 1970 fand daraufhin ein Gespräch zwischen Güssefeld und dem Rechtsberater Körbers statt. Hierzu hielt Güssefeld fest: „Bei der von ihm betreuten Stiftung (der Kurt A. Körber-Stiftung, C.B.) ergeben sich die gleichen Probleme wie bei uns. Körber bringt sein Unternehmen in eine GmbH ein, deren Anteile dann in die Stiftung wandern, die Gemeinnützigkeit besitzt und *Erbschaftssteuern nicht zu zahlen hat.* (Hervorhebung: C. B.). Mit seiner Familie hat sich Körber durch Erbvertrag geeinigt.“⁷

„Modernisierung“ als Lebensmotiv

In seinem letzten Willen ging es Körber weder ausschließlich um den Erhalt seines unternehmerischen Lebenswerks, noch allein um gemeinnützige Ziele. Beide Motive bildeten für ihn bereits zu Lebzeiten eine Einheit. Körbers Selbstverständnis als Stifter leitete sich wesentlich aus seinem Selbstverständnis als Unternehmer ab. Als ausgebildeter Ingenieur war er zeitlebens fasziniert von technischen Innovationen. So gab er beispielsweise noch 1990 in einem Interview an, als junger Mann von Hitler beeindruckt gewesen zu sein, weil ihn die „gewaltigen Pläne“ der Nationalsozialisten zum Umbau von Staat und Gesellschaft imponierten.⁸ Als Unternehmer legte Körber nach 1945 stets Wert darauf, nicht nur in technischer Hinsicht, sondern auch in puncto Mitarbeiterführung „innovativ“ zu handeln. Symptomatisch hierfür ist z.B., dass er frühzeitig damit begann, seine Mitarbeiter zur Teilnahme an künstlerischen Darbietungen anzuhalten. 1956

⁶ Vgl. Archiv der Zeit-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius, Hamburg, Ordner 73, Gesprächsnotiz Güssefelds vom 3.12.1969.

⁷ Vgl. ebd., Gesprächsnotiz Güssefelds vom 27.1.1970.

⁸ Vgl. hierzu Josef Schmid und Frank Bajohr, *Gewöhnlicher unternehmerischer Opportunismus? Zum Werdegang Kurt A. Körbers im Nationalsozialismus*, in: Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (Hrsg.), *Zeitgeschichte in Hamburg 2011. Hamburg 2012*, S. 73-102, hier S. 91: „Der Verweis auf die gewaltigen Vorhaben des Regimes unterstreicht noch einmal, was zu damaliger Zeit gerade Techniker und junge Manager am ‚Dritten Reich‘ für attraktiv hielten: sein Modernitätsappeal, verbunden mit dem Denken in ‚großen Projekten‘, das dem eigenen Berufsstand glänzende Zukunftsaussichten suggerierte.“

kaufte er z.B. mehrere Vorstellungen der Hamburgischen Staatsoper für die Belegschaft seines Unternehmens auf. Solche und ähnliche Aktionen dienten aus seiner Sicht nicht allein dem Ziel, Kunst und Kultur zu fördern, vielmehr wollte er die Kreativität der Hauni-Mitarbeiter anspornen. In seiner Vorstellung sollte sich dies positiv auf die technische Innovationsfähigkeit seines Unternehmens auswirken.

Ebenso wie Körber als Unternehmer auf fortwährende Modernisierung setzte, um am Markt erfolgreich zu sein, wollte er in seinem gemeinnützigen Handeln nicht bloß als „Förderer“, sondern als „Anstifter“ agieren. Die Selbstzeichnung als „Anstifter“ beinhaltet dabei den Gedanken, gesellschafts-, oder kulturpolitische Gedankenanstöße zu geben oder auch Fehlentwicklungen durch die Gestaltung von Projekten mit Modellcharakter entgegenzuwirken. Ein Schritt in diese Richtung war etwa die Gründung des Senioren-Centrums „Haus im Park“ der Hauni-Stiftung im Herbst 1977. Anders als die traditionell in Hamburg ansässigen Wohn-Stiftungen für Ältere war das „Haus im Park“ nicht als rein karitative Einrichtung gedacht. Die Einrichtung sollte vielmehr auf wissenschaftlicher Grundlage dazu beitragen, im Angesicht der zu erwartenden Überalterung der Gesellschaft zur Beibehaltung der Selbstständigkeit älterer Bürger beizutragen und damit den gesellschaftlichen Folgekosten des demografischen Wandels entgegenzuwirken. Als operative Stiftung sollte die Körber-Stiftung, so verfügte es Körber in seinem Testament, nach seinem Tod, ähnliche Projekte *operativ* entwickeln und auf diesem Weg den gesellschaftlichen Fortschritt befördern. Von „geistigem Unternehmertum“ sprach Körber in diesem Zusammenhang. Auf diesem Weg beabsichtigte Körber, sein unternehmerisches Ethos in die Zukunft zu übertragen und langfristig auf Dauer zu stellen. Die Voraussetzung dafür bildet allerdings der anhaltende wirtschaftliche Erfolg der Körber AG.